



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

18. September 2019

Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 26. Juni 2019 zur Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes eingeladen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt dem Vorhaben zu.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage
• Fragenkatalog

Kopie
• vernehmlassungen@sif.admin.ch



Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)

Absender	Regierungsrat des Kantons Aargau Regierungsgebäude 5001 Aarau
E-Mail	regierungsrat@ag.ch
Datum der Stellungnahme	18. September 2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Kollektivanlagengesetz (KAG)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Anpassung des KAG zur Einführung des L-QIF als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zu den einzelnen Themenkomplexen					
Generelle Bestimmungen (Art. 7 Abs. 4, 9 Abs. 1, 12 Abs. 2, 72 Abs. 2, 78a, 79 Abs. 1 VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die gesetzliche Statuierung eines Grundsatzes zum Liquiditätsrisikomanagement für alle offenen kollektiven Kapitalanlagen (Art. 78a VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie Bemerkungen zu anderen Bestimmungen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Allgemeine Bestimmungen zum L-QIF (Art. 13 Abs. 2^{bis}, 15 Abs. 3, 118a–118i und 132 Abs. 2 VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie den Begriff des L-QIF (Art. 118a Abs. 1 VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Änderung des Bewilligungs- und Genehmigungsstatus (Art. 118b VE-KAG)?			
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Firma und Information der Anlegerinnen und Anleger (Art. 118e VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Meldepflicht und der Erhebung von Daten (Art. 118f VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds (Art. 118g VE-KAG), insbesondere die Regelung zur Weiterdelegation der Anlageentscheide (Art. 118g Abs. 3 VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK und SICAF (Art. 118h VE-KAG)? Halten Sie es für sachgerecht, dass bei einer KmGK die Geschäftsführung an eine Fondsleitung übertragen werden muss?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Prüfung von L-QIF (Art. 118i VE-KAG)? Erachten Sie es als sachgerecht, dass der L-QIF zwar keiner Aufsicht durch die FINMA (Staat) untersteht, trotzdem aber eine Prüfgesellschaft (privates Unternehmen) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften prüfen soll?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie Bemerkungen zu anderen Bestimmungen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stellung der Anlegerinnen und Anleger bei L-QIF, die offene kollektive Kapitalanlagen sind (Art. 78a; Art. 118j–118m VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Sonderregelung zur Stellung der Anlegerinnen und Anleger bei L-QIF, die offene kollektive Kapitalanlagen sind, als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Erstellung und Änderung des Fondsvertrages (Art. 118j VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Wechsel der Depotbank (Art. 118k VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Ausnahmen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar (Art. 118l VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zum Aufschub der Rückzahlung in ausserordentlichen Fällen (Art. 118m VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagevorschriften (Art. 118n–118p VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Anlagevorschriften für L-QIF als Ganzes? Erachten Sie es insbesondere als angemessen, dass für den L-QIF liberalere Anlagevorschriften gelten als für andere kollektive Kapitalanlagen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Anlagen und Anlage-techniken (Art. 118n VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Risikoverteilung (Art. 118o VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Sondervorschriften für Immobilienanlagen (Art. 118p VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strafbestimmung (Art. 149 Abs. 1 Bst. g und h VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Strafbarkeit bei Verletzung der Vorschriften zur Bezeichnung (Art. 149 Abs. 1 Bst. g VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sollten Ihres Erachtens zusätzlich zu Art. 149 Abs. 1 Bst. g und h VE-KAG und den bereits (auch für einen L-QIF) geltenden Strafbestimmungen weitere Strafbestimmungen einführt werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)					
Wie beurteilen Sie die Anpassung von Artikel 4 Abs. 3 Bst. b VE-FIDLEG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzinstitutsgesetz (FINIG)					
Wie beurteilen Sie die Definition der Fondsleitung (Art. 32 VE-FINIG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wie beurteilen Sie die Regelung zum Wechsel der Fondsleitung eines L-QIF (Art. 39a VE-FINIG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Absonderung von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die einem Anteilskonto gutgeschrieben sind (Art. 40 Abs. 1 VE-FINIG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geldwäschereigesetz (GwG)					
Wie beurteilen Sie die Regelung von Art. 2 Abs. 4 VE-GwG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)					
Wie beurteilen Sie die Anpassung von Art. 3 Bst. b VE-FINMAG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übriges					
Erachten Sie weitergehende Anpassungen am KAG als notwendig, insbesondere um den Entwicklungen im Bereich DLT/Blockchain Rechnung zu tragen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für
internationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3011 Bern

Appenzell, 14. August 2019

Änderung des Kollektivanlagengesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und begrüsst die Schaffung einer neuen Fondskategorie L-QIF zur Stärkung des Finanzplatzes Schweiz als Produktstandort für Alternativanlagen und damit zur Schaffung ähnlicher rechtlicher Rahmenbedingungen wie jene der ausländischen Konkurrenz.

Auf das Ausfüllen des detaillierten Fragebogens zu diesem sehr spezifischen Finanzfachgebiet wird verzichtet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 16. August 2019

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2019 beauftragt, zu Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Funds, L-QIF) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden verzichtet auf eine Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr Bundespräsident Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement

Per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

4. September 2019

RRB-Nr.: 950/2019
Direktion: Finanzdirektion
Unser Zeichen: 2019.FINGS.474
Ihr Zeichen:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Vorlage soll in der Schweiz eine Fondskategorie ausschliesslich für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger geschaffen werden, die von der Bewilligungs- und Genehmigungspflicht befreit ist. Dadurch sollen die Innovationsfähigkeit des Fondsstandorts Schweiz gefördert und dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

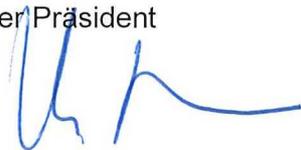
Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Erweiterung der Produktpalette für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger zu einer Stärkung der Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz und dabei insbesondere des Fondsplatzes führen wird. In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat zur Kenntnis genommen, dass die Vorlage kaum Auswirkungen auf den Kanton Bern haben wird. Weiter stellt der Regierungsrat fest, dass dem Anlegerschutz insbesondere dadurch Rechnung getragen werden soll, wonach der L-QIF nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offensteht, d.h. Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern, die fachlich qualifiziert sind, professionell beraten werden oder wegen ihrer Vermögenssituation keines besonderen Schutzes bedürfen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen stimmt der Regierungsrat den in Aussicht genommenen Änderungen des Kollektivanlagengesetzes zu. Gleichzeitig verzichtet er auf die Beantwortung des Fragenkatalogs.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Amman

Der Staatsschreiber



Christoph Auer



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail (word/pdf) an:
Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 25. September 2019

**Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2019
Vernehmlassung zur Revision des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Maurer,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Kollektivanlagengesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Einschätzung zukommen.

Der Regierungsrat unterstützt die Stossrichtung der Revision des Kollektivanlagengesetzes (KAG). Die Bedürfnisse der Praxis sowie des Finanzplatzes Schweiz im Bereich der Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) werden anerkannt und dem bezogen auf die angesprochenen qualifizierten Anlegerinnen und Anleger reduzierten Anlegerschutz wird zugestimmt, insbesondere aufgrund der vorgesehenen Rahmenbedingungen. Der Regierungsrat erachtet die Vorlage insgesamt als sachgerecht und ausgewogen.

Wirtschaftlich ist diese Revision ebenfalls zu begrüssen. Es gilt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als Fondsstandort zu stärken und gegenüber dem Ausland, welches diese Form der Fonds bereits kennt und erfolgreich bewirtschaftet, den Rückstand aufzuholen und die Wertschöpfung in die Schweiz zurückzuholen. Auf das Ausfüllen des Fragebogens wird verzichtet.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau lic. iur. Yvette Harder, Generalsekretärin, yvette.harder@bs.ch, Tel. 061 267 95 61, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Document PDF et Word à :
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Fribourg, le 8 octobre 2019

Modification de la loi sur les placements collectifs (Limited Qualified Investor Fund, L-QIF) - Réponse à la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à votre courrier du 26 juin 2019 concernant l'objet noté en titre. Après avoir pris connaissance du dossier, nous vous informons qu'il ne suscite pas d'opposition de notre part.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

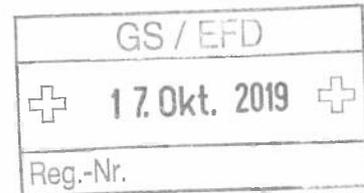


→ SIF

Le Conseil d'Etat

4733-2019

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer
Président de la Confédération
Bundesgasse 3
3003 Berne



Concerne : modification de la loi sur les placements collectifs (*Limited Qualified Investor Fund, L-QIF*) – procédure de consultation

Monsieur le Président,

Votre courrier du 26 juin 2019, concernant la consultation sur la modification de la loi sur les placements collectifs, nous est bien parvenu et a retenu notre meilleure attention.

Les nouvelles dispositions proposées relatives au L-QIF visent à faciliter la commercialisation de produits de fonds novateurs en Suisse tout en garantissant le niveau de protection adéquat pour des investisseurs qualifiés. En élargissant l'offre de produits destinés à cette catégorie d'investisseurs, le projet permettra de renforcer l'attrait du marché suisse de fonds de placement, composante importante de la place financière de notre pays. Favoriser le développement de nouveaux produits est essentiel, sans quoi la place financière suisse risquerait de voir l'écart en termes de parts de marché dans ce secteur avec d'autres places se creuser davantage.

Au vu des effets positifs attendus pour notre secteur financier, nous vous informons que notre Conseil soutient le projet de modification considéré dont la teneur n'appelle pas d'observations particulières de notre part.

En vous remerciant pour votre consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La Chancelière :

Michèle Righetti

Le Président :

Antonio Hodgers

per E-Mail
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Glarus, 13. August 2019
Unsere Ref: 2019-507

Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investment Funds, L-QIF)

Hochgeachteter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir aufgrund geringer Betroffenheit auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Dr. Andrea Bettiga
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vernehmlassungen@sif.admin.ch

versandt am: **14. Aug. 2019**

Von: [Disch Fabian](#)
An: [_SIF-Vernehmlassungen](#)
Cc: [Ryffel Beat](#)
Betreff: Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes
Datum: Donnerstag, 26. September 2019 10:32:04

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 laden Sie den Kanton Graubünden zur Vernehmlassung betreffend die Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF) ein, wofür wir uns bedanken möchten.

Der Kanton Graubünden verzichtet nach Einsichtnahme in die Vernehmlassungsunterlagen auf das Einreichen einer Vernehmlassung.

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Fabian Disch
Amtsleiter
Finanzverwaltung Graubünden
Steinbruchstrasse 18
7001 Chur

Telefon +41 81 257 33 01
fabian.disch@five.gr.ch
www.five.gr.ch



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 27. September 2019

Protokoll-Nr.: 1055

Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund: L-QIF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern der Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund: L-QIF) zustimmt.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss
Regierungsrat

Beilage:

- ausgefüllter Fragenkatalog Kanton Luzern



Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)

Absender	Kanton Luzern, Finanzdepartement, Bahnhofstrasse 19, 6002 Luzern
E-Mail	Info.fd@lu.ch
Datum der Stellungnahme	27.09.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Kollektivanlagengesetz (KAG)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Anpassung des KAG zur Einführung des L-QIF als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zu den einzelnen Themenkomplexen					
Generelle Bestimmungen (Art. 7 Abs. 4, 9 Abs. 1, 12 Abs. 2, 72 Abs. 2, 78a, 79 Abs. 1 VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die gesetzliche Statuierung eines Grundsatzes zum Liquiditätsrisikomanagement für alle offenen kollektiven Kapitalanlagen (Art. 78a VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie Bemerkungen zu anderen Bestimmungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Allgemeine Bestimmungen zum L-QIF (Art. 13 Abs. 2^{bis}, 15 Abs. 3, 118a–118i und 132 Abs. 2 VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie den Begriff des L-QIF (Art. 118a Abs. 1 VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Änderung des Bewilligungs- und Genehmigungsstatus (Art. 118b VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>		
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Firma und Information der Anlegerinnen und Anleger (Art. 118e VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Meldepflicht und der Erhebung von Daten (Art. 118f VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds (Art. 118g VE-KAG), insbesondere die Regelung zur Weiterdelegation der Anlageentscheide (Art. 118g Abs. 3 VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK und SICAF (Art. 118h VE-KAG)? Halten Sie es für sachgerecht, dass bei einer KmGK die Ge-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
schäftsführung an eine Fondsleitung übertragen werden muss?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Prüfung von L-QIF (Art. 118i VE-KAG)? Erachten Sie es als sachgerecht, dass der L-QIF zwar keiner Aufsicht durch die FINMA (Staat) untersteht, trotzdem aber eine Prüfgesellschaft (privates Unternehmen) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften prüfen soll?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie Bemerkungen zu anderen Bestimmungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stellung der Anlegerinnen und Anleger bei L-QIF, die offene kollektive Kapitalanlagen sind (Art, 78a; Art. 118j–118m VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Sonderregelung zur Stellung der Anlegerinnen und Anleger bei L-QIF, die offene kollektive Kapitalanlagen sind, als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Erstellung und Änderung des Fondsvertrages (Art. 118j VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Wechsel der Depotbank (Art. 118k VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Ausnahmen von der	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar (Art. 118/ VE-KAG)?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zum Aufschub der Rückzahlung in ausserordentlichen Fällen (Art. 118m VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagevorschriften (Art. 118n–118p VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Anlagevorschriften für L-QIF als Ganzes? Erachten Sie es insbesondere als angemessen, dass für den L-QIF liberalere Anlagevorschriften gelten als für andere kollektive Kapitalanlagen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Anlagen und Anlagentechniken (Art. 118n VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Risikoverteilung (Art. 118o VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Sondervorschriften für Immobilienanlagen (Art. 118p VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strafbestimmung (Art. 149 Abs. 1 Bst. g und h VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Strafbarkeit bei Verletzung der Vorschriften zur Bezeichnung (Art. 149 Abs. 1 Bst. g VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Sollten Ihres Erachtens zusätzlich zu Art. 149 Abs. 1 Bst. g und h VE-KAG und den bereits (auch für einen L-QIF) geltenden Strafbestimmungen weitere Strafbestimmungen eingeführt werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)					
Wie beurteilen Sie die Anpassung von Artikel 4 Abs. 3 Bst. b VE-FIDLEG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzinstitutsgesetz (FINIG)					
Wie beurteilen Sie die Definition der Fondsleitung (Art. 32 VE-FINIG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wie beurteilen Sie die Regelung zum Wechsel der Fondsleitung eines L-QIF (Art. 39a VE-FINIG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Absonderung von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die einem Anteilskonto gutgeschrieben sind (Art. 40 Abs. 1 VE-FINIG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geldwäschereigesetz (GwG)					
Wie beurteilen Sie die Regelung von Art. 2 Abs. 4 VE-GwG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)					

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Anpassung von Art. 3 Bst. b VE-FINMAG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übriges					
Erachten Sie weitergehende Anpassungen am KAG als notwendig, insbesondere um den Entwicklungen im Bereich DLT/Blockchain Rechnung zu tragen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Distribution :

DFF, 3003 Berne original
vernehmlassungen@sif.admin.ch
DFS 1
SFIN 1
Chancellerie..... 1

Envoi par courrier électronique

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Consultation relative à la modification de la loi sur les placements collectifs (LPCC)

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous remercions le Département fédéral des finances d'avoir bien voulu consulter le canton de Neuchâtel dans le cadre du projet de modification de la loi sur les placements collectifs (LPCC).

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés et nous permettent de vous faire part de nos observations.

Nous sommes favorable à cette adaptation de la législation qui cherche à améliorer la compétitivité du marché suisse des fonds de placement ainsi qu'à promouvoir la capacité d'innovation de la place financière suisse. Si la création d'un nouveau type de fonds de placement exempté de l'obligation d'obtenir une autorisation de la FINMA ne devrait pas avoir d'impact sur les finances publiques, elle permet néanmoins de garantir des conditions-cadres optimales et propices à l'innovation dans le secteur financier, élément essentiel si l'on entend maintenir la compétitivité de la Suisse dans ce domaine.

Nous avons par ailleurs consulté la Banque Cantonale Neuchâteloise ainsi que prevoyance.ne, qui nous ont répondu ne pas être directement concernés par cette modification de la législation.

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 30 septembre 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 24. September 2019

**Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund L-QIF).
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 laden Sie die Kantonsregierungen zu einer Stellungnahme zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF) ein. Wir danken für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Die vorgeschlagene Änderung des Kollektivgesetzes wird vom Nidwaldner Regierungsrat begrüsst. Mit der Schaffung einer neuen Fondskategorie L-QIF kann der Finanzplatz Schweiz als Produktstandort für Alternativanlagen gestärkt werden und verfügt über ähnlich rechtliche Rahmenbedingungen wie jene der ausländischen Konkurrenz.

Auf eine ausführliche Vernehmlassungsantwort, wie auch das Ausfüllen des Fragebogens zu diesem sehr spezifischen Finanzfachgebiet wird verzichtet.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Alfred Bossard
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@sif.admin.ch



<CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Sarnen, 10. September 2019

Vernehmlassung: Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zum obengenannten Geschäft Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Obwalden verzichtet in diesem Vernehmlassungsverfahren auf eine Stellungnahme.
Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Maya Büchi-Kaiser
Landstatthalter

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schaffhausen, 15. Oktober 2019

**Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF);
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 haben Sie uns in vorgenannter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir die unterbreitete Vorlage begrüssen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Finanzdepartement

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
www.so.ch

Roland Heim
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundespräsident Ueli Maurer
Bernhof
3003 Bern

12. September 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L- QIF)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 haben Sie uns die Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L- QIF) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Wir haben die Vorlage studiert und können Ihnen mitteilen, dass wir dem Entwurf zustimmen und keine Bemerkungen anzubringen haben.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse



Roland Heim
Regierungsrat



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schwyz, 24. September 2019

Änderung Kollektivanlagengesetz (L-QIF)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 laden Sie die Kantonsregierungen ein, bis 17. Oktober 2019 zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst die beabsichtigte Stärkung des Finanzplatzes Schweiz. Mit der neu zu schaffenden Fondskategorie L-QIF wird eine von einer Bewilligungs- und Genehmigungspflicht befreite kollektive Kapitalanlage geschaffen, welche es ermöglicht, ein weiteres Glied der Wertschöpfungskette in der Schweiz zu belassen. Die Reduktion von Markteintrittshürden unter Wahrung des Anlegerschutzes sowie der Finanzstabilität erscheint sinnvoll. Die Vorlage ist somit als weiterer Schritt für einen wettbewerbskräftigen und liberalen Finanz- und Fondsplatz Schweiz zu befürworten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Kopie z.K. an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundespräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 1. Oktober 2019

Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir begrüssen die Gesetzesrevision.

Die Änderung des Kollektivanlagengesetzes stärkt die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz, insbesondere des Fondsplatzes, durch die Erweiterung der Produktpalette für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger. Die flexiblen Anlagevorschriften ermöglichen Innovationen und stärken die Eigenverantwortung der qualifizierten Anlegerinnen und Anleger sowie der Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen und Depotbanken. Gleichzeitig wird durch die Reduktion von Markteintrittshürden der Wettbewerb gestärkt.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

i. V.



Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale delle finanze
(DFF)
3003 Berna

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Modifica della legge sugli investimenti collettivi (Limited Qualified Investor Fund, L-QIF); procedura di consultazione

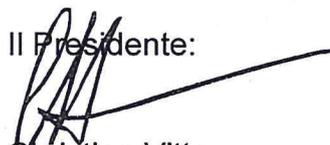
Gentili Signore,
Egregi Signori,

con riferimento all'oggetto succitato, richiamata la vostra gentile richiesta del 26 giugno 2019, prendiamo atto che il Dipartimento federale delle finanze ha indetto, presso gli enti interessati, una procedura di consultazione inerente la modifica della legge sugli investimenti collettivi. Lo scrivente Consiglio, dopo aver visionato e ponderato attentamente la documentazione fornitaci, vi comunica di non avere osservazioni particolari da formulare.

Vogliate accogliere l'espressione della nostra stima.

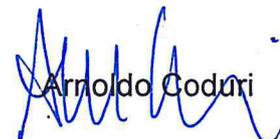
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Christian Vitta

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia p. c.:

- Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch); can-sc@ti.ch);
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Rechtsdienst SIF
Bernhof 3
3003 Bern

Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Juni 2019 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31) (Limited Qualified Investor Fund [L-QIF]) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Urner Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Kollektivanlagengesetzes. Durch den Verzicht auf Bewilligung und Genehmigung können Fonds - zumindest im alternativen Bereich - schneller aufgelegt und die Wettbewerbsfähigkeit des Fondsplatzes als Produktstandort Schweiz gestärkt werden. Dem Anlegerschutz wird dennoch Rechnung getragen, indem der L-QIF nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offensteht. Der Regierungsrat verzichtet auf eine detaillierte Vernehmlassungsantwort.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 3. September 2019



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli



Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Chef du Département de l'économie, de l'innovation et du sport

Rue Caroline 11
1014 Lausanne

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par courrier électronique à :
vernehmlassungen@sif.admin.ch
(une version Word et une version PDF)

Réf. : 679'596

Lausanne, le 21 octobre 2019

Modification de la loi sur les placements collectifs (Limited Qualified Investor Fund, L-QIF)

Madame, Monsieur,

Le Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté sur l'objet cité en titre.

La présente révision de la Loi sur les placements collectifs (LPCC) entend doter la Suisse d'un nouveau type de fonds non soumis à autorisation de la FINMA, les Limited Qualified Investor Funds (LQIF), que l'on retrouve (de manière similaire) dans plusieurs Etats de l'Union européenne. L'objectif visé est d'introduire un placement collectif de droit suisse flexible non soumis à l'autorisation de la FINMA qui peut rapidement être mis sur le marché et à peu de frais. Ce nouveau produit, qui ne sera cependant ouvert qu'aux investisseurs qualifiés tels que les institutions de prévoyance et les assurances, permettra à la Suisse d'accroître sa compétitivité en la matière et de renforcer sa place financière.

Pour rappel, les investisseurs qualifiés ont déjà la possibilité d'investir dans des véhicules similaires de droit étranger. Le Luxembourg, par exemple, offre déjà cette forme de fonds de placement depuis quelques années.

Le Gouvernement vaudois estime que le projet va dans le bon sens. Les nouvelles dispositions rendront la Suisse plus attrayante comme domicile de fonds et faciliteront la mise sur le marché de produits innovants et la commercialisation de ce type de fonds – les L-QIF sont des produits innovant entièrement suisses. Partant, elles renforceront la position de la place financière suisse. Les L-QIF ont ainsi vocation à constituer l'alternative suisse à certains fonds étrangers. La compétitivité de la Suisse sur ce marché doit en effet demeurer une priorité, et celle-ci doit veiller à non seulement conserver des conditions-cadres favorables, y compris du point de vue fiscal, mais également à améliorer l'attractivité de la place financière de manière à permettre le développement de nouveaux produits, sous peine de voir ses parts de marché dans ce secteur partir à l'étranger.

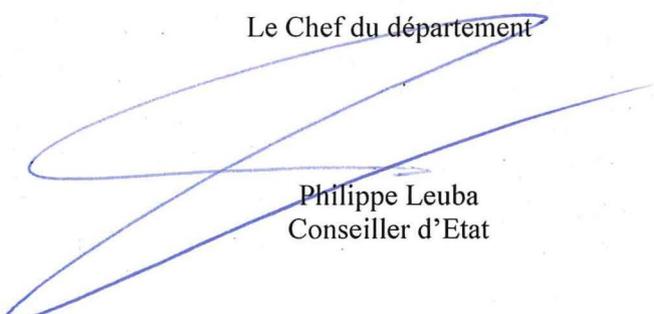
La modification proposée contribuera à renforcer les conditions-cadre favorables à l'innovation en permettant une plus grande flexibilité que sous le régime actuel d'autorisation/approbation par la FINMA, en conservant toutefois un niveau suffisant de protection des investisseurs. En ce sens,

le fait que les L-QIF soient exclusivement réservés aux investisseurs qualifiés, dotés d'une structure et des qualifications techniques adéquates, est à saluer. La révision offre une possibilité de renforcer les investissements endogènes contribuant ainsi au développement des PME et start-up suisses à l'intérieur de nos frontières.

En conclusion, le Gouvernement vaudois approuve ce projet de modification sans réserve.

En vous remerciant d'avance pour l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Le Chef du département



Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Copie

- Monsieur Roland Ecoffey, Chef de l'Office des affaires extérieures



Conseil d'Etat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2019.03386

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY
Conseil d'Etat

Poste CH SA

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne



Références PAC/CF
Date 28 août 2019

Consultation : Modification de la loi sur les placements collectifs

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de lui avoir donné l'occasion de se déterminer sur la modification de loi sur les placements collectifs.

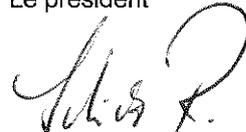
Le canton du Valais est attaché à la sécurité de notre système financier et à l'application contrôlée des dispositions légales. L'allègement des exigences en matière d'autorisation pour les placements collectifs de capitaux réservés aux investisseurs qualifiés nous paraît adapté. Les modifications proposées permettront de rendre notre place financière plus attractive en accroissant le volume des placements collectifs déposés en Suisse et garantissent également la protection des investisseurs. Partant de ce constat, nous sommes favorables au principe même d'adaptation de nos dispositions légales.

Par contre, nous renonçons à prendre une position plus précise sur les modifications de cette ordonnance, le canton du Valais et ses institutions n'étant que peu touchés.

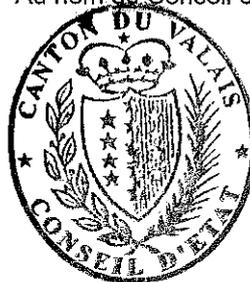
Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

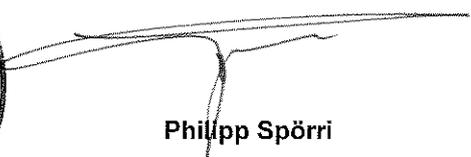
Le président



Roberto Schmidt



Le chancelier



Philipp Spörri

Copie à vernehmlassungen@sif.admin.ch



Place de la Planta 3, CP 478, 1951 Sion
Tél. 027 606 21 00 · Télécopie 027 606 21 04

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundespräsident Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 17. September 2019 sa

**Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF);
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 hat uns das eidgenössische Finanzdepartement zur Stellungnahme eingeladen. Für die Gelegenheit dazu danken wir Ihnen bestens.

Der Regierungsrat des Kantons Zug unterstützt die Änderung des Kollektivanlagengesetzes vollumfänglich. Es wird deshalb aus Gründen der Effizienz auch auf die Einreichung des ausgefüllten Fragenkatalogs verzichtet.

Die neu zu schaffende Fondskategorie L-QIF (Limited Qualified Investor Fund) zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass sie keiner expliziten FINMA-Bewilligung untersteht und nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern zur Zeichnung offensteht. Die Emittenten des Fonds müssen dabei zwingend der FINMA unterstellt sein und sind damit an alle Pflichten, die daraus entstehen, gebunden. Wesentlicher Vorteil des neuen Formats ist die grössere Gestaltungsfreiheit und die Geschwindigkeit, mit welcher ein neuer Fonds aufgesetzt werden kann. Diese neue Fondsform stellt ein Nachzug an internationale Entwicklungen dar. Die neuen L-QIF ermöglichen es professionellen Investoren, welche spezifische Anlagen suchen, diese im neuen Format auch in der Schweiz zu erhalten.

Die Vorlage präsentiert sich als massvolle Deregulierung und schlägt mit dem L-QIF ein Produkt vor, das es im europäischen Ausland bereits seit längerer Zeit in unterschiedlichen Ausgestaltungen gibt. Damit werden den qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern potenziell neue Anlagemöglichkeiten geboten. Die Gesetzesvorlage trägt aus den vorstehend genannten Gründen dazu bei, den Fondsplatz Schweiz zu stärken.

Für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Zuger Kantonalbank (andreas.henseler@zugerkb.ch)
- Zuger Pensionskasse (rudolf.zeller@zugerpk.ch)



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

18. September 2019 (RRB Nr. 854/2019)

**Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund;
L-QIF); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 haben Sie uns den Entwurf der Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage vollumfänglich unterstützen. Auf eine eingehende Stellungnahme verzichten wir.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatschreiberin:

Carmen Walker Späh

Dr. Kathrin Arioli



Geht per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

14.10.2019

Vernehmlassung: Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP begrüsst die Schaffung eines sogenannten L-QIF, einer Fondskategorie ausschliesslich für qualifizierte Anleger und Anlegerinnen, welche von der Bewilligungs- und Genehmigungspflicht befreit ist. Ohne den Anlegerschutz einzuschränken, wird damit die Innovationsfähigkeit des Schweizer Fondsplatzes gefördert sowie dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt.

Fakt ist, dass Schweizer Fonds heutzutage insbesondere bei alternativen und innovativen Produkten nicht konkurrenzfähig sind. Ausländische kollektive Kapitalanlagen sind aus diversen Gründen attraktiver als schweizerische. Die vorliegende Gesetzesänderung bietet eine angemessene Lösung für diese Problematik.

Ziel der Vorlage ist es, die in anderen Ländern geschaffenen Fondsgefässe auch in der Schweiz einzuführen. Mit dem sogenannten L-QIF soll eine kollektive Kapitalanlage geschaffen werden, welche schneller und günstiger aufgestellt werden kann, weil die bisher nötige Genehmigung durch die FINMA wegfällt. Das Produkt, welches nur qualifizierten Anleger/ innen zugänglich ist, verfügt über die gewohnten Qualitäts- und Sicherheitsstandards, weil die Fondsleitung des L-QIF ein FINMA-überwachtes Institut sein wird.

Dem Anlegerschutz wird insofern Genüge getan, dass der L-QIF nur qualifizierten Anleger/ innen offensteht. Auch werden die qualifizierten Anleger/ innen keinem erhöhten Risiko ausgesetzt, stattdessen wird ihnen mit einer Schweizer Lösung sogar mehr Sicherheit geboten als mit einem ausländischen Produkt: Denn einerseits liegt die Verantwortung für den L-QIF bei von der FINMA beaufsichtigten Schweizer Fondsleitungen und andererseits befindet sich auch das Haftungssubstrat dieser Unternehmen in der Schweiz.

Die vorliegende Gesetzesänderung bedarf zweier Anpassungen:

- Rückdelegation bei Einanlegerfonds (Art. 7 E-KAG): Beim L-QIF sollen analog der bestehenden Praxis Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 7 Absatz 4 KAG gelten können. Dies ist insbesondere für die Nutzung durch Pensionskassen und gewisse Versicherungen zentral.

- Verwaltung und Geschäftsführung bei geschlossenen Fonds (Art. 118h E-KAG): Bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen erscheint eine zwingende Übertragung der Geschäftsführung einschliesslich Anlageentscheide an eine Fondsleitung nicht zielführend. Hier muss der Einbezug eines FINMA-genehmigten Fondsmanagers genügen.

Es versteht sich von selbst, dass die Einführung eines L-QIF die Benachteiligung von Schweizer Fonds gegenüber ausländischen nicht beseitigt. Dennoch wird mit dem L-QIF die Attraktivität des Schweizer Fondsplatzes gestärkt, was sich positiv auf dessen Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung auswirken wird. Besonders interessant dürfte ein solches Produkt zudem für Schweizer Pensionskassen und Versicherungen sein, welche als qualifizierte Anleger ebenfalls von den Vorteilen profitieren dürften.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

Bern, 17. Oktober 2019

Vernehmlassung: Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investment Funds, L-QIF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP unterstützt die Stärkung des Schweizer Kapitalmarkts. Zu diesem gehörten auch Fondsprodukte. Die vorgeschlagene Einführung einer neuen Fondskategorie, der sogenannte „Limited Qualified Investor Fund“ (L-QIF), wird die Innovationsfähigkeit und Attraktivität des Schweizer Fondsplatzes weiter verbessern. Denn mit dem Verzicht auf eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde können solche Fonds schnell und kostengünstig am Markt angeboten werden. In vergleichbaren Finanzplätzen existieren solche Produkte bereits und werden auch von Schweizer Anlegerinnen und Anlegern nachgefragt. Dank der Einführung der neuen Kategorie in der Schweiz, werden qualifizierte Anlegerinnen und Anleger wieder vermehrt im Inland investieren. Dies stärkt den gesamten Finanzplatz und auch den weiteren Wirtschaftsstandort Schweiz.

Für die CVP ist es indes sehr wichtig, dass der Anlegerschutz trotz dem Verzicht auf die Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde gewährleistet bleibt. Dadurch dass die L-QIF nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offen stehen und die Fondsleitung der Aufsicht der FINMA untersteht, ist dies aus Sicht der CVP gegeben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 15. Oktober 2019 / AN
VL KAG

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst die Änderung des Kollektivanlagengesetzes, welche eine neue Fondskategorie namens *Limited Qualified Investor Fund* (L-QIF) einführt. Eine Fondskategorie zu schaffen, welche befreit ist von Bewilligungs- und Genehmigungspflicht, wurde bereits von SR Ruedi Noser in der Motion [18.3505](#) «International konkurrenzfähige kollektive Kapitalanlagen ermöglichen. KAG im Interesse der Schweizer Anleger anpassen» gefordert. Dies ermöglicht es, den Fondsplatz Schweiz zu stärken und Wertschöpfung ins Land zu bringen.

Ein L-QIF kann rasch, flexibel und kostengünstig auf den Markt gebracht werden und ist daher als innovatives Produkt attraktiv für Anlegerinnen und Anleger. Solche Produkte sind in anderen Ländern schon länger auf dem Markt, und die Schweiz muss in diesem Bereich dringend nachziehen.

Wir sind überzeugt, dass der Anlegerschutz durch diese Fondskategorie nicht geschwächt wird, steht doch dieser Fonds nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern mit dem notwendigen Fachwissen zur Verfügung. Zudem werden solche Fonds bereits heute gekauft – mit dem Unterschied, dass nicht die Schweiz profitiert, sondern das Land, in welchem diese Fondskategorie bereits auf dem Markt ist.

Es wird mit einem Potential von 5-10 Mrd. CHF pro Jahr gerechnet, was eine Zunahme des BIP von 40-80 Mio. pro Jahr bewirken könnte. Diese Wertschöpfung darf sich die Schweiz nicht entgehen lassen.

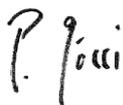
Wir sprechen uns für folgende Anpassungen auf technischer Ebene aus:

- › Bzgl. Rückdelegation bei Einlegerfonds sollen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach Art. 7 Abs. 4 KAG geltend gemacht werden können.
- › Bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen soll auf eine zwingende Übertragung der Geschäftsführung an eine Fondsleitung verzichtet werden können, sondern es genügt ein FINMA-genehmigter Fondmanager.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin



Samuel Lanz



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern3

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2019

Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Übermittlung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz lehnt die vorgeschlagene Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) zur Einführung von neuen Schweizer Kollektivkapitalanlagen, so genannten Limited Qualified Investor Funds (L-QIF), ab. Diese kollektiven Kapitalanlagen sollen von der Bewilligungs- und Genehmigungspflicht durch die FINMA befreit werden. Auch wären sie nicht der direkten Aufsicht durch die FINMA unterstellt. Vielmehr kämen bei diesen Anlagen sehr „liberale“ Anlagenvorschriften zur Anwendung, indem weder gesetzliche Vorgaben in Bezug auf die möglichen Anlagen noch auf die Risikoverteilung gemacht würden. Schliesslich wären diese L-QIF auch von der Prospektspflicht befreit; lediglich in den Fondsdokumenten müsste z.B. die Risikoverteilung offengelegt werden.

Der Bundesrat macht geltend, diese Fondskategorie würde nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern zur Verfügung gestellt, weshalb sich diese „massvolle Deregulierung“¹ rechtfertigen lasse. L-QIF würden zudem die Innovationsfähigkeit des Fondstandorts Schweiz fördern und dessen Wettbewerbsfähigkeit stärken. Die L-QIF richten sich dabei ausdrücklich auch an BVG-Einrichtungen, namentlich Schweizer Pensionskassen und Vorsorgeeinrichtungen. Die SP bewertet die Schutzwürdigkeit der zwangsgesparten Gelder der 2. Säule höher als die möglichen Vorteile einer Einführung von L-QIF. Mit dieser Deregulierung würde

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

¹ Erl. Bericht Seite 8

eine hochspekulative und risikoreiche Kollektivanlagenkategorie im Bereich der „alternativen Anlagen“ geschaffen. In einschlägigen Publikationen der Finanzbranche wird bereits heute angesichts des anhaltenden Niedrigzinsumfelds und der gegenwärtig gar negativen Zinsen mit „interessanten Anlagealternativen“ geworben – gerade auch für Pensionskassen. Gemeint sind dabei unter anderem auch ausländische unbeaufsichtigte Fonds, sprich L-QIF.

Was spricht aus Sicht der SP-Schweiz gegen die Einführung von L-QIF?

Das Argument des Bundesrats, durch die Einführung von L-QIF würde die Wettbewerbsfähigkeit des Fonds- und Finanzplatzes gestärkt, ist einigermassen schwach. Im erläuternden Bericht wird ehrlicherweise eingestanden, dass „das gesamtwirtschaftliche Potential des L-QIF eher begrenzt“ sei. Tatsächlich ist die relative Schwäche des Produktstandorts Schweiz für Fonds darauf zurückzuführen, dass die Schweiz über kein bilaterales Finanzdienstleistungsabkommen mit der EU verfügt (auch wegen des Widerstands aus der Branche selbst), weshalb Schweizer Fonds und Fondsanbieter nur einen stark eingeschränkten Marktzugang zur EU haben. Daran würde sich auch mit der KAG-Änderung nichts ändern. Auch das wirtschaftliche Potential dieser alternativen Anlagekategorie ist gering: Gemäss erläuterndem Bericht erwartet die Branche selbst ein Potential von 5 bis 10 Mrd. Franken pro Jahr für L-QIF-Anlagen. Unter der Annahme einer Bruttomarge von 0,8% würde dies zu einer Zunahme des BIP um lediglich 40 bis 80 Millionen Franken pro Jahr führen, so der Bericht weiter.² Bei einem BIP der Schweiz (2018) von rund 690 Mrd. Fr. ein ziemlich bescheidener Beitrag von maximal 0.01%.

Dafür sind die Risiken sehr gross, denn der Bundesrat orientiert sich zwar bei der Gestaltung der Schweizer L-QIF an ausländischen Vorbildern und Modellen, wie dem Luxemburger Reserved Alternative Investment Fund (RAIF) oder dem maltesischen Notified Alternative Investment Fund (NAIF) sowie dem irischen Qualifying Investor Alternative Investment Fund (QIAIF). Die Schweizer Variante ist aber deutlich „liberaler“ ausgestaltet als alle diese Modelle, indem der RAIF zum Beispiel gewisse Grundsätze der Risikoverteilung einhalten muss, der NAIF bei der maltesischen Aufsichtsbehörde (MFSA) zu melden ist und der QIAIF von der Irischen Zentralbank genehmigt sowie beaufsichtigt wird. Alle diese Auflagen gelten für den Schweizer L-QIF nicht.

Der Bundesrat spricht im Zusammenhang mit den L-QIF zwar von „gewissen Risiken“. Dies ist in unseren Augen aber eine ziemlich verharmlosende Darstellung, die der tatsächlichen Gefährlichkeit dieser Anlagekategorie nicht gerecht wird. Schliesslich würden Schweizer L-QIF, weil es eben keine Vorgaben in Bezug auf mögliche Anlagen noch auf die Risikoverteilung gibt, nicht nur in traditionelle Anlagen (Aktien, Obligatio-

² Erläuternder Bericht, Seite 32

nen, strukturierte Produkte, etc.) investieren können, sondern auch in „exotischere Analgen wie beispielsweise Rohstoffe, Infrastrukturprojekte, Wein oder Kunst“³. In Bezug auf die Risikoverteilung sind im geänderten KAG (Art. 118o) keinerlei gesetzliche Vorgaben vorgesehen. Das heisst, ein L-QIF dürfte das Fondsvermögen bis zu 100% z.B. in Wein oder Kunst und dies beim gleichen Schuldner oder Unternehmen anlegen.⁴ Dass hier eine vernünftige Risikoabschätzung und –beurteilung selbst durch qualifizierte Anleger sehr schwierig wird, ist evident. Das Risiko, dass mit der vorgeschlagenen Änderung des KAG unter dem Label „Schweizer L-QIF“ hochspekulative Anlagen aufgelegt werden, ist deshalb nicht von der Hand zu weisen.

Schliesslich verweist der Bundesrat darauf, dass die FINMA zwar keine Aufsicht über L-QIF hat (auch nicht über „laufende Veränderungen – wie beispielsweise dem Wechsel einer Depotbank oder die Änderung der Fondsdokumente“), aber immerhin die zuständigen Institute, welche für die Administration und Verwaltung von L-QIF zuständig sind, überwacht. Auch diese Zusicherung hat allerdings an Überzeugungskraft verloren, seit der Bundesrat selbst eine deutliche Schwächung der FINMA durch die neue Verordnung Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) in Kauf genommen hat.⁵

Fazit: SP lehnt die vorgeschlagene Änderung des KAG ab

Eine nüchterne Analyse der Risiken und der fehlenden Sicherheitsvorkehrungen führt die SP Schweiz deshalb dazu, die Änderung des KAG zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Einführung von Schweizer L-QIF abzulehnen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Erörterungen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

³ Erläuternder Bericht, Seite 16

⁴ Erläuternder Bericht, Seite 27 f.

⁵ https://www.sp-ps.ch/sites/default/files/documents/19-530_neue_verordnung_finanzmarkaufsichtsgesetz_finmag_0.pdf

Eidgenössische Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2019

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die neu geschaffene Fondskategorie «Limited Qualified Investor Fund» (L-QIF) schafft gleich lange Spiesse zwischen der Schweiz und dem Ausland. Dies steigert die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz. Deshalb unterstützt die SVP die Vorlage.

Die neu geschaffene Fondskategorie «Limited Qualified Investor Fund» (L-QIF) soll ausschliesslich für qualifizierte Anleger geschaffen werden. Die Einführung eines solchen Funds entspricht der Erfüllung der Motion 18.3505, welche verlangte, dem Parlament Änderungen des Kollektivanlagengesetzes zu unterbreiten, die es ermöglichen, bei Schweizer Kollektivkapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger wahlweise auf die zusätzliche Produktgenehmigung zu verzichten.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Kollektivanlagegesetzes (KAG) sind nötig, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im Bereich des Fondsdomizils zu erhalten. Ein hoher Aufwand an Zeit und Kosten bis zur Produktgenehmigung sorgt dafür, dass sogar Schweizer Kunden kollektive Anlagen im Ausland, wie beispielsweise in Luxemburg oder Malta, vorziehen. Die spürbare Konkurrenz ist namentlich darauf zurückzuführen, dass im Ausland zunehmend neue, innovative Modelle gehandelt werden. Die Schweizer Regulierung war in diesem Bereich zu streng. Die Schweiz muss darum heute ein vergleichbares Modell einführen, was mit der Änderung des KAG ermöglicht wird. Ein erwartetes L-QIF-Volumen von jährlich CHF 5-10 Mrd. dürfte zwar nur begrenzt beschäftigungswirksam sein, spielt aber für die Attraktivität des Gesamtpakets «Finanzplatz Schweiz» eine wichtige Rolle.

Es ist begrüssenswert, dass im Sinne des Anlegerschutzes die «L-QIF» mit den liberalen Vorschriften, insbesondere dem Verzicht auf Bewilligung, Genehmigung, und Aufsicht, nur qualifizierten Anlegern offensteht. Nichtsdestotrotz wird die Sicherheit der Anleger unterstrichen, da die verwaltenden Institute der Aufsicht der

FINMA unterliegen und damit diverse Auflagen eingehalten werden müssen. Zusätzlich muss die Verantwortung für den L-QIF zwingend bei den in der Schweiz domizilierten und von der FINMA beaufsichtigten Fondsleitung und Fondsverwaltern liegen, was die Sicherheit der Anleger noch einmal erhöht, da die Haftung im Inland durchgesetzt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat

Emanuel Waeber



Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)

Absender	Vogel Raphael SVP Schweiz
E-Mail	vogel@svp.ch
Datum der Stellungnahme	17.10.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Kollektivanlagengesetz (KAG)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Anpassung des KAG zur Einführung des L-QIF als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zu den einzelnen Themenkomplexen					
Generelle Bestimmungen (Art. 7 Abs. 4, 9 Abs. 1, 12 Abs. 2, 72 Abs. 2, 78a, 79 Abs. 1 VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die gesetzliche Statuierung eines Grundsatzes zum Liquiditätsrisikomanagement für alle offenen kollektiven Kapitalanlagen (Art. 78a VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie Bemerkungen zu anderen Bestimmungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkungen	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Allgemeine Bestimmungen zum L-QIF (Art. 13 Abs. 2^{bis}, 15 Abs. 3, 118a–118i und 132 Abs. 2 VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie den Begriff des L-QIF (Art. 118a Abs. 1 VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Änderung des Bewilligungs- und Genehmigungsstatus (Art. 118b VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>		
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Firma und Information der Anlegerinnen und Anleger (Art. 118e VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Meldepflicht und der Erhebung von Daten (Art. 118f VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds (Art. 118g VE-KAG), insbesondere die Regelung zur Weiterdelegation der Anlageentscheide (Art. 118g Abs. 3 VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK und SICAF (Art. 118h VE-KAG)? Halten Sie es für sachgerecht, dass bei einer KmGK die Ge-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
schäftsführung an eine Fondsleitung übertragen werden muss?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Prüfung von L-QIF (Art. 118i VE-KAG)? Erachten Sie es als sachgerecht, dass der L-QIF zwar keiner Aufsicht durch die FINMA (Staat) untersteht, trotzdem aber eine Prüfgesellschaft (privates Unternehmen) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften prüfen soll?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie Bemerkungen zu anderen Bestimmungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkungen.	...
Stellung der Anlegerinnen und Anleger bei L-QIF, die offene kollektive Kapitalanlagen sind (Art, 78a; Art. 118j–118m VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Sonderregelung zur Stellung der Anlegerinnen und Anleger bei L-QIF, die offene kollektive Kapitalanlagen sind, als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Erstellung und Änderung des Fondsvertrages (Art. 118j VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Wechsel der Depotbank (Art. 118k VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Ausnahmen von der	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar (Art. 118/ VE-KAG)?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zum Aufschub der Rückzahlung in ausserordentlichen Fällen (Art. 118m VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagevorschriften (Art. 118n–118p VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Anlagevorschriften für L-QIF als Ganzes? Erachten Sie es insbesondere als angemessen, dass für den L-QIF liberalere Anlagevorschriften gelten als für andere kollektive Kapitalanlagen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Anlagen und Anlagentechniken (Art. 118n VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Risikoverteilung (Art. 118o VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Sondervorschriften für Immobilienanlagen (Art. 118p VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strafbestimmung (Art. 149 Abs. 1 Bst. g und h VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Strafbarkeit bei Verletzung der Vorschriften zur Bezeichnung (Art. 149 Abs. 1 Bst. g VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Sollten Ihres Erachtens zusätzlich zu Art. 149 Abs. 1 Bst. g und h VE-KAG und den bereits (auch für einen L-QIF) geltenden Strafbestimmungen weitere Strafbestimmungen einführt werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)					
Wie beurteilen Sie die Anpassung von Artikel 4 Abs. 3 Bst. b VE-FIDLEG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzinstitutsgesetz (FINIG)					
Wie beurteilen Sie die Definition der Fondsleitung (Art. 32 VE-FINIG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wie beurteilen Sie die Regelung zum Wechsel der Fondsleitung eines L-QIF (Art. 39a VE-FINIG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Absonderung von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die einem Anteilskonto gutgeschrieben sind (Art. 40 Abs. 1 VE-FINIG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geldwäschereigesetz (GwG)					
Wie beurteilen Sie die Regelung von Art. 2 Abs. 4 VE-GwG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)					

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Anpassung von Art. 3 Bst. b VE-FINMAG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übriges					
Erachten Sie weitergehende Anpassungen am KAG als notwendig, insbesondere um den Entwicklungen im Bereich DLT/Blockchain Rechnung zu tragen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Bemerkungen.	...

Von: [Maeder Sabine](#)
An: [_SIF-Vernehmlassungen](#)
Betreff: WG: WG: Vernehmlassung: Änderung des Kollektivanlagengesetzes (L-QIF) | Consultation: Modification de la loi sur les placements collectifs (L-QIF) | Consultazione: Modifica della legge sugli investimenti collettivi (L-QIF)
Datum: Freitag, 28. Juni 2019 09:42:41
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[KAG-LOIF VNL Fragenkatalog_FR.docx](#)
[ATT00001.htm](#)
[KAG-LOIF VNL Fragenkatalog_IT.docx](#)
[ATT00002.htm](#)
[KAG-LOIF VNL Fragenkatalog_DE.docx](#)
[ATT00003.htm](#)
[20190626 KAG L-OIF Orientierungsschreiben-Org_DE.pdf](#)
[ATT00004.htm](#)
[20190626 KAG L-OIF Orientierungsschreiben-Org_FR.pdf](#)
[ATT00005.htm](#)
[20190626 KAG L-OIF Orientierungsschreiben-Org_IT.pdf](#)
[ATT00006.htm](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit zu eingangs erwähntem Geschäft Position zu beziehen.

Da dieses Thema gemäss Dossier-Aufteilung zwischen economiesuisse und SAV in die Verantwortung von economiesuisse gehört, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sabine Maeder im Auftrag von Prof. Dr. Roland A. Müller

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: Vernehmlassungen@sif.admin.ch <Vernehmlassungen@sif.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 26. Juni 2019 18:49

An: mail@bdp.info; info@cvp.ch; ch.schaeli@gmx.net; info@cspo.ch;
vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch;
lorenzo.quadri@mattino.ch; info@mcge.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch;
verena.loembe@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch;
info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; sandra.spieser@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; Verband <verband@arbeitgeber.ch>; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch;
politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; acsi@acsi.ch; info@arif.ch; info@asip.ch;
info@coptis.org; jean-marc.voegele@bfk.admin.ch; info@expertsuisse.ch; info@foreignbanks.ch;
neese@nhszug.ch; info@frc.ch; forum@konsum.ch; segretariato@oadfct.ch; secretariat@oarg.ch;
info@polyreg.ch; office@sfama.ch; info@konsumentenschutz.ch; sro.sav.snv@swisslawyers.com;
info@svv.ch; V.Lincoln@treuhandsuisse.ch; office@vav-abg.ch; info@vqf.ch; vse@remaco.com;
vskb@vskb.ch; info@abps.ch; info@vsrb.ch

Cc: Sarah.Jungo@sif.admin.ch; Regula.Hess@sif.admin.ch

Betreff: Vernehmlassung: Änderung des Kollektivanlagengesetzes (L-QIF) | Consultation:

Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investment Funds, L-QIF)
Modification de la loi sur les placements collectifs (Limited Qualified Investment Funds, L-QIF)
Modifica della legge sugli investimenti collettivi (Limited Qualified Investment Funds, L-QIF)

<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Sie erhalten anbei das Schreiben von BR Ueli Maurer zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investment Funds, L-QIF).</p> <p>Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorentwurf KAG- Erläuternder Bericht- Liste Vernehmlassungsadressaten <p>können auf der Website des EFD</p>	<p>Mesdames, Messieurs,</p> <p>Vous trouverez ci-joint la lettre de M. le Conseiller fédéral Ueli Maurer relative à l'ouverture de la procédure de consultation concernant la modification de la loi sur les placements collectifs (Limited Qualified Investment Funds, L-QIF).</p> <p>La procédure de consultation se déroule par voie électronique. Les documents mis en consultation, soit:</p> <ul style="list-style-type: none">- avant-projet de LPCC- rapport explicatif- liste des destinataires <p>peuvent être consultés sur le site Internet du DFF:</p>	<p>Gentili Signore e Signori,</p> <p>in allegato vi trasmettiamo la lettera del consigliere federale Ueli Maurer per l'avvio della procedura di consultazione concernente la modifica della legge sugli investimenti collettivi (Limited Qualified Investment Funds, L-QIF).</p> <p>La procedura di consultazione viene effettuata per via elettronica. La documentazione della consultazione, ovvero</p> <ul style="list-style-type: none">- il avamprogetto di LICol- il rapporto esplicativo- l'elenco dei destinatari <p>è reperibile sul sito web del DFF:</p>
---	---	---

www.efd.admin.ch > [Dokumentation](#) > [Medienmitteilung](#) (d)
www.efd.admin.ch > [Documentation](#) > [Communiqués du DFF](#) (f)
www.efd.admin.ch > [Documentazione](#) > [Comunicati stampa](#) (i)
www.efd.admin.ch > [Documentation](#) > [Press releases](#) (e)

sowie über folgende Internetadressen eingesehen werden:	ou aux adresses Internet suivantes:	nonché al seguente indirizzo Internet:
---	-------------------------------------	--

www.admin.ch > [Bundesrecht](#) > [Vernehmlassungen](#) > [Laufende Vernehmlassungen](#) (d)
www.admin.ch > [Droit fédéral](#) > [Consultations](#) > [Procédures de consultation en cours](#) (f)
www.admin.ch > [Diritto federale](#) > [Consultazioni](#) > [Procedura di consultazione](#) (i)

<p>Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis 17. Oktober 2019 mittels beigefügtem Formular an folgende Email-Adresse zuzustellen:</p> <p>vernehmlassungen@sif.admin.ch</p> <p>Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Sarah Jungo, Rechtsanwältin, Rechtsdienst SIF (Tel. 058 462 12 65) und Frau Regula Hess, Kapitalmärkte und Infrastrukturen, SIF (Tel. 058 461 44 89) gerne zur</p>	<p>Nous vous invitons à envoyer vos avis jusqu'au 17 octobre 2019 au moyen du formulaire ci-joint à l'adresse:</p> <p>vernehmlassungen@sif.admin.ch</p> <p>Mmes Sarah Jungo, avocate auprès du Service juridique du Secrétariat d'État aux questions financières internationales (tél. 058 462 12 65), et Regula Hess,</p>	<p>Vi preghiamo di inviarci i vostri pareri tramite il modulo allegato entro il 17 ottobre 2019 al seguente indirizzo di posta elettronica:</p> <p>vernehmlassungen@sif.admin.ch</p> <p>Per eventuali domande o ulteriori informazioni sono a vostra disposizione Sarah Jungo, avvocatessa, Servizio giuridico SFI (tel. 058 462 12 65) e Regula Hess, Mercati</p>
---	--	--

Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Rechtsdienst

Bundesgasse 3, 3003 Bern
Tel. +41 65 46 5481
rechtsdienst@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

collaboratrice de la section
Marché des capitaux et
infrastructure (tél. 058 461 44
89), se tiennent à votre
disposition pour répondre à
vos éventuelles questions et
demandes d'information.

Nous vous prions d'agréer,
Mesdames, Messieurs, nos
salutations distinguées.
Département fédéral des
finances DFF
Secrétariat d'Etat aux
questions financières
internationales SFI
Service juridique

Bundesgasse 3, 3003 Berne
Tél. +41 58 46 53481
rechtsdienst@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

dei capitali e infrastruttura SFI
(tel. 058 461 44 89).

Vogliate gradire, gentili
Signore ed egregi Signori, i
nostri migliori saluti.

Dipartimento federale delle
finanze
Segreteria di Stato per le
questioni finanziarie
internazionali SFI
Servizio giuridico

Bundesgasse 3, 3003 Berna
Tel. +41 58 46 53481
rechtsdienst@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

Herr Bundespräsident
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

14. Oktober 2019

Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Im Juni 2019 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr.

economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse begrüsst die Einführung des L-QIF im Kollektivanlagegesetz (KAG). Damit wird einem wichtigen Bedürfnis der Schweizer Fonds- und Asset Management-Industrie zur Förderung innovativer Fondsprodukte in der Schweiz entsprochen.

- Die Einführung des L-QIF stärkt die Innovationsfähigkeit und Attraktivität des Schweizer Fondsplatzes und gewährleistet die adäquate Sicherheit für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger (vgl. Ziff. 1).
- Dabei ist es wesentlich, dass die L-QIFs ähnlich flexibel wie die konkurrierenden Produkte im Ausland ausgestaltet werden, damit die betreffenden Bestimmungen nicht toter Buchstabe bleiben. Sowohl bei der Regelung der Detailvorschriften auf Stufe Verordnung als auch bei der steuerlichen Behandlung ist sicherzustellen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Regelung auf internationaler Ebene berücksichtigt wird (vgl. Ziff. 2).
- Bei der konkreten Umsetzung auf Gesetzesstufe besteht nur geringfügiger Anpassungsbedarf (i. Rückdelegation bei Einanlegerfonds (Art. 7 E-KAG) namentlich für Vorsorgeeinrichtungen und gewisse Versicherungen, einschliesslich für Fonds wirtschaftlich verbundener Anleger, sowie bei der ii. Verwaltung und Geschäftsführung von geschlossenen Fonds; vgl. Ziff. 3).

1 Stärkung des Schweizer Fonds- und Asset Management-Standorts

Insbesondere bei innovativen Fondsprodukten für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger sind Schweizer Fonds heute häufig nicht konkurrenzfähig. Hoher Zeit- und Kostenaufwand für die Erlangung der entsprechenden Produktgenehmigung führen dazu, dass selbst Schweizer Kundinnen und Kunden ausländische kollektive Kapitalanlagen den schweizerischen vorziehen. Dies ist unbefriedigend, zumal auf dem Schweizer Finanzplatz hinreichend hochqualifiziertes Knowhow in diesem Bereich besteht. Mit der Einführung des L-QIF kann der Fondsstandort, aber auch das Asset Management in der Schweiz gestärkt werden, sofern die Flexibilität in der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen beibehalten wird und auch Entwicklungen im Ausland, insbesondere in Luxemburg, entsprechend verfolgt werden. Mit der Einführung des L-QIF wird die Innovationsfähigkeit und Attraktivität des Schweizer Fondsplatzes gestärkt. Dies trägt zur Steigerung der Wertschöpfung des Vermögensverwaltungsstandorts Schweiz bei. Der L-QIF ermöglicht es, innovative Fondsprodukte schneller zu lancieren als dies beim «traditionellen» Verfahren mit FINMA-Genehmigung der Fall ist. So können namentlich Produkte im Bereich Nachhaltigkeit und FinTech profitieren.

Kern des Vorschlages ist es, eine flexible kollektive Kapitalanlage nach Schweizer Recht zur Verfügung zu stellen, welche durch den Wegfall einer FINMA-Genehmigung erheblich schneller und kostengünstiger aufgesetzt werden kann. Dennoch soll dieses Produkt, welches nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern nach dem Kollektivanlagengesetz (KAG) offenstehen soll, die gewohnte Qualität und Sicherheit der hiesigen Anlageprodukte garantieren. Dies wird dadurch sichergestellt, dass es sich bei der Fondsleitung bzw. dem Fondsmanager des L-QIF um ein FINMA-überwachtes Institut handeln muss. Mit dieser indirekten Aufsicht kann dem Kundenschutzbedürfnis qualifizierter Anlegerinnen und Anleger hinreichend Rechnung getragen werden. Die Genehmigungspflicht für kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger bleibt grundsätzlich bestehen; allerdings wird mit dem L-QIF eine zusätzliche Optionsmöglichkeit für jene qualifizierten Anlegerinnen und Anleger eingeführt, die bewusst auf die Doppelaufsicht von einerseits der Fondsleitung oder dem Fondsverwalter und andererseits der kollektiven Kapitalanlage selbst verzichten wollen.

Mit dem L-QIF wird qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern, welche heute auf ausländische Fonds ausweichen müssen, um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden, eine echte Schweizer Alternative angeboten. Der L-QIF ist dabei nicht unreguliert, sondern bewegt sich innerhalb der aufsichtsrechtlichen Regulierung im KAG. Mit dem Wegfall der Produktgenehmigung wird lediglich auf die unnötige Doppelaufsicht verzichtet. Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben wird jedoch durch FINMA-beaufsichtigte Fondsleitungen bzw. Fondsmanager und deren Prüfstelle sichergestellt.

Dem Anlegerschutz wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass der L-QIF nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offensteht, also Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern, die fachlich qualifiziert sind, professionell beraten werden oder wegen ihrer Vermögenssituation keines besonderen Schutzes bedürfen. Mit dem L-QIF werden somit künftig zwischen aus- und inländischen Fonds mit Blick auf den Vertrieb in der Schweiz gleich lange Spiesse gelten.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass mit dem L-QIF für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger keine erhöhten Risiken geschaffen werden, da viele qualifizierte Anlegerinnen und Anleger heute auf Grund vorteilhafterer Rahmenbedingungen auf ausländische, ebenfalls nicht FINMA-genehmigte, Produkte zurückgreifen. Mit dem L-QIF wird diesen Anlegerinnen und Anlegern eine echte Alternative in der Schweiz geboten. Auf Grund der Tatsache, dass die Verantwortung für den L-QIF zwingend bei in der Schweiz domizilierten, von der FINMA beaufsichtigten Fondsleitungen und Fondsverwaltern liegt, wird die Sicherheit für deren Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz sogar noch erhöht, da sich auch das Haftungssubstrat dieser Unternehmen in der Schweiz befindet.

2 Ausschlaggebende Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für L-QIF

Wesentlich für den Erfolg der L-QIF in der Schweiz ist, dass diese ähnlich flexibel wie die konkurrierenden Produkte im Ausland ausgestaltet werden. Ansonsten besteht das Risiko, dass die neuen Bestimmungen tot Buchstabe bleiben. Insbesondere ist daher sicherzustellen, dass die bei den in der entsprechenden Verordnung zu regelnden Detailbestimmungen nicht zu restriktiv formuliert werden (vgl. auch Stellungnahme der ABPS, S. 2). Die Einräumung der Flexibilität bei der Ausgestaltung der entsprechenden Verordnung ist als Schlüsselement für den Erfolg des L-QIF anzusehen.

Zudem ist wesentlich, dass die Steuerverwaltung den L-QIF steuerlich gleich behandelt wie andere kollektiven Kapitalanlagen. Dies ist ein entscheidendes Element, damit die Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene sichergestellt wird.

Schliesslich ist es von zentraler Bedeutung, dass der L-QIF auch durch Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen genutzt werden kann, gehören sie doch zu den grössten institutionellen Anlegern in der Schweiz.

3 Wenig konkreter Anpassungsbedarf

Auf der Basis des Vorentwurfes gibt es noch wenigen aber wichtigen Anpassungsbedarf, damit der L-QIF in der Praxis auch tatsächlich genutzt wird:

- Rückdelegation der Anlageentscheide bei Einanlegerfonds (Art. 7 E-KAG): Beim L-QIF sollen analog der bestehenden Praxis zu Artikel 7 Abs. 4 KAG Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gelten. Dies ist insbesondere für die Nutzung durch Pensionskassen und gewisse Versicherungen zentral (vgl. Stellungnahme der SFAMA zu Art. 7 E-KAG und Stellungnahme der ABPS, S. 3). Dies sollte auch in Konstellationen möglich sein, bei denen auch nur einer von mehreren wirtschaftlich verbundenen Anlegern, z.B. Vorsorgeeinrichtungen desselben Konzerns, die Voraussetzungen für eine Rückdelegation erfüllt (vgl. Stellungnahme der ABPS, S. 3 und der SFAMA zu Art. 118g Abs. 2 E-KAG).
- Verwaltung und Geschäftsführung bei geschlossenen Fonds (Art. 118h E-KAG): Bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen ist eine zwingende Übertragung der Geschäftsführung einschliesslich Anlageentscheide an eine Fondsleitung nicht zielführend. Hier muss bereits der Einbezug eines FINMA-genehmigten Fondsmanagers genügen (vgl. Stellungnahme der SFAMA zu Art. 118h E-KAG).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung



Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2019

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Besten Dank für die Einladung zu Stellungnahme zur obengenannten Gesetzesänderung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) lehnt die Änderung des Kollektivanlagengesetzes ab, weil er die Einführung von neuen Schweizer Kollektivkapitalanlagen als unnötig bis risikoreich und potentiell schädlich betrachtet.

Die Vorteile der Einführung solcher *Limited Qualified Investor Funds* (L-QIF) sind nicht ersichtlich. Der Bundesrat argumentiert zwar mit einer gesteigerten Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes, räumt dann allerdings ein, dass «das gesamtwirtschaftliche Potential des L-QIF eher begrenzt» sei. Und tatsächlich ist das Potential der L-QIF relativ schwach. Selbst der Bundesrat rechnet einzig mit einem Anlagevolumen von zwischen 5 und 10 Milliarden Franken pro Jahr, was bei einer Bruttomarge von 0.8 Prozent einer BIP-Zunahme von maximal 0.01 Prozent entspräche. Der Wettbewerbsnachteil im Bereich der Fonds ist denn auch primär darauf zurückzuführen, dass kein bilaterales Finanzdienstleistungsabkommen mit der Europäischen Union besteht und nicht darauf, dass keine unregulierten und potentiell hochspekulativen Anlageformen wie die L-QIF zulässig sind.

Die Risiken dieser neuen Anlageform sind beträchtlich. Auch der Bundesrat spricht von «gewissen Risiken». So gibt es im Gegensatz zu ausländischen Modellen in Luxemburg, Malta oder Irland keine bezüglich möglicher Anlagen oder Risikoverteilung. Eine Risikoabschätzung und-beurteilung würde hier also sehr schwierig. Die FINMA hätte ausserdem keinerlei Aufsicht über L-QIF. Zwar bestünde die Aufsicht über die Institute, welche die entsprechenden L-QIF verwalten. Da allerdings der Bundesrat eine Schwächung der FINMA mittels der Änderung der Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz veranlasst hat, verliert diese Aufsicht an Kraft. Weil sich die L-QIF explizit auch an Pensionskassen richten, schwächt die vorgesehene Deregulierung die Sicherheit der Gelder der zweiten Säule.

Der Nutzen dieser neuen Anlagekategorie ist nicht ersichtlich, sie beherbergt im Gegenteil deutliche Risiken, gegen welche keinerlei Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden sollen. Der SGB lehnt folglich die Änderung des Kollektivanlagengesetzes ab.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Per Email
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2019 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investment Funds, L-QIF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Im Kollektivanlagengesetz (KAG) soll ein nicht genehmigungspflichtiger Fonds für qualifizierte Anleger geschaffen werden. Der Limited Qualified Investment Fund (L-QIF) soll wie die vergleichbaren ausländischen Produkte von der Bewilligungs- und Genehmigungspflicht befreit sein. Damit können solche Produkte ebenfalls rasch und günstig aufgesetzt werden. Attraktiv ist der L-QIF auch, weil er in Rechtsform und Anlagepolitik flexibel ausgestaltet werden kann. So sind alle bisherigen Rechtsformen für Schweizer Fonds auch in der Form eines L-QIF zulässig. Ausserdem macht das Gesetz weder Vorgaben in Bezug auf die möglichen Anlagen noch auf die Risikoverteilung, was ausdrücklich zu begrüssen ist.

Verlangt wird jedoch, dass diese in den Fondsdokumenten offenzulegen sind. Damit eignet sich der L-QIF für alternative Anlagen und innovative Fondstrategien. Daneben sind zahlreiche weitere Erleichterungen vorgesehen: Z.B. muss für den L-QIF kein Prospekt ausgegeben werden. Wichtig ist schliesslich, dass der L-QIF (ausser in der Rechtsform eines SICAF) steuerlich transparent behandelt wird, die Besteuerung mithin nur auf Ebene der Anleger erfolgt.

Die Schaffung des Vehikels und die Zielsetzung der Vorlage unterstützt der sgV im Allgemeinen. Allerdings bedarf sie der Korrektur in zwei Punkten:

Die Pflicht zur Übertragung der Geschäftsführung an eine bewilligte Fondsleitung bei den gesellschaftsrechtlich organisierten L-QIF (SICAV, KmGK oder SICAF) ist unnötig. Erstens kommt sie einer Einschränkung – ja: einer Kartellierung – des Marktes gleich. Die positiven Effekte aus der Schaffung des neuen Anlagevehikels gehen mit der Einschränkung seiner Trägerschaft verloren. Namentlich kommt diese Vorschrift einer Absage am Einsatz dieses Vehikels etwa für (kleinere) Private Equity und Venture Capital Strukturen gleich. Zweitens ist die Vorschrift nicht im Sinne des Anlegerschutzes, wie die Materialien es behaupten. Es wäre für den Anlegerschutz ausreichend und günstiger, wenn die Anlageentscheide an einen bewilligten Vermögensverwalter ausgelagert werden können und die gesellschaftsrechtlich organisierten L-QIF ansonsten in der Ausgestaltung ihrer Geschäftsführung frei

bleiben. Zuletzt ist auffallend, dass ähnliche Strukturen, etwa in Luxemburg, diese Vorschrift nicht erfüllen müssen.

Ebenfalls ist die Einschränkung der L-QIF auf qualifizierte Anleger kontraproduktiv. L-QIF sind allen Anlegern zu öffnen, damit sich das innovative Potenzial des Vehikels im Wettbewerb entwickeln kann.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgV, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Associazione
consumatrici e
consumatori della
Svizzera italiana

strada di Pregassona 33
6963 Pregassona
Telefono
091 922 97 55
IBAN
CH41 0900 0000 6900 4470 1
www.acsi.ch
acsi@acsi.ch

Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 17 Oktober 2019

Rückfragen:

Laura Regazzoni Meli – segretaria generale
l.regazzoni@acsi.ch;

Consulenze:
Infoconsumi
Casse malati
Pazienti
Contabilità domestica

Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

ACSI dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) Stellung nehmen zu können. Mit der vorliegenden Änderung soll neu eine Fondskategorie (L-QIF) geschaffen werden, die ohne Bewilligung, Genehmigung und Beaufsichtigung der FINMA ausgegeben und an qualifizierte Anleger verkauft werden kann. Da bei L-QIF keine Vorgaben zu den Anlagekategorien und Risikoverteilung vorgesehen sind, dürften sie im Wesentlichen in Private Equity/Venture Capital investiert sein. Dass solche hochriskanten Produkte künftig in der Schweiz aufgelegt und an Pensionskassen und vermögende Privatpersonen verkauft werden dürfen, ist unverständlich, da viele Privatpersonen die Risiken nicht hinreichend verstehen und die Pensionskassen mit den obligatorisch angesparten Vorsorgegeldern ihrer Versicherten vorsichtig umgehen sollten. Der Konsumentenschutz beantragt daher, auf die geplante Gesetzesänderung zu verzichten oder zumindest den Verkauf an Privatpersonen, Anleger mit Vermögensverwaltungsvertrag und Pensionskassen zu untersagen. Zudem empfiehlt sich, diese Einschränkung auch auf vergleichbare, ausländische Fonds auszuweiten.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.
Freundliche Grüsse

Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana

Laura Regazzoni Meli – segretaria generale

L. Regazzoni Meli



La Borsa
della Spesa

Telefono
091 922 97 55
bds@acsi.ch

Alleanza
delle organizzazioni
dei consumatori

acsi

frc

KONSUMENTEN
SCHUTZ



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

Bundesgasse 3

3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 3. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir nachfolgend zur Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF) Stellung.

Der ASIP unterstützt den Vernehmlassungsentwurf zum Kollektivanlagengesetz (KAG) des Bundesrats vom 26. Juni 2019, der es den Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie als qualifizierte Anlegerinnen dank des LQIF ermöglicht, aus einem breiteren Angebot das für sie passende Finanzinstrumente auszuwählen. Insbesondere begrüßen wir es, dass den Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie neu neben einem nicht genehmigungspflichtigen ausländischen Instrument wie einem luxemburgischen RAIF auch ein nicht genehmigungspflichtiges Schweizer Produkt zur Wahl steht (vgl. Erläuterungsbericht, S. 33).

Viele (grössere) Pensionskassen verwenden derzeit im Ausland domizilierte Fondsstrukturen, die sich im Vergleich zur Schweiz rascher und regulatorisch einfacher aufsetzen lassen. Mit der jetzt vorgeschlagenen Änderung für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger stehen in Zukunft solche Strukturen auch den genannten Vorsorgeeinrichtungen aus der Schweiz zur Verfügung, wodurch deren Governance verbessert wird.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Pensionskassen bereits heute mit den Anlagestiftungslösungen die gleichen Vorteile nützen können wie sie die geplanten LQIFs ermöglichen sollen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband



Jean Rémy Roulet

Präsident



Hanspeter Konrad

Direktor

Prof. Dr. Rashid Bahar
Rechtsanwalt, LL.M.
+41 58 261 50 00
rashid.bahar@baerkarrer.ch

**BÄR
& KARRER**

Postfach 1548 | CH-8027 Zürich

Per E-mail
(vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für
internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst (RD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 17. Oktober 2019
413348/395/gal/10452949v1

Vernehmlassung zur Einführung einer neuen Fondskategorie

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 26. Juni 2019 zu einer Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) zur Einführung einer neuen Fondskategorie des Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen danken.

Als eine im Gebiet des Wirtschaftsrechts in der Schweiz führende Anwaltskanzlei beschäftigen wir uns regelmässig mit schweizerischen und ausländischen Fondsstrukturen bzw. mit den rechtlichen Fragen in diesem Zusammenhang. Die folgende Stellungnahme erfolgt somit insbesondere aus der Perspektive der im Kollektivanlagenrecht tätigen Praktikerinnen und Praktiker. Wir äussern uns unabhängig von bestehenden Mandatsbindungen.

Unsere nachfolgenden Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Entwürfe haben insbesondere die Anliegen der Rechtssicherheit, Klarheit, inneren Logik und Anwenderfreundlichkeit der Gesetzgebung im Auge. Nicht besonders erwähnen wir, wenn uns eine Bestimmung sachgerecht und klar erscheint.

Die Stellungnahme von Bär & Karrer ist ein Gemeinschaftswerk von Anwältinnen und Anwälten der Kanzlei, insbesondere von Paolo Ader, Dr. Tatiana Ayranova, Prof. Dr. Rashid Bahar, Frédéric Bétrisey, Dr. Daniel Flühmann, Marc Poltéra und Dr. Martin Peyer.

Die Autoren stehen Ihnen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsprozesses gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, Rückfragen insbesondere an die Unterzeichneten zu richten (rashid.bahar@baerkarrer.ch und martin.peyer@baerkarrer.ch).

Mit freundlichen Grüßen



Rashid Bahar



Martin Peyer

Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF) – Punktuelle Stellungnahme der Bär & Karrer AG

<i>Absender</i>	Bär & Karrer AG, Rashid Bahar und Martin Peyer
<i>E-Mail</i>	rashid.bahar@baerkarrer.ch und martin.peyer@baerkarrer.ch
<i>Datum der Stellungnahme</i>	17. Oktober 2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Kollektivanlagengesetz (KAG)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Anpassung des KAG zur Einführung des L-QIF als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Bär & Karrer begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Anpassung des Kollektivanlagengesetzes zur Schaffung einer neuen Fondskategorie in der Form des Limited Qualified Investor Fund (L-QIF). Der L-QIF entspricht einem praktischen Bedürfnis, welches wir auch im Rahmen unserer Beratungstätigkeit regelmässig feststellen.</p> <p>Die Tatsache, dass ein L-QIF bloss qualifizierten Anlegern offen steht, rechtfertigt unseres Erachtens, dass der L-QIF weder über eine Bewilligung noch eine Genehmigung der FINMA verfügen muss und von dieser auch nicht beaufsichtigt wird.</p> <p>Da qualifizierte Anleger keines besonderen Schutzes bedürfen, sollten zudem auch die Strukturierungsmöglichkeiten eines L-QIF nicht ohne Grund eingeschränkt werden. Selbstverständlich können weiterhin spezialgesetzliche Anlagevorschriften (z.B. gemäss BVV2 oder gemäss VAG) Einschränkungen vorsehen.</p>	
Zu den einzelnen Themenkomplexen					
Generelle Bestimmungen (Art. 7 Abs. 4, 9 Abs. 1, 12 Abs. 2, 72 Abs. 2, 78a, 79 Abs. 1 VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die gesetzli-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine.	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
che Statuierung eines Grundsatzes zum Liquiditätsrisikomanagement für alle offenen kollektiven Kapitalanlagen (Art. 78a VE-KAG)?					
Haben Sie Bemerkungen zu anderen Bestimmungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine.	
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir sind grundsätzlich einverstanden mit der vorgeschlagenen Regelung in Art. 13 Abs. 2 ^{bis} und Art. 15 Abs. 2 ^{bis} VE-KAG). Es erscheint uns jedoch notwendig, klarzustellen, dass um von der Bewilligungs- oder Genehmigungspflicht der FINMA befreit zu werden, die kollektive Kapitalanlage ihre Bereitschaft unter Beweis stellen muss, als L-QIF betrachtet zu werden, und die in Artikel 118a Abs. 1 Bst. a bis c VE-KAG genannten Bedingungen zu erfüllen.	<p>Art. 13 Abs. 2^{bis} ^{2bis} Keiner Bewilligung bedarf ein L-QIF in der Rechtsform der eine SICAV, der eine KmGK oder der eine SICAF, <u>sofern sie erklärt, dass sie als L-QIF gelten will, und die Voraussetzungen nach Artikel 118a Absatz 1 Buchstaben a bis c des vorliegenden Gesetzes erfüllt sind.</u></p> <p>Art. 15 Abs. 2^{bis} ³ Die Dokumente des L-QIF <u>der kollektiven Kapitalanlage</u> und deren Änderung bedürfen weder einer Genehmigung nach Absatz 1 noch einer Genehmigung nach Absatz 2, <u>sofern diese kollektive Kapitalanlage erklärt hat, dass sie als L-QIF gelten will, und die Voraussetzungen nach Artikel 118a Absatz 1 Buchstaben a bis c des vorliegenden Gesetzes erfüllt sind.</u></p>
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen genauer dem Text des neuen Art. 14 Abs. 1 Bst. a und a ^{bis} KAG.	<p>Art. 72 Abs. 2 ² Neben den mit der <u>für die Verwaltung und Geschäftsführung betrauten verantwortlichen</u> Personen müssen auch die mit den Aufgaben der Depotbanktätigkeit betrauten Personen die</p>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					<p>Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und a^{bis} erfüllen.</p> <p><i>Texte français</i></p> <p>² Outre les personnes responsables de l'administration et de la gestion la direction des affaires, toutes les personnes exerçant des tâches relevant de la banque dépositaire doivent remplir les conditions fixées à l'art. 14, al. 1, let. a et a^{bis}.</p>
Allgemeine Bestimmungen zum L-QIF (Art. 13 Abs. 2^{bis}, 15 Abs. 3, 118a–118i und 132 Abs. 2 VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie den Begriff des L-QIF (Art. 118a Abs. 1 VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die vorgeschlagene Definition ist grundsätzlich korrekt. Es erscheint uns jedoch notwendig, klarzustellen, dass der L-QIF seine Verwaltung in der Schweiz hat, um diesen von ausländischen Fonds zu unterscheiden, welche auch qualifizierten Anlegern ohne FINMA-Genehmigung angeboten werden können.</p> <p>Mit der Ergänzung in Bst. b soll sichergestellt werden, dass alle qualifizierten Anleger, inklusive Anleger mit Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandat i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG berücksichtigt werden.</p> <p>Wir empfehlen in der Botschaft klarzustellen, dass ein L-QIF nur im Zeitpunkt des Anlageentscheids prüfen muss, ob ein Anleger die Anforderungen nach Art. 10 Abs. 3 oder 3^{ter} erfüllt und ein späterer Verlust des Status als qualifizierter Anleger für den L-QIF unbeachtlich bleibt.</p>	<p>Art. 118a Abs. 1 Begriff und Anwendbarkeit des Gesetzes</p> <p>¹ Ein L-QIF ist eine kollektive Kapitalanlage, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> ihre Verwaltung und Geschäftsführung in der Schweiz hat; ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern gemäss Artikel 10 Absätze 3 und 3^{ter} offensteht; gemäss den Vorschriften der Artikel 118g und 118h verwaltet wird; und weder über eine Bewilligung noch eine Genehmigung der FINMA verfügt und auch nicht von der FINMA beaufsichtigt wird. <p>² Er untersteht diesem Gesetz, soweit dieses nichts anderes bestimmt.</p>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Änderung des Bewilligungs- und Genehmigungsstatus (Art. 118b VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine.	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Firma und Information der Anlegerinnen und Anleger (Art. 118e VE-KAG)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><i>Abs. 1:</i> Die Regelung bzgl. Bezeichnung entspricht z.B. jener des RAIF in Luxemburg und erscheint sinnvoll und im Interesse des Anlegerschutzes.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Die entsprechende Bezeichnung der Fondsart und der Hinweis gemäss Bst. b in den Fondsdokumenten ist u.E. angemessen.</p> <p><i>Vorschlag neuer Abs. 3:</i> Dass in <i>sämtlicher</i> Werbung darauf hingewiesen werden soll, dass der L-QIF weder über eine Bewilligung noch über eine Genehmigung der FINMA verfügt und auch nicht von dieser beaufsichtigt wird, ist u.E. unverhältnismässig und zur Sicherstellung des Anlegerschutzes nicht notwendig. Analog zu Art. 6 Abs. 2 Bst. c BankV reicht eine Information des Kunden vor der Anlagetätigkeit bzw. Investition zur Sicherstellung des Anlegerschutzes aus, was vorliegend durch den entsprechenden Hinweis in den Fondsdokumenten erfolgt. Dies gilt umso mehr als auch unter dem FIDLEG (bzw. Art. 95 E-FIDLEV) nicht abschliessend geklärt ist, welche Publikationen als Werbung zu qualifizieren sind. Hingegen ist es sinnvoll, dass auch in der Werbung die zutreffende Bezeichnung zu verwenden ist.</p>	<p>Art. 118e Firma und Information der Anlegerinnen und Anleger</p> <p>1 Die Firma eines L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK oder SICAF muss die Bezeichnung "Limited Qualified Investor Fund" oder deren Abkürzung "L-QIF" sowie die Bezeichnung der entsprechenden Rechtsform enthalten.</p> <p>2 Auf der ersten Seite in den Fondsdokumenten eines L-QIF sowie im Zusammenhang mit der Werbung für einen L-QIF ist:</p> <p>a. die Bezeichnung "Limited Qualified Investor Fund" oder "L-QIF" zu verwenden; <u>und</u></p> <p>b. der Hinweis anzubringen, dass der L-QIF weder über eine Bewilligung noch über eine Genehmigung der FINMA verfügt und auch nicht von ihr beaufsichtigt wird.</p> <p>^{3(neu)} <u>Im Zusammenhang mit der Werbung für einen L-QIF ist die Bezeichnung «Limited Qualified Investor Fund» oder «L-QIF» zu verwenden.</u></p>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Meldepflicht und der Erhebung von Daten (Art. 118f VE- KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Eine Meldepflicht ist u.E. aus Transparenz- und aus Anlegerschutzgründen sinnvoll. Indessen schlagen wir vor, dass die Daten durch die FINMA erhoben werden, welche uns aufgrund der Thematik als die hierfür geeignete Behörde erscheint. Statistische Daten sollen von der SNB erhoben werden, die über die entsprechenden Erfahrungen diesbezüglich verfügt.</p> <p>Bezüglich der Datenerhebung ist zu beachten, dass diese keinen übermässigen bürokratischen Aufwand generieren darf, welche die Attraktivität der neuen</p>	<p>Art. 118f Meldepflicht und Erhebung von Daten</p> <p>1 Das nach Artikel 118g Absatz 1 und 118h Absatz 1 oder Absatz 3 für die Verwaltung zuständige Institut meldet dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) <u>der FINMA</u> die Bildung oder die Auflösung eines L-QIF innert 14 Tagen.</p> <p>2 Das EFD <u>Die FINMA</u> führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis über sämtliche L-QIF und die jeweils für die Verwaltung nach Artikel 118g Absatz 1 und 118h Absatz 1 oder Absatz 3 zuständigen Institute.</p>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>Fondskategorie negativ beeinflusst. Die zu erhebenden Daten sollten daher bereits auf Gesetzesebene genannt werden, wie dies auch in Art. 144 KAG der Fall ist. Der Zweck der Datenerhebung ist zudem enger zu fassen und klar zu definieren.</p> <p>Abs. 4: Delegation gemäss Abs. 4 sollte u.E. nur innerhalb der Schweiz möglich sein.</p>	<p>³ Das EFD Die SNB ist befugt, beim L-QIF und den nach den Artikeln 25^{18g} Absatz 1 und 118h Absatz 1 oder 3 für die Verwaltung zuständigen Instituten zu statistischen Zwecken Daten über die Geschäftstätigkeit des L-QIF zu erheben. Art. 15 NBG gilt sinngemäss auf die Geschäftstätigkeit des L-QIF.</p> <p>⁴ Es Sie kann diese Daten durch Dritte mit Sitz in der Schweiz erheben lassen oder die in Absatz 3 genannten Personen verpflichten, ihr diese zu melden.</p> <p>⁵ Artikel 144 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.</p>
<p>Wie beurteilen Sie die Regelung zur Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds (Art. 118g VE-KAG), insbesondere die Regelung zur Weiterdelegation der Anlageentscheide (Art. 118g Abs. 3 VE-KAG)?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><i>Abs. 1 (alt):</i> Wir schlagen vor, Abs. 1 der Bestimmung ersatzlos zu streichen. Die Tatsache, dass ein L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds durch eine Fondsleitung verwaltet werden muss, ergibt sich bereits aus Art. 25 Abs. 1 und 2 KAG (der auch auf den L-QIF Anwendung findet). Es ist nicht ersichtlich warum hier für einen Einzelfall eine entsprechende Klarstellung nötig sein soll.</p> <p><i>Abs. 1 und 2 (neu):</i> U.E. genügt es, dass die Fondsleitung prudenziell überwacht wird. Die Anlageentscheide eines L-QIF sollten daher nicht bloss an Verwalter von Kollektivvermögen delegiert werden können, sondern auch an all jene Personen, die von einer Bewilligungspflicht für diese Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 FINIG befreit sind oder die die Schwellenwerte von Art. 24 Abs. 1 FINIG nicht erreichen. Dies rechtfertigt sich zudem dadurch, dass ein L-QIF nur qualifizierten Anlagern offen steht. Eine Weiterübertragung der Anlageentscheide sollte an dieselben Personen zulässig sein.</p> <p><i>Abs. 4 (neu):</i> Da die FINMA bei der Entstehung eines L-QIF nicht involviert ist und dieser keiner Genehmigung</p>	<p>Art. 118g Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds</p> <p>¹ Ein L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds wird von einer Fondsleitung verwaltet.</p> <p>²¹ Die Fondsleitung darf die Anlageentscheide unter den Voraussetzungen nach den Artikeln 14 Absatz 1 und 35 FINIG übertragen:</p> <p>a. einer Person, die in der Schweiz über die für die entsprechende Tätigkeit notwendige Bewilligung verfügt oder von der Bewilligungspflicht befreit ist;</p> <p>b. einem ausländischen Verwalter von Kollektivvermögen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> dieser in seinem Sitzstaat einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht, und zwischen der FINMA und der jeweils zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch besteht, sofern das ausländische Recht eine solche verlangt. <p>³² Der Verwalter von Kollektivvermögen Die gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung für die Anlageentscheide</p>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>der FINMA bedarf, fehlt eine Rechtsgrundlage für die Übertragung der Anlageentscheide des L-QIF an einen einzigen Anleger, welcher nicht einer prudenziellen Aufsicht untersteht (z.B. eine Vorsorgeeinrichtung, Sozialversicherungseinrichtungen und öffentlichen-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Art. 67 Abs. 1 BVG, die dem FINIG nicht unterstehen). Wir schlagen vor, diese Rechtsgrundlage als zusätzlichen Absatz des Art. 118g VE-KAG aufzunehmen. Die Bedingungen der Übertragung können im Rahmen der Revision der KKV festgelegt werden.</p>	<p>zuständige Person darf die Anlageentscheide unter den Voraussetzungen nach den Artikeln 14 Absatz 1 und 27 Absatz 1 FINIG auf Personen nach Absatz 2 dieser Bestimmung übertragen.</p> <p>⁴³ Im Fondsvertrag ist anzugeben, wem die Anlageentscheide übertragen werden.</p> <p>^{4 (neu)} Der Bundesrat legt im Rahmen der Übertragung der Anlageentscheide von einem L-QIF auf eine einzige Anlegerin oder einen einzigen Anleger die Bedingungen fest, unter welchen die Fondsleitung diese oder diesen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 14 Absatz 1 FINIG beziehungsweise der Pflicht, sich einer anerkannten Aufsicht nach Artikel 36 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes zu unterstellen, befreien kann.</p>
<p>Wie beurteilen Sie die Regelung zur Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK und SICAF (Art. 118h VE-KAG)? Halten Sie es für sachgerecht, dass bei einer KmGK die Geschäftsführung an eine Fondsleitung übertragen werden muss?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Unseres Erachtens sollte für einen L-QIF keine zwingende Übertragung der Geschäftsführung an eine Fondsleitung vorgeschrieben werden. Diese Regelung schränkt die Flexibilität und die Attraktivität der neuen Fondskategorie ein, ohne dass dadurch aus Anlegerschutzperspektive etwas gewonnen würde. Als mündige Anleger sind die qualifizierten Anleger selbst in der Lage die Folgen einer Selbstverwaltung bei einem L-QIF abzuschätzen. Zudem fallen zusätzliche Kosten für eine Fremdverwaltung weg, die ansonsten von den Anlegern getragen werden müssen.</p> <p><i>Abs. 1:</i> Mit diesem Vorschlag kann sichergestellt werden, dass einer der an der Geschäftsführung oder den Anlageentscheiden beteiligten Parteien prudenziell überwacht wird. Dadurch kann die Zielsetzung einer Institutsaufsicht über die Beteiligten sichergestellt werden, ohne dass weitreichende Vorgaben zur</p>	<p>Art. 118h Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK und SICAF</p> <p>¹ Ein L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK oder SICAF muss entweder die Geschäftsführung an eine einschliesslich der Anlageentscheide ein und derselben Fondsleitung übertragen oder die Anlageentscheide gemäss Absatz 2 weiterübertragen.</p> <p>² Die Weiterübertragung der Anlageentscheide richtet sich nach Artikel 118g Absätze 21, 2 und 355, wobei eine Weiterübertragung an einen Vermögensverwalter nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a FINIG, der gemäss Artikel 24 Absatz 2 FINIG nicht als Verwalter von Kollektivvermögen gilt, nur dann zulässig ist, wenn die Geschäftsführung der SICAV, KmGK oder SICAF an eine Fondsleitung übertragen wurde.</p> <p>³ Absatz 1 gilt nicht für einen L-QIF in der Rechtsform der KmGK, deren Komplementär eine Bank oder eine Versicherung ist.</p>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>Organisation eines L-QIF erforderlich sind.</p> <p>Als Folge der vorgeschlagenen Änderung von Art. 118h Abs. 1 sind die übrigen Bestimmungen der Vorlage, die der Fondsleitung bestimmte Kompetenzen zuweisen, entsprechend anzupassen.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Durch den Verweis auf die von uns vorgeschlagene Anpassung von Art. 118g Abs. 1 (neu) kann auch ein gesellschaftlich strukturierter Fonds die Anlegeentscheide an Personen übertragen, die keine Bewilligung für die entsprechende Tätigkeit benötigen. Eine Übertragung an einen Verwalter von Kollektivvermögen, der die De Minimis Schwelle von Art. 24 Abs. 2 FINIG nicht erreicht, sollte aus den oben genannten Gründen unseres Erachtens aber nur dann zulässig sein, wenn die Geschäftsführung der SICAV, KmGK oder SICAF an eine Fondsleitung übertragen wurde.</p>	<p>⁴ In den Statuten oder im Gesellschaftsvertrag ist anzugeben, wem die Geschäftsführung übertragen wird.</p>
<p>Wie beurteilen Sie die Regelung zur Prüfung von L-QIF (Art. 118i VE-KAG)? Erachten Sie es als sachgerecht, dass der L-QIF zwar keiner Aufsicht durch die FINMA (Staat) untersteht, trotzdem aber eine Prüfgesellschaft (privates Unternehmen) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften prüfen soll?</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>U.E. ist eine Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch eine Prüfgesellschaft bei L-QIF nicht notwendig und führt lediglich zu zusätzlichen Gebühren, welche von den Investoren zu tragen sind – womit der neu zu schaffende Fonds-Typ an Attraktivität einbüsst. Das ist umso mehr unnötig, da der Prüfbericht nicht zur Kenntnis der FINMA zu bringen ist und diese nur indirekt über den Prüfbericht des von ihr beaufsichtigten Instituts über allfällige (schwer) Missstände informiert wird. Ferner ist unklar welche Informationen den Anlegern zugänglich gemacht werden sollen.</p> <p>Als Vergleich, Luxemburg folgt dem Prinzip, dass der RAIF zwar der Revision durch eine Revisionsstelle unterliegt, letzterer aber keine weiteren Prüfpflichten</p>	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				bezüglich Einhaltung regulatorischer Pflichten obliegen. Wie im Erläuterungsbericht zutreffend ausgeführt, reicht die Institutsaufsicht aus, um allfällige Missstände bei L-QIFs zu verhindern bzw. zu erkennen und zu beseitigen.	
Haben Sie Bemerkungen zu anderen Bestimmungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine.	
Stellung der Anlegerinnen und Anleger bei L-QIF, die offene kollektive Kapitalanlagen sind (Art. 78a; Art. 118j–118m VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Sonderregelung zur Stellung der Anlegerinnen und Anleger bei L-QIF, die offene kollektive Kapitalanlagen sind, als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine.	
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Erstellung und Änderung des Fondsvertrages (Art. 118j VE-KAG)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grundsätzlich befürworten wir Art. 117j VE-KAG, schlagen aber eine Präzisierung des Wortlautes hinsichtlich des Inkrafttretens der Änderungen des Fondsvertrages vor, d.h. es soll klarer wiedergegeben werden, dass die Anlegerinnen und Anleger während 30 Tagen entscheiden können, ob sie ihre Anteile zurückgeben wollen oder nicht (unabhängig einer vertraglichen Kündigungsfrist).	Art. 118j Erstellung und Änderung des Fondsvertrags ⁴ Die Änderungen des Fondsvertrags treten frühestens in Kraft: <ul style="list-style-type: none"> a. im Fall eines vertraglichen Anlagefonds mit jederzeitiger Rückgabemöglichkeit: nach 30 Tagen seit der Publikation; b. im Fall eines vertraglichen Anlagefonds mit einer vertraglichen Kündigungsfrist: am Tag nach dem Termin, auf den, unter Berücksichtigung der vertraglichen Kündigungsfrist <u>im Anschluss an den 30. Tag nach der Publikation</u>, am 30. Tag nach der Publikation die Anteile zurückgegeben werden <u>können</u> konnten.
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Wechsel der Depotbank (Art. 118k VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine.	
Wie beurteilen Sie die Regelung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine.	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
zu den Ausnahmen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar (Art. 118/ VE-KAG)?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zum Aufschub der Rückzahlung in ausserordentlichen Fällen (Art. 118m VE-KAG)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Übertragung der Kompetenz auf die Fondsleitung ist grundsätzlich zu begrüssen. Analog zu Art. 118l VE-KAG empfehlen wir aber zum Schutz der Investoren, dass der Aufschub der Rückzahlung in ausserordentlichen Fällen im Fondsvertrag oder in den Statuten vorgesehen sein muss.	Art. 118m Aufschub der Rückzahlung in ausserordentlichen Fällen Bei einem L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV kann die Fondsleitung in ausserordentlichen Fällen im Interesse der Gesamtheit der Anlegerinnen und Anleger einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile anordnen, wenn dies im Fondsvertrag oder in den Statuten vorgesehen ist.
Anlagevorschriften (Art. 118n–118p VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Anlagevorschriften für L-QIF als Ganzes? Erachten Sie es insbesondere als angemessen, dass für den L-QIF liberalere Anlagevorschriften gelten als für andere kollektive Kapitalanlagen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine.	
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Anlagen und Anlage-techniken (Art. 118n VE-KAG)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Delegation im Absatz 3 an den Bundesrat ist grundsätzlich zu begrüssen. Wir würden allerdings erwarten, dass der Bundesrat von diese Regelung nur zurückhaltend Gebrauch machen sollte, damit die gewünschte Flexibilität des L-QIF nicht unnötig eingeschränkt wird.	
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Risikoverteilung (Art. 118o VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine.	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Sondervorschriften für Immobilienanlagen (Art. 118p VE-KAG)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><i>Abs. 2 (neu):</i> Gemäss Art. 63 Abs. 4 KAG kann die FINMA in begründeten Fällen Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahe stehenden Personen gewähren. Diese Möglichkeit besteht indessen nicht für L-QIF, weil diese nicht von der FINMA beaufsichtigt werden (vgl. auch Art. 118d Bst. a VE-KAG, der die Bestimmung für L-QIF für nicht anwendbar erklärt). Die Genehmigung von Ausnahmefällen kann aber den Anlegern überlassen werden, da ein L-QIF definitionsgemäss nur qualifizierten und mündigen Anleger offen steht, können diese, vorausgesetzt sie werden angemessen informiert, ein fundierten Entscheid treffen. Damit solche Ausnahme nicht routinemässig gewährt werden, müssen qualifizierte Mehrheitserfordernisse sowie Ausstandsregeln vorgesehen werden.</p> <p>Aufgrund der grundsätzlichen Natur dieser Regelung soll sie im Gesetz direkt nicht in der Verordnung nach Abs. 3 vorgesehen werden. Selbstverständlich kann der Bundesrat weitere konkretere Normen zur Ausführung diese Regelung vorsehen.</p>	<p>Art. 118p Sondervorschriften bei Immobilienanlagen</p> <p>¹ Investiert ein L-QIF in Immobilienanlagen, so gilt Artikel 63 Absätze 1-3 sinngemäss.</p> <p>² Im Interesse der Anlegerinnen und Anleger können die der Anlegerinnen und Anleger in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahe stehenden Personen gewähren. Die Dokumente nach Artikel 118n Absatz 1 regeln das Verfahren und sehen qualifizierte Mehrheitserfordernisse und geeignete Ausstandsregeln für die Genehmigung dieser Geschäfte vor.</p> <p>²³ Für den L-QIF sind mindestens zwei unabhängige natürliche Personen oder eine unabhängige juristische Person als Schätzungsexpertinnen oder Schätzungsexperten für Immobilienanlagen zu beauftragen.</p> <p>³⁴ Der Bundesrat regelt die Ausnahmen von Absatz 1 und die Anforderungen an die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten nach Absatz 2.</p>
Strafbestimmung (Art. 149 Abs. 1 Bst. g und h VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Strafbarkeit bei Verletzung der Vorschriften zur Bezeichnung (Art. 149 Abs. 1 Bst. g VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><i>Bst. h:</i> In Anlehnung an Art. 149 Abs. 1 Bst. d schlagen wir vor, dass klargestellt werden sollte, dass von der Strafbarkeit nach Bst. h auch falsche Angaben in der Meldung erfasst werden.</p>	<p>Art. 149 Abs. 1 Bst. g und h</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>g. gegen die Bestimmung über die Firma und die Information der Anlegerinnen und Anleger von L-QIF verstösst (Art. 118e).</p> <p>h. gegen die Meldepflicht nach Artikel 118f Absatz 1 verstösst oder in der Meldung falsche Angaben macht.</p>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Sollten Ihres Erachtens zusätzlich zu Art. 149 Abs. 1 Bst. g und h VE-KAG und den bereits (auch für einen L-QIF) geltenden Strafbestimmungen weitere Strafbestimmungen eingeführt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nein.	
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)					
Wie beurteilen Sie die Anpassung von Artikel 4 Abs. 3 Bst. b VE-FIDLEG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Grundsätzlich unterstützen wir die Anpassung von Art. 4 Abs. 3 Bst. b FIDLEG sowie diejenige von Art. 50 FIDLEG.</p> <p><i>Art. 59 Abs. 1^{bis} (neu):</i> Aus praktischer Sicht würden wir es allerdings begrüßen, wenn kollektiv Kapitalanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern angeboten werden, explizit von der Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblattes befreit werden. Ansonsten müsste auch für einen L- unter Umständen ein Basisinformationsblatt erstellt werden (entgegen die Aussage im Erläuternden Bericht, S. 29): So können Privatkundinnen und Privatkunden nach FIDLEG als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gemäss KAG gelten, wenn sie die Anforderungen von Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG erfüllen.</p>	<p><u>Art. 59 Abs. 1^{bis} (neu)</u></p> <p>^{1bis} <u>Kein Basisinformationsblatt muss erstellen, wer Kollektivkapitalanlagen und LQIF, die ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anleger nach Art. 10 Abs. 3 KAG offenstehen, anbietet.</u></p>
Finanzinstitutsgesetz (FINIG)					
Wie beurteilen Sie die Definition der Fondsleitung (Art. 32 VE-FINIG)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Unseres Erachtens bestehen keine sachlichen Gründe, die dagegen sprechen würden, dass sich eine Fondsleitung auf die Verwaltung von L-QIFs spezialisiert. Eine solche (spezialisierte) Fondsleitung soll jedoch auch der Aufsicht der FINMA unterstehen zumal sie – mit den statuierten Ausnahmen – dieselben	<p>Art. 32 Als Fondsleitung gilt, wer in eigenem Namen und für Rechnung der Anlegerinnen und Anleger selbstständig Anlagefonds nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a verwaltet oder die Administration einer SICAV nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 wahrnimmt.</p>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				gesetzlichen Vorgaben einzahlten hat. Daher ist die Anpassung von Art. 32 FINIG abzulehnen.	
Wie beurteilen Sie die Regelung zum Wechsel der Fondsleitung eines L-QIF (Art. 39a VE-FINIG)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Analog zu den Bestimmungen über die Änderung des Fondsvertrages befürworten wir grundsätzlich Art. 39a VE-FINIG, schlagen aber eine Präzisierung des Wortlautes hinsichtlich des Inkrafttretens der Änderungen der Fondsleitung vor.	Art. 39a Wechsel der Fondsleitung eines Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) ⁵ Der Wechsel der Fondsleitung kann frühestens vollzogen werden: <ul style="list-style-type: none"> a. im Fall eines vertraglichen Anlagefonds mit jederzeitiger Rückgabemöglichkeit: nach 30 Tagen seit der Publikation; b. im Fall eines vertraglichen Anlagefonds mit einer vertraglichen Kündigungsfrist: am Tag nach dem Termin, auf den, unter Berücksichtigung der vertraglichen Kündigungsfrist <u>im Anschluss an den 30. Tag nach der Publikation</u>, am 30. Tag nach der Publikation die Anteile zurückgegeben werden <u>können</u> könnten.
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Absonderung von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die einem Anteilskonto gutgeschrieben sind (Art. 40 Abs. 1 VE-FINIG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine.	
Geldwäschereigesetz (GwG)					
Wie beurteilen Sie die Regelung von Art. 2 Abs. 4 VE-GwG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine.	
Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)					
Wie beurteilen Sie die Anpassung von Art. 3 Bst. b VE-FINMAG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir unterstützen die Regelung, würden aber vorschlagen, in Anlehnung an Art. 3 Bst. a FINMAG auf das Erfordernis einer Bewilligung oder Genehmigung abzustellen. Ansonsten würden ggf. bewilligungs- bzw.	Art. 3 Bst. b Der Finanzmarktaufsicht unterstehen: <ul style="list-style-type: none"> b. Die kollektiven Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2016, die

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				genehmigungspflichtige Kollektivanlagen, die pflichtwidrig keine Bewilligung oder Genehmigung erworben haben, unbeabsichtigterweise aus dem Geltungsbereich fallen.	über eine Bewilligung oder Genehmigung <u>benötigen</u> verfügen .
Übriges					
Erachten Sie weitergehende Anpassungen am KAG als notwendig, insbesondere um den Entwicklungen im Bereich DLT/Blockchain Rechnung zu tragen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Da dem L-QIF grundsätzlich auch Anlagen in Kryptowährungen oder anderen digitalen Vermögenswerten erlaubt sind, steht damit möglicherweise ein zweckmässiges Gefäss für Krypto-Fonds im Bereich der qualifizierten Anleger zur Verfügung. Betreffend weitere Anpassungen der Kollektivanlagengesetzgebung ist u.E. eine offene Haltung einzunehmen, sobald sich die Marktbedürfnisse klarer abzeichnen, insb. mit Blick auf Fonds für Retail-Anleger, die Möglichkeit des Verzichts auf eine Depotbank bei Krypto-Anlagen und damit die Zulassung der Selbstverwahrung sowie den Entwicklungspotentialen dezentraler autonomer Organisationen.	

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

16. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (*Limited Qualified Investor Fund, L-QIF*)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Anschluss an die Eröffnung der Vernehmlassung für eine Änderung des Kollektivanlagesetzes (KAG) hinsichtlich der Schaffung einer neuen, nicht beaufsichtigten Fondskategorie ausschliesslich für qualifizierte Anleger, möchten wir mit diesem Schreiben die Stellungnahme der COPTIS beifügen. **Vor dem Hintergrund, dass die Interessenvertretung der Immobilienverbriefung in der Schweiz eines unser Hauptanliegen darstellt, möchten wir hiermit betonen, dass unser Verband COPTIS den Entwurf uneingeschränkt unterstützt.** Dieser entspricht den Forderungen, die wir seit der Verbandsgründung formulieren, und wird dazu beitragen, auf dem Finanzplatz Schweiz ein international hochgradig wettbewerbsfähiges Produkt einführen zu können.

Die Immobilienverbriefung mittels vertraglicher Immobilienfonds und Immobilien SICAV hat seit der Finanzkrise 2008 in der Schweiz einen nie dagewesenen Aufschwung erlebt. Ende Dezember 2007 gab es nur 30 Immobilienfonds, die mehrheitlich alle in den 1960er und 1970er Jahren aufgelegt worden waren. Zehn Jahre später hatte sich diese Zahl verdoppelt, und beinahe alle neuen Immobilienfonds konnten dank Ausnahmen von der Aufsichtsregelung mit der Begründung aufgelegt werden, dass sie qualifizierten Anlegern vorbehalten waren. Diese Entwicklung hat über das vergangene Jahrzehnt zu einer umfassenden Professionalisierung der Akteure der Immobilienverbriefung in der Schweiz geführt, insbesondere durch die Einführung erfolgreicher Risikomanagementsysteme auf Betreiben der FINMA mit Mitarbeitenden, die heute Experten für diesen Bereich sind.

Angesichts des Negativzinsumfelds sind Immobilienanlagen in der Schweiz sehr begehrt. Es ist festzustellen, dass sich dieser Ausnahmezustand zu einem Dauerzustand entwickelt, sodass Anleger ihr Augenmerk trotz des inzwischen hohen Preisniveaus weiterhin auf den Immobilienmarkt richten. Der daraus resultierende Ertragsdruck birgt Risiken, deren Bewältigung möglichst in den Händen von Experten liegen sollte, die sich darauf verstehen, Anlagen gegen Risiken abzusichern und zugleich durch Grössenvorteile ihre Wirtschaftlichkeit zu steigern. Hier ist insbesondere auf das Liquiditätsrisiko zu verweisen, mit welchem sich Artikel 78a VE-KAG korrekterweise befasst.

L-QIF stellen für den Schweizer Immobilienmarkt eine herausragende Chance dar, nicht nur im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit, sondern auch auf das Immobilienrisikomanagement durch Experten unter der Aufsicht der FINMA. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass trotz der beachtlichen Fortschritte in den vergangenen zehn Jahren nach wie vor ein nur im internationalen Vergleich mit den Nachbarländern geringer Teil der Immobilienanlagen in der Schweiz in kollektiven Kapitalanlagen verbrieft wurde.

Um die sich im derzeitigen Kontext bietenden Chancen voll auszuschöpfen, **ist COPTIS bestrebt zu vermeiden, dass kurzfristige steuerliche Erwägungen die Auflegung von Immobilien-L-QIF einschränken oder behindern.** Im Speziellen, ist es uns ein Anliegen in jenen Fällen innerhalb von welchen, bestehende Immobilienvermögen in kollektive Kapitalanlagen übertragen werden und somit zum Vorteil der Investoren über eine Verantwortungsübernahme durch beaufsichtigte Gegenparteien (Fondsleitung und Vermögensverwalter) verfügen, Steuerhindernisse soweit als möglich zu aufzuheben.

Die beigefügte Stellungnahme verfolgt vor diesem Hintergrund in der Hauptsache das Ziel, alle Unsicherheiten zu folgenden Punkten auszuräumen:

- steuerliche Gleichbehandlung offener L-QIF und sonstiger offener kollektiver Kapitalanlagen (vertragliche Fonds und SICAV), insbesondere, was die Anzahl der Anleger betrifft, und
- die Möglichkeit der steuerlich neutralen Umstrukturierung offener oder geschlossener kollektiver Kapitalanlagen unabhängig davon, ob es sich um L-QIF handelt oder nicht. Der Fondsleitungswechsel soll auch Immobilienfonds nach Art. 58 und 118a KAG ungeachtet ihrer Rechtsform offenstehen. In der Praxis zeigt sich, dass je nach Kanton und Gemeinde der Fondsleitungswechsel steuerlich unterschiedlich gewürdigt wird. Dies manifestiert sich insbesondere bei Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz, deren Grundstücke bei vertraglichen Anlagefonds im fiduziarischen Eigentum der Fondsleitung stehen. Ein Wechsel der Fondsleitung führt ungeachtet der Tatsache, dass der Grundbesitz unverändert demselben Immobilienfonds zugehörig und als solcher im Grundbuch vermerkt bleibt, in mehreren Kantonen zu Grundsteuerkonsequenzen. Diese Kosten, welche durch die Fondsleitungen selbst zu tragen sind, stellen bei einem Fondsleitungswechsel ein wesentliches und in vielen Fällen unüberwindbares Hindernis dar, was nicht im Interesse der Anlegerinnen und Anleger sein kann. Die in der Praxis bekannte Problematik betreffend die Erhebung der Grundsteuern bei Fondsleitungswechsel rechtfertigt eine steuerliche, spezialgesetzliche Bestimmung zur Behebung einer sachlich ungerechtfertigten Besteuerung. Die vorliegende Gesetzesrevision bietet die Möglichkeit, einen Fondsleitungswechsel hindernde Besteuerung nicht nur bei L-QIFs, sondern auch bei den bereits bestehenden Anlageprodukten zu beheben. **Wir empfehlen daher die Handänderungssteuerneutralität bei Fondsleitungswechsel von kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz bundesrechtlich zu regeln, damit die regulatorisch gewollte Möglichkeit eines Fondsleitungswechsels in der Praxis umsetzbar bzw. die Handänderungssteuerneutralität schweizweit einheitlich behandelt wird.** Dies könnte zum Beispiel in Rahmen der Erweiterung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) erfolgen, in dem das Gesetz auch die Handänderungssteuer abdecken würde oder mittels spezialgesetzlicher Bestimmung im Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen,

vergleichbar mit der Ergänzung von Art. 103 im Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung, welcher die Handänderungssteuerneutralität bei Umstrukturierungstatbeständen ermöglicht.

Wir stehen wir Ihnen selbstverständlich für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Manuel Leuthold
Präsident



Andreea Stefanescu
Geschäftsführerin

Beilage zur Vernehmlassungsantwort der COPTIS vom 17. Oktober 2019: Detailvorschläge

Gesetzesartikel KAG	Kommentar
<p>Art. 7 Begriff</p> <p>⁶ Der Bundesrat kann für L-QIF Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 14 Absatz 1 FINIG beziehungsweise der Pflicht, sich einer anerkannten Aufsicht nach Artikel 36 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes zu unterstellen, vorsehen.</p>	<p><u>Zu Absatz 6 (neu):</u></p> <p>In der Praxis gewährt die FINMA heute für Pensionskassen regelmässig Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach Absatz 4, 2. Satz. Eine solche Ausnahmemöglichkeit sollte auch beim L-QIF möglich sein. Da eine solche bei genehmigten Fonds durch die FINMA gewährt werden kann, sollte der Bundesrat beim L-QIF die Kriterien für eine solche Ausnahme generell-abstrakt definieren können. Die entsprechenden Kriterien sind in Anlehnung an die heutige Praxis bei genehmigten Fonds zu formulieren (1. notwendige Organisation vorhanden; 2. Zustimmung der (kantonalen) Aufsicht der PK). Alternativ könnten diese Kriterien auch direkt in Absatz 6 aufgenommen werden.</p> <p>COPTIS unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der SFAMA.</p>
<p>Art. 10 Anlegerinnen und Anleger</p> <p>3ter Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und –kunden, für die ein Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a FIDLEG, oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, oder eine Versicherungseinrichtung nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b FIDLEG, sofern sie der Aufsicht der FINMA untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffern 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Die Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.</p>	<p><u>Zu Abs. 3ter:</u></p> <p>Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass auch Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungskunden von Versicherungen nach VAG als qualifizierte Anleger gelten.</p> <p>Mit dem L-QIF wird Art. 4 FIDLEG angepasst. Neu gelten wie bisher im KAG alle Versicherungseinrichtungen als professionelle Kunden (institutionelle Kunden). Damit werden nun auch z.B. Krankenkassen oder kantonale Monopole zu «qualifizierenden» Kunden. Vor diesem Hintergrund drängt sich der Einschub «die der Aufsicht der FINMA unterstehen» auf.</p> <p>COPTIS unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der SFAMA.</p>

<p>Art. 78a Liquidität</p> <p>¹ Die Fondsleitung oder die SICAV stellt eine den Anlagen, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität der kollektiven Kapitalanlage sicher.</p>	<p><u>In der französischen Fassung</u> sollte der Titel von Plural zu Singular geändert werden. Mit dem Begriff «liquidités» wir im Allgemeinen Cash verstanden. Dies ist hier jedoch nicht gemeint. Um Missverständnisse zu vermeiden, wäre eine generelle Klarstellung im Erläuterungsbericht hier ebenfalls hilfreich.</p> <p>Beim Begriff der «Liquidität» handelt es sich grundsätzlich um eine wirtschaftliche Gegebenheit. Diese kann nur bedingt beeinflusst werden, ihr kann aber mit entsprechenden Massnahmen angemessen Rechnung getragen werden kann. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte dies im Erläuterungsbericht entsprechen klargestellt werden.</p> <p>COPTIS unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der SFAMA.</p>
<p>Art. 79 Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe</p> <p>³ Der Bundesrat kann für L-QIF sowohl andere Abweichungen als auch weitere Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe vorsehen.</p>	<p><u>Zu Absatz 3:</u></p> <p>Mit dem L-QIF sollen primär innovationsträchtige Investitionen in tendenziell langfristigen Anlagen gefördert werden. Diesem Umstand sollte durch eine explizite rechtliche Regelung Rechnung getragen werden. Die derzeitige Regelung betreffend die beschränkte Rückgabe von Fondsanteilen gemäss Art. 79 KAG i.V.m. Art. 109 KKV scheint zu stark auf einzelfällweise Lösungen fokussiert. Dies steht wiederum in Widerspruch zu der angestrebten Erhöhung der Rechtssicherheit. Für L-QIF sollte eine generelle Regel erfasst werden, gemäss welcher sich das Erfordernis einer angemessenen Liquidität nach den relevanten Bestimmungen der Fondsdokumente bemisst.</p> <p>COPTIS unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der SFAMA.</p>
<p>Art. 95 Umstrukturierung</p> <p>¹ Folgende Umstrukturierungen von offenen kollektiven Kapitalanlagen sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vereinigung durch Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten; b. die Umwandlung in eine andere Rechtsform einer offenen kollektiven Kapitalanlage oder einer KmGK; c. für die SICAV: die Vermögensübertragung nach den Artikeln 69–77 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003; d. für die SICAF: sämtliche Umstrukturierungen gemäss Fusionsgesetz. <p>² Eine Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstaben b und c darf erst ins Handelsregister eingetragen werden, nachdem sie von der FINMA nach Artikel 15 genehmigt worden ist.</p> <p>³ Für die unter diesen Artikel fallenden Umstrukturierungen findet Artikel 103 des Fusionsgesetzes sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Die Umstrukturierung der geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen ist aktuell nicht vorgesehen. Vor dem Hintergrund, dass diese in Art. 4 Fusionsgesetz vorgesehen ist, erachtet COPTIS eine Regelung als wichtig. Zudem möchte COPTIS die gleichen Umstrukturierungen wie heute möglich sinngemäss unter den gleichen Bedingungen auch für L-QIF anwenden.</p> <p><u>Zu Absatz 1 lit. d. und 3 (neu):</u></p> <p>Der Begriff „...offenen kollektiven Kapitalanlagen...“ in Art. 95 Abs. 1 KAG schliesst L-QIFs nach Art. 118a KAG nicht aus. Jedoch ergeben sich in der Praxis grosse Unsicherheiten in Bezug auf die Erhebung der Handänderungssteuer, ungeachtet der gleichbleibenden Verhältnissen (z.B. gleiches Aktionariat etc.). Dies stellt ein gravierendes gesetzliches Hemmnis für die Entwicklung unserer Branche dar. Zur Lösung dieses in der Praxis bekannten Problems schlagen wir eine Ergänzung in Art. 95 KAG vor.</p> <p>Bei diesem Punkt handelt es sich um ein zentrales Anliegen der COPTIS.</p>

<p>Art. 118a Begriff und Anwendbarkeit des Gesetzes</p> <p>¹ Ein L-QIF ist eine kollektive Kapitalanlage, die:</p> <p>a. ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter offensteht;</p> <p>b. gemäss den Vorschriften der Artikel 118g und 118h verwaltet wird; und</p>	<p><u>Zu Absatz 1 Buchstabe a:</u></p> <p>Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage spricht in Ziff. 3.1.2 sowie in der Erläuterung zu Art. 118a Abs. 1 Bst. a von qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG</p> <p>In Ziff. 3.1.2 werden auch die Vermögensverwaltungskunden erwähnt, ohne dabei explizit auf Art. 10 Abs. 3ter KAG zu verweisen. Nicht erwähnt bleiben die Anlageberatungskunden mit auf Dauer angelegtem Anlageberatungsvertrag gemäss Art. 10 3ter KAG.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung soll unmissverständlich klarstellen, dass sämtliche qualifizierten Anlegerinnen und Anleger gemäss KAG (d.h. nicht nur die professionellen Kunden mittels Verweis ins FIDLEG, sondern auch die Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungskunden nach Artikel 10 Absatz 3ter KAG) für L-QIFs qualifizieren.</p> <p>COPTIS unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der SFAMA.</p>
<p>Art. 118g Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds und einer SICAV</p> <p>¹ Ein L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds und der SICAV wird von einer Fondsleitung verwaltet.</p> <p>² Die Fondsleitung darf die Anlageentscheide unter den Voraussetzungen nach den Artikeln 14 Absatz 1 und 35 FINIG⁴ übertragen:</p> <p>a. einem Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c FINIG;</p> <p>b. einem ausländischen Verwalter von Kollektivvermögen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dieser in seinem Sitzstaat einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht, und 2. zwischen der FINMA und der jeweils zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch besteht, sofern das ausländische Recht eine solche verlangt. <p>c. einer Person, die mit den Anlegerinnen und Anlegern im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG wirtschaftlich [oder familiär] verbunden ist. Die vom Bundesrat nach Artikel 7 Absatz 6 vorgesehenen Ausnahmekriterien gelten sinngemäss.</p> <p>³ Der Verwalter von Kollektivvermögen darf die Anlageentscheide unter den Voraussetzungen nach den Artikeln 14 Absatz 1 und 27 Absatz 1 FINIG auf Personen nach Absatz 2 dieser Bestimmung übertragen.</p> <p>⁴ Im Fondsvertrag bzw. im Anlagereglement ist anzugeben, wem die Anlageentscheide übertragen werden.</p>	<p><u>Zu Absatz 1:</u></p> <p>Die Verwaltung durch eine Fondsleitung erscheint im Falle des L-QIF sinnvoll bei offenen kollektiven Kapitalanlagen. In diesen Fällen kommt es regelmässig zu Zeichnungen und Rücknahmen, Bewertung und Berechnung des NAV. Bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen macht eine solche Regelung wenig Sinn (siehe dazu Ausführungen unten). Betreffend die Anpassung der Terminologie auf Grund der Ergänzung dieser Bestimmung um die SICAV siehe Absatz 4.</p> <p><u>Zu Absatz 2 Buchstabe c:</u></p> <p>In der Praxis besteht ein Bedürfnis, die Assets verschiedener Pensionskassen im Konzern in einem einzigen Fonds für Pensionskassen zu bündeln. Gleichzeitig besteht das Bedürfnis, dass für solche Konstellationen die Rückdelegation der Vermögensverwaltung an eine dieser Pensionskassen möglich ist. Sofern diese Pensionskassen wirtschaftlich miteinander verbunden sind, sollte auch in diesen Konstellationen eine Ausnahme unter den Voraussetzungen nach Art. 7 Absatz 6 KAG (Einanlegerfonds) sinngemäss möglich sein.</p> <p>COPTIS unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der SFAMA.</p>

Art. 118h Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform der ~~SICAV~~, KmGK und SICAF

¹ Ein L-QIF in der Rechtsform der ~~SICAV~~, KmGK oder SICAF muss die Geschäftsführung einschliesslich der Anlageentscheide ein und derselben Fondsleitung übertragen.

² Die Weiterübertragung der Anlageentscheide richtet sich nach Artikel 118g Absätze 2 und 3.

³ Absatz 1 gilt nicht für einen L-QIF in der Rechtsform:

- a. der KmGK, deren Komplementär ein Finanzinstitut nach Artikel 2 Buchstabe c bis e FINIG, eine Bank oder eine Versicherung ist; und
- b. der SICAF, deren Geschäftsführer ein Finanzinstitut nach Artikel 2 Buchstabe c bis e FINIG, eine Bank oder eine Versicherung ist.

~~⁴ In den Statuten oder im Gesellschaftsvertrag ist anzugeben, wem die Geschäftsführung übertragen wird.~~

Zu Absatz 3

Im Vergleich zu offenen kollektiven Kapitalanlagen beschränkt sich die Administration bzw. die Geschäftsführung bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen auf ein absolutes Minimum. Im Fokus steht die Führung der Fondsbuchhaltung sowie gewisse administrative Tätigkeiten wie Steuerabrechnungen. Auf Grund der Tatsache, dass bei geschlossenen Fonds keine Ausgaben und Rücknahmen während der Laufzeit vorgenommen werden, kommt insbesondere der Berechnung des NAV hier nur eine sehr beschränkte Relevanz zu. Ferner ist die Abwicklung der Ausgaben und Rücknahmen, neben der Berechnung des NAV eine weitere zentrale Aufgabe bei der Administration bzw. Geschäftsführung von offenen kollektiven Kapitalanlagen, ist bei geschlossenen Fonds auf Grund der festgelegten Laufzeit ebenfalls nur von untergeordneter Bedeutung

Der Hintergedanke der Delegation «über» eine Fondsleitung war offenbar, dass diese eine Art Gesamtverantwortung übernimmt, also auch den Manager überwachen soll. Genau in diesem Punkt fehlt einer Fondsleitung bei den für geschlossene Fonds typische Anlagen häufig das hoch spezialisierte Knowhow. Ferner kämen ihr im Vergleich zu offenen Anlagen generell keine grosse Überwachungsfunktion als Gesamt-Verantwortliche zu. Die Anlageentscheide beschränken sich typischerweise auf wenige Investments. Sind diese einmal getätigt, kann bei einer geschlossenen kollektiven Kapitalanlage nicht mehr umgeschichtet werden, weshalb die Überwachungstätigkeit sehr überschaubar ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auf Grund den spezifischen Gegebenheiten geschlossener Fonds und ihren entsprechenden Anlagen eine Delegation der Geschäftsführung sowie der Anlageentscheide an eine Fondsleitung nicht passt. Es sollte daher genügen, dass sowohl die Administration als auch die Anlageentscheide durch einen FINMA-beaufsichtigten Vermögensverwalter von Kollektivvermögen (oder höhere Bewilligung) wahrgenommen wird.

Zu Absatz 4:

Das Erfordernis in den Statuten oder im Gesellschaftsvertrag anzuzeigen, an wen die Geschäftsführung bzw. die Anlageentscheidung übertragen ist, erscheint bei gesellschaftsrechtlich organisierten Fonds aus praktischen Gründen nicht optimal.

COPTIS unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der SFAMA. COPTIS erachtet diese Anpassung für wesentlich für die L-QIF KmGK. Ohne diese Anpassung wird die Kostenstruktur zu hoch für die KmGK, was ihre Entstehung verhindern wird. Da die derzeit zugelassenen und beaufsichtigten KmGK keine Fondsverwaltungsgesellschaft haben, ist COPTIS der Ansicht, dass es angebracht ist, die Möglichkeiten auszuweiten, in denen Art. 118h Abs. 1 nicht anwendbar ist, wie es der SFAMA-Vorschlag tut.

Art. 118k Wechsel der Depotbank

Artikel 39a ~~FINIG 118j~~ findet auf den Wechsel der Depotbank bei einem L-QIF in der Rechtsform

COPTIS unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der SFAMA.

<p>des vertraglichen Anlagefonds sinngemäss Anwendung.</p> <p>Art. 118p Sondervorschriften bei Immobilienanlagen</p> <p>1 Investiert ein L-QIF in Immobilienanlagen, so gilt Artikel 63 Absätze 1–3 sinngemäss.</p> <p>2 Für den L-QIF in der Rechtsform der vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV sind mindestens zwei unabhängige natürliche Personen oder eine unabhängige juristische Person als Schätzungsexpertinnen oder Schätzungsexperten für Immobilienanlagen zu beauftragen.</p> <p>3. Geschäften mit nahestehenden Personen nach Artikel 63 Absätze 2 und 3 des Gesetzes sind für L-QIF möglich, wenn:</p> <p>a. diese Möglichkeit in den massgebenden Dokumenten der L-QIF vorgesehen ist;</p> <p>b. die Ausnahme im Interesse der Anlegerinnen und Anleger ist;</p> <p>c. zusätzlich zu der Schätzung der ständigen Schätzungsexperten des Immobilienfonds ein von diesen beziehungsweise deren Arbeitgeber und von der Fondsleitung, der L-QIF SICAV bzw. SICAF oder des Komplementärs der KmGK sowie der Depotbank des Immobilienfonds unabhängiger Schätzungsexperte gemäss Artikel 64 Absatz 1 des Gesetzes die Marktkonformität des Kaufs- und Verkaufspreises des Immobilienwertes sowie der Transaktionskosten bestätigt.</p> <p>2 Nach Abschluss der Transaktion erstellt die Fondsleitung oder die L-QIF SICAV bzw. SICAF oder der Komplementär der KmGK einen Bericht, der Folgendes enthält:</p> <p>a. Angaben zu den einzelnen übernommenen oder übertragenen Immobilienwerten und deren Wert am Stichtag der Übernahme oder Abtretung;</p> <p>b. die Schätzberichte der ständigen Schätzungsexperten;</p> <p>c. den Bericht über die Marktkonformität des Kaufs- oder Verkaufspreises der Schätzungsexperten nach Absatz 1 Buchstabe c .</p> <p>3 Die Prüfgesellschaft bestätigt im Rahmen ihrer Prüfung der Fondsleitung oder der L-QIF in der Rechtsform einer SICAV, KmGK oder SICAF die Einhaltung der besonderen Treuepflicht bei Immobilienanlagen;</p> <p>4 Im Jahresbericht der L-QIF werden die bewilligten Geschäfte mit nahestehenden Personen erwähnt.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt und die Anforderungen an die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten nach Absatz 2.</p>	<p><u>Zu Absatz 3:</u></p> <p>Aufgrund unserer Erfahrung mit der geltenden Ausnahmeregelung für nahestehende Personen für vertragliche Anlagefonds und SICAV, welche in Immobilien investieren, möchte COPTIS für L-QIF eine klare Regelung auf Basis des vorhandenen Art. 32a KKV vorschlagen.</p> <p>COPTIS befürchtet, dass der Bundesrat im Falle einer Ausnahmeregelung keine klaren Regeln aufsetzen wird, sondern wiederum eine situative Lösung. Im Falle der Ausnahmeregelung für nahestehende Personen findet dies von Fall zu Fall statt, welche zu nicht sehr praktikablen Lösungen für die Branche führt. Der Immobilienmarkt in der Schweiz ist klein und der Wettbewerb entsprechend. Daher kann eine situative Erlangung einer Ausnahmegenehmigung zu einem komparativen Nachteil der kollektiven Kapitalanlagen im Vergleich zu anderen Immobilieninvestoren in der Schweiz führen. Vor diesem Hintergrund möchte COPTIS eine klare Regelung schon im Gesetz analog zum vorhandenen Art. 32a KKV vorschlagen.</p> <p>Sollte eine Regelung auf Gesetzesstufe nicht möglich sein, möchten wir minimal gemäss diesem Vorschlag eine entsprechende Regelung auf Verordnungsstufe.</p> <p>Bei diesem Punkt handelt es sich um ein zentrales Anliegen der COPTIS.</p>
<p>Art. 148 Verbrechen und Vergehen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. ...</p> <p>b. ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung eine kollektive Kapitalanlage bildet, sofern es sich nicht um einen L-QIF handelt;</p>	<p><u>Zu Absatz 1 Buchstabe b:</u></p> <p>Gemäss Erläuterungsbericht ist ein solcher Vorbehalt betreffend L-QIF nicht erforderlich. Es erscheint fraglich, ob dies zutrifft. Vor diesem Hintergrund sollte Bst. b ergänzt werden.</p> <p>COPTIS unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der SFAMA.</p>

<p>Änderung anderer Erlasse</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>	
<p>5. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (Stand 1. Januar 2019)</p>	
<p>Art. 49 ¹Als juristische Personen werden besteuert: a. die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften; b. die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.</p> <p>²Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG und Art. 118a KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>	<p>Die steuerliche Gleichbehandlung von L-QIF mit direktem Grundbesitz mit den übrigen kollektiven Kapitalanlageformen ist das Hauptanliegen der COPTIS.</p> <p>Soweit Art. 49 DBG und Art. 20 StHG die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz in der Form einer L-QIF abdecken, sind die Grundvoraussetzungen deren steuerlichen Gleichbehandlung mit den übrigen kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gewährleistet. Folgende Anpassungen im DBG und StHG sind dazu erforderlich:</p> <p>Ergänzung mit Art. 118a VE-KAG erforderlich (Immobilienfonds fallen unter den 2. Titel des KAG, L-QIFs jedoch unter den neuen Titel 3a.</p> <p>Bei diesem Punkt handelt es sich um ein zentrales Anliegen der COPTIS.</p>
<p>6. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 (Stand 1. Januar 2019)</p>	
<p>Art. 20 Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen sind steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet. Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG und Art. 118a KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>	<p>Die steuerliche Gleichbehandlung von L-QIF mit direktem Grundbesitz mit den übrigen kollektiven Kapitalanlageformen ist das Hauptanliegen der COPTIS:</p> <p>Soweit Art. 49 DBG und Art. 20 StHG die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz in der Form einer L-QIF abdecken, sind die Grundvoraussetzungen deren steuerlichen Gleichbehandlung mit den übrigen kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gewährleistet. Folgende Anpassungen im DBG und StHG sind dazu erforderlich:</p> <p>Ergänzung mit Art. 118a VE-KAG erforderlich (Immobilienfonds fallen unter den 2. Titel des KAG, L-QIFs jedoch unter den neuen Titel 3a.</p> <p>Bei diesem Punkt handelt es sich um ein zentrales Anliegen der COPTIS.</p>

Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Paudex, le 6 septembre 2019
SHR/mis

Consultation fédérale – modification de la loi sur les placements collectifs (Limited Qualified Investor Fund L-QIF)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée sous rubrique et nous permettons de vous transmettre ci-après notre prise de position.

A titre préliminaire, nous relevons que le sujet étant très technique, nous nous bornerons à quelques remarques générales et réserverons l'avis des experts et des milieux concernés.

I. Contexte

En vertu de la loi du 23 juin 2006 sur les fonds de placements collectifs (LPCC), tous les placements collectifs suisses – à savoir les fonds de placement contractuels, les sociétés d'investissement à capital variable (SICAV), les sociétés en commandite de placements collectifs (SCmPC) et les sociétés d'investissement à capital fixe (SICAF) – sont soumis à approbation en tant que produits. Aujourd'hui, le droit suisse n'offre aucune possibilité de libérer les placements collectifs de l'obligation d'obtenir une autorisation ou une approbation.

La législation qui régit les produits de placement alternatifs et innovants est ainsi souvent plus attrayante à l'étranger qu'en Suisse. Il en découle que la Suisse – bien que le marché des fonds de placement soit une composante importante de la place financière suisse – est moins connue que d'autres Etats en tant que domicile de fonds, c'est-à-dire comme Etat où le placement collectif est déposé et administré.

Dans l'Union européenne (UE), plusieurs Etats membres ont instauré ce type de fonds qui ne nécessitent pas d'approbation d'une autorité de surveillance et donc peuvent être mis sur le marché rapidement et à peu de frais. La plupart de ces fonds offrent beaucoup de souplesse en matière d'investissement et conviennent en particulier à des placements alternatifs et à des stratégies innovantes. C'est notamment le cas du fonds d'investissement alternatif réservé (FIAR), disponible par exemple au Luxembourg. Ce fonds jouit aussi d'une grande popularité en Suisse, tant auprès des distributeurs de fonds que des investisseurs. A noter que plusieurs filiales luxembourgeoises d'établissements financiers suisses ont constitué nombre de FIAR, qu'elles proposent aussi à des investisseurs suisses. L'avantage de ces fonds est également qu'ils bénéficient de l'accès au marché de l'UE.

A l'heure actuelle, de nombreux investisseurs qualifiés préfèrent investir dans des placements collectifs étrangers non soumis à surveillance, notamment en raison du temps et

des fonds nécessaires à l'autorisation des produits. L'obtention de l'agrément est en effet aujourd'hui un processus long et coûteux, ce qui a poussé de nombreux investisseurs qualifiés suisses à privilégier les placements collectifs de capitaux étrangers par rapport à leurs homologues suisses. Les acteurs de la branche avaient fait part de leur préoccupation à ce sujet au Conseil fédéral et une motion déposée par le Ruedi Noser le 12 juin 2018 allait également dans ce sens (motion 18.3505 « Offrir des possibilités de placement collectif compétitives sur le marché international. Adapter le LPCC dans l'intérêt des investisseurs suisses »).

Pour répondre à la préoccupation du secteur financier de rendre la Suisse plus attrayante comme domicile de fonds, le Conseil fédéral propose d'introduire dans la LPCC un nouveau type de fonds non soumis à autorisation de la FINMA, les *Limited Qualified Investor Funds (L-QIF)*, qui offrira aux investisseurs qualifiés une solution pouvant remplacer des produits étrangers similaires. L'objectif est notamment d'accroître le volume de placements collectifs déposés en Suisse et de maintenir dans notre pays une plus grande part de la création de valeur. Les L-QIF seraient réservés aux investisseurs qualifiés, soit aux acteurs du marché qui possèdent les qualifications techniques requises ou qui bénéficient de conseils professionnels (tels par exemple les caisses de pension et les assureurs) de même que ceux qui, compte tenu de leur fortune, n'ont pas besoin d'une protection spéciale.

II. Appréciation du projet

Le projet va dans le bon sens. Les nouvelles dispositions rendront la Suisse plus attrayante comme domicile de fonds et faciliteront la mise sur le marché de produits innovants et la commercialisation de ce type de fonds – les L-QIF sont des produits innovant entièrement suisse. Partant, ils renforceront la position de la place financière suisse. Le L-QIF a ainsi vocation à constituer l'alternative suisse à certains fonds étrangers. La compétitivité de la Suisse sur ce marché doit en effet demeurer une priorité, et la Suisse doit veiller à non seulement conserver des conditions-cadres favorables, y compris du point de vue fiscal, mais également à améliorer l'attractivité de la place financière de manière à permettre le développement de nouveaux produits, sous peine de voir ses parts de marché dans ce secteur partir à l'étranger.

Ce type de fonds, qui ne sera ouvert qu'aux investisseurs qualifiés, pourra être mis rapidement sur le marché et à peu de frais (l'intérêt de ces nouveaux produits réside dans la flexibilité et la rapidité de lancement permettant aux promoteurs de fonds de réduire le fameux « *time to market* »), mais devra toujours garantir la qualité et la sécurité habituelles. La surveillance indirecte de la FINMA – la direction du fonds ou le gestionnaire d'actifs devra obligatoirement être un établissement soumis à la surveillance de la FINMA – permettra de garantir une protection adéquate des clients investisseurs qualifiés. De plus, le DFF devra être notifié afin de pouvoir tenir un registre de ces fonds. Les règles de placement seront précisées dans une ordonnance, qui ne devra toutefois pas être trop restrictive, pour ne pas annihiler l'attractivité de ce produit.

L'idée d'un fonds suisse qui ne soit pas soumis au régime d'autorisation de la FINMA est d'ailleurs soutenue par les milieux concernés et notamment la *Swiss Funds & Asset Management (SFAMA)*.

De notre côté, nous sommes favorables à ce projet, même si pour les caisses de pensions, ces fonds ne seront pas accessibles, car elles n'ont pas le droit d'investir dans des fonds qui ne sont pas surveillés par la FINMA et il conviendrait donc de créer une exception pour les L-QIF. De même, nous souhaitons que le traitement fiscal d'un L-QIF soit le même que pour les autres fonds.

Sur le plan purement rédactionnel et sur un point particulier, nous soutenons la suggestion de l'Association des banques privées suisses de modifier l'article 118k LPCC, qui ne devrait pas renvoyer à l'article 118j LPCC, mais à l'article 39a LEFin, et devrait donc être libellé comme suit : « *L'art. ~~118j~~ 39a LEFin s'applique par analogie au changement de banque dépositaire pour un L-QIF revêtant la forme d'un fonds de placement contractuel.* » Cette adaptation aura pour effet de clarifier le fait que les dispositions relatives au changement de direction valent de manière analogue pour le changement de banque dépositaire. La protection des investisseurs est ainsi prise en compte, en ce sens que le changement ne peut être accompli avant que les investisseurs aient eu la possibilité d'effectuer un rachat (art. 39a al. 5 LEFin).

Au vu de ce qui précède, l'arrivée des L-QIF est une bonne nouvelle pour *l'asset management* en Suisse et nous sommes favorables à ce projet qui renforce l'attractivité des fonds de placement suisses ainsi que de la place financière suisse en général vis-à-vis des places financières étrangères concurrente, lui permettant ainsi d'accroître sa compétitivité sur la scène internationale, tout en garantissant une protection adéquate des investisseurs.

* * *

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Sandrine Hanhardt Redondo

Von: [Vögele Jean-Marc BFK](#)
An: [_SIF-Vernehmlassungen](#)
Cc: [Jungo Sarah SIF](#); [Hess Regula SIF](#); ["Pascal Pichonnaz"](#); [Vifian Jacques BFK](#); [Testic Bojan BFK](#); [Reusser Fabian BFK](#)
Betreff: WG: Vernehmlassung: Änderung des Kollektivanlagengesetzes (L-QIF) | Consultation: Modification de la loi sur les placements collectifs (L-QIF) | Consultazione: Modifica della legge sugli investimenti collettivi (L-QIF)
Datum: Donnerstag, 27. Juni 2019 09:44:14
Anlagen: [image001.gif](#)
[image002.gif](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Im Namen des Präsidenten a.i. der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK, Herr Prof. P. Pichonnaz, teile ich Ihnen mit, dass die EKK auf eine Stellungnahme verzichtet.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Jean-Marc Vögele
Chef

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen BFK

Bundeshaus Ost, CH -3003 Bern
Tel. +41 58 462 20 46
Fax +41 58 462 43 70
jean-marc.voegele@bfk.admin.ch
www.konsum.admin.ch



Von: _SIF-Vernehmlassungen <Vernehmlassungen@sif.admin.ch>
Gesendet: Mittwoch, 26. Juni 2019 18:49
An: 'mail@bdp.info' <mail@bdp.info>; 'info@cvp.ch' <info@cvp.ch>; 'ch.schaeli@gmx.net' <ch.schaeli@gmx.net>; 'info@cspo.ch' <info@cspo.ch>; 'vernehmlassungen@evppev.ch' <vernehmlassungen@evppev.ch>; 'info@fdp.ch' <info@fdp.ch>; 'gruene@gruene.ch' <gruene@gruene.ch>; 'schweiz@grunliberale.ch' <schweiz@grunliberale.ch>; 'lorenzo.quadri@mattino.ch' <lorenzo.quadri@mattino.ch>; 'info@mcge.ch' <info@mcge.ch>; 'pdaz@pda.ch' <pdaz@pda.ch>; 'gs@svp.ch' <gs@svp.ch>; 'verena.loembe@spschweiz.ch' <verena.loembe@spschweiz.ch>; 'verband@chgemeinden.ch' <verband@chgemeinden.ch>; 'info@staedteverband.ch' <info@staedteverband.ch>; 'info@sab.ch' <info@sab.ch>; 'info@economiesuisse.ch' <info@economiesuisse.ch>; 'bern@economiesuisse.ch' <bern@economiesuisse.ch>; 'sandra.spieser@economiesuisse.ch' <sandra.spieser@economiesuisse.ch>; 'info@sgv-usam.ch' <info@sgv-usam.ch>; 'verband@arbeitgeber.ch' <verband@arbeitgeber.ch>; 'info@sbv-usp.ch' <info@sbv-usp.ch>; 'office@sba.ch' <office@sba.ch>; 'info@sgb.ch' <info@sgb.ch>; 'politik@kfmv.ch' <politik@kfmv.ch>; 'info@travailsuisse.ch' <info@travailsuisse.ch>; 'ACSI' (acsi@acsi.ch) <acsi@acsi.ch>; 'Association romande des intermédiaires financiers ARIF' (info@arif.ch)

<info@arif.ch>; 'Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP (info@asip.ch)' <info@asip.ch>; 'COPTIS (info@coptis.org)' <info@coptis.org>; Vögele Jean-Marc BFK <jean-marc.voegele@bfk.admin.ch>; 'EXPERTsuisse (info@expertsuisse.ch)' <info@expertsuisse.ch>; 'VAS | ABES' <info@foreignbanks.ch>; 'Neese Martin (neese@nhszug.ch)' <neese@nhszug.ch>; 'FRC (info@frc.ch)' <info@frc.ch>; SCHWEIZKONSUMENTENFORUM <forum@konsum.ch>; 'OAD FCT (segretariato@oadfct.ch)' <segretariato@oadfct.ch>; 'OAR-G (secretariat@oarg.ch)' <secretariat@oarg.ch>; 'PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein (info@polyreg.ch)' <info@polyreg.ch>; 'Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA (office@sfama.ch)' <office@sfama.ch>; 'SKS (info@konsumentenschutz.ch)' <info@konsumentenschutz.ch>; 'SRO SAV / SNV (sro.sav.snv@swisslawyers.com)' <sro.sav.snv@swisslawyers.com>; 'SVV ASA (info@svv.ch)' <info@svv.ch>; 'Treuhand Suisse' <V.Lincoln@treuhandsuisse.ch>; 'VAV | ABG' <office@vav-abg.ch>; 'VQF (info@vqf.ch)' <info@vqf.ch>; 'VSE | SASD (vse@remaco.com)' <vse@remaco.com>; 'VSKB | UBCS' <vskb@vskb.ch>; 'VSPB | ABPS' <info@abps.ch>; 'VSRB (info@vsrb.ch)' <info@vsrb.ch>

Cc: Jungo Sarah SIF <Sarah.Jungo@sif.admin.ch>; Hess Regula SIF <Regula.Hess@sif.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung: Änderung des Kollektivanlagengesetzes (L-QIF) | Consultation: Modification de la loi sur les placements collectifs (L-QIF) | Consultazione: Modifica della legge sugli investimenti collettivi (L-QIF)

Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investment Funds, L-QIF)
Modification de la loi sur les placements collectifs (Limited Qualified Investment Funds, L-QIF)
Modifica della legge sugli investimenti collettivi (Limited Qualified Investment Funds, L-QIF)

<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Sie erhalten anbei das Schreiben von BR Ueli Maurer zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investment Funds, L-QIF).</p> <p>Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorentwurf KAG - Erläuternder Bericht - Liste Vernehmlassungsadressaten <p>können auf der Website des EFD</p>	<p>Mesdames, Messieurs,</p> <p>Vous trouverez ci-joint la lettre de M. le Conseiller fédéral Ueli Maurer relative à l'ouverture de la procédure de consultation concernant la modification de la loi sur les placements collectifs (Limited Qualified Investment Funds, L-QIF).</p> <p>La procédure de consultation se déroule par voie électronique. Les documents mis en consultation, soit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - avant-projet de LPCC - rapport explicatif - liste des destinataires <p>peuvent être consultés sur le site Internet du DFF:</p>	<p>Gentili Signore e Signori,</p> <p>in allegato vi trasmettiamo la lettera del consigliere federale Ueli Maurer per l'avvio della procedura di consultazione concernente la modifica della legge sugli investimenti collettivi (Limited Qualified Investment Funds, L-QIF).</p> <p>La procedura di consultazione viene effettuata per via elettronica. La documentazione della consultazione, ovvero</p> <ul style="list-style-type: none"> - il avamprogetto di LICol - il rapporto esplicativo - l'elenco dei destinatari <p>è reperibile sul sito web del DFF:</p>
---	---	---

www.efd.admin.ch > [Dokumentation](#) > [Medienmitteilung](#) (d)
www.efd.admin.ch > [Documentation](#) > [Communiqués du DFF](#) (f)
www.efd.admin.ch > [Documentazione](#) > [Comunicati stampa](#) (i)
www.efd.admin.ch > [Documentation](#) > [Press releases](#) (e)

sowie über folgende Internetadressen eingesehen

ou aux adresses Internet

nonché al seguente indirizzo

werden:

suivantes:

Internet:

www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen (d)

www.admin.ch > Droit fédéral > Consultations > Procédures de consultation en cours (f)

www.admin.ch > Diritto federale > Consultazioni > Procedure di consultazione (i)

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme **bis 17. Oktober 2019 mittels beigefügtem Formular** an folgende Email-Adresse zuzustellen:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Sarah Jungo, Rechtsanwältin, Rechtsdienst SIF (Tel. 058 462 12 65) und Frau Regula Hess, Kapitalmärkte und Infrastrukturen, SIF (Tel. 058 461 44 89) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Rechtsdienst

Bundesgasse 3, 3003 Bern
Tel. +41 65 46 5481
rechtsdienst@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

Nous vous invitons à envoyer vos avis **jusqu'au 17 octobre 2019 au moyen du formulaire ci-joint** à l'adresse:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Mmes Sarah Jungo, avocate auprès du Service juridique du Secrétariat d'État aux questions financières internationales (tél. 058 462 12 65), et Regula Hess, collaboratrice de la section Marché des capitaux et infrastructure (tél. 058 461 44 89), se tiennent à votre disposition pour répondre à vos éventuelles questions et demandes d'information.

Nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.
Département fédéral des finances DFF
Secrétariat d'Etat aux questions financières internationales SFI
Service juridique

Bundesgasse 3, 3003 Berne
Tél. +41 58 46 53481
rechtsdienst@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

Vi preghiamo di inviarci i vostri pareri **tramite il modulo allegato entro il 17 ottobre 2019** al seguente indirizzo di posta elettronica:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Per eventuali domande o ulteriori informazioni sono a vostra disposizione Sarah Jungo, avvocatessa, Servizio giuridico SFI (tel. 058 462 12 65) e Regula Hess, Mercati dei capitali e infrastruttura SFI (tel. 058 461 44 89).

Vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, i nostri migliori saluti.

Dipartimento federale delle finanze
Segreteria di Stato per le questioni finanziarie internazionali SFI
Servizio giuridico

Bundesgasse 3, 3003 Berna
Tel. +41 58 46 53481
rechtsdienst@sif.admin.ch
www.sif.admin.ch

Per E-Mail:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD Staatssekretariat für Internationale
Finanzfragen Rechtsdienst (RD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 17. Oktober 2019

Eingabe zur Vernehmlassung der Änderung des Kollektivanlagen- gesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Unterlagen zur eingangs erwähnten Vorlage danken wir Ihnen bestens.

Wir begrüßen und unterstützen die Stossrichtung des Entwurfs, d.h. die Schaffung einer neuen Fondskategorie und den vereinfachten Marktzugang mittels Verzicht auf die Produktgenehmigung. Hinsichtlich der Regelungen zur Prüfung scheint uns die Vorlage jedoch nicht ausgereift, weshalb wir im Folgenden zu Art. 118i E-KAG sowie sich daraus ergebenden Folgeproblemen Stellung nehmen.

1. Gesellschaftsrechtlich organisierte L-QIF nach Art. 118c E-KAG

Die Vorlage sieht vor, dass für die Prüfung nach Art. 126 Abs. 1 Kollektivanlagen-gesetz (KAG) eines L-QIF in gesellschaftsrechtlicher Form (SICAV, KmGK oder SICAF) dieselbe Prüfgesellschaft zu beauftragen ist, wie für die Prüfung der Fondsleitung, von der dieser L-QIF geleitet wird, bzw. wie für die Prüfung der Einheit (Bank, Versicherung bzw. Komplementär), welche dessen Geschäftsführung ausübt.

Aufgrund der organisatorischen Ausgestaltung des L-QIF besteht zwischen der Prüfgesellschaft der geschäftsführenden Einheit und dem zu prüfenden L-QIF selbst jedoch keine Rechtsbeziehung, weshalb wir eine Pflichtmandatierung dieser Prüfgesellschaft für systemfremd und nicht sachgerecht halten.

Im Sinne der geltenden Regelung bei einer fremdverwalteten SICAV, wonach die FINMA Ausnahmen gestatten kann (Art. 126 Abs. 4 KAG) sollte die Wahl der Prüfgesellschaft den verantwortlichen Organen freistehen, bzw. muss eine Prüfgesellschaft grundsätzlich die Möglichkeit haben, ein solches Mandat auf Basis ihrer Mandatsannahmeprozesse abzulehnen.

Wir fordern daher die Streichung der Pflichtmandatierung.

2. Prüfgegenstand

Art. 126 Abs. 1 KAG fordert die Beauftragung einer Prüfgesellschaft nach Art. 24 FINMAG und adressiert demnach eine Prüfung nach aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Ziel der Vorlage ist es allerdings eine direkte Produktbeaufsichtigung explizit auszuschliessen. Aufsichtsrechtliche Prüfungen sollten plangemäss im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung der bewilligten Institute adressiert werden und sind hier entsprechend nicht weiter zu regeln.

Demgemäss fehlt eine greifbare Regelung des Prüfgegenstandes der in Art. 118i E-KAG genannten Prüfgesellschaft. Es ist unsachgemäss, aufsichtsrechtliche Prüfungsaspekte in die Prüfung des Produktes zu verschieben.

Wir fordern daher entsprechend eine Begrenzung des Prüfgegenstandes der für die Produktprüfung zuständigen Prüfgesellschaft auf vertragsrechtlich geregelte rechnungslegungs- bzw. finanzinformationstechnische Aspekte sowie eine Klärung der Aufgabenverteilung zwischen der statutarischen/gesellschaftsrechtlichen Prüfgesellschaft (bei gesellschaftsrechtlich organisierten L-QIF) und der Prüfgesellschaft gemäss Art. 118i E-KAG.

3. Berichtsadressat

Art. 118i Abs. 2 E-KAG sieht vor, dass die Prüfgesellschaft ihren Prüfbericht (nach Art. 126 Abs. 1 KAG) über den L-QIF dem L-QIF selbst sowie dem für die Verwaltung zuständigen Institut zustellt.

Ein Bericht einer Prüfgesellschaft über die Jahresrechnung einer gesellschaftsrechtlich organisierten kollektiven Kapitalanlage richtet sich üblicherweise an das verantwortliche Organ. Im Falle der vertragsrechtlich organisierten kollektiven Kapitalanlagen sieht das

Kollektivanlagengesetz die Offenlegung eines Kurzberichtes als Teil des von der Fondsleitung zu publizierenden Jahresberichtes vor. Aufsichtsrechtliche Prüfberichte sind nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde zu erstellen und an diese selbst zu richten, mit Kopie an die geprüften Institute.

Eine Berichterstattung zuhanden des für die Verwaltung zuständigen Instituts ist auf Basis der organisatorischen Ausgestaltung des L-QIF weder für die Prüfung einer Jahresrechnung noch für aufsichtsrechtliche Prüfungen angemessen.

In Abhängigkeit der Ausgestaltung des Prüfgegenstandes (vgl. Ziffer 2 vorstehend) regen wir entsprechend an, den Adressatenkreis der Berichterstattung dergestalt neu zu definieren, dass sie den Verantwortlichkeiten und der organisatorischen Ausgestaltung der neuen Fondskategorie hinlänglich Rechnung trägt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EXPERTsuisse



Astrid Keller
Präsidentin Fachkommission
Kollektive Kapitalanlagen



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung



vernehmlassungen@sif.admin.ch

Département fédéral des finances DFF

A l'att. de Monsieur Ueli Maurer,
Conseiller fédéral

Genève, le 7 octobre 2019
3239/OZ - FER N°44-2019

Modification de la loi sur les placements collectifs (Limited Qualified Investor Funds, L-QIF)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Vous trouverez ci-après la prise de position de notre Fédération à la consultation susmentionnée.

Elle soutient ce projet de modification de la loi sur les placements collectifs qui renforcera notamment la compétitivité de la place financière suisse. Notre pays rattrapera ainsi son retard par rapport à ce type de fonds déjà instauré dans plusieurs pays de l'UE.

Pour le détail sur les règles de placement, le traitement fiscal ou les institutions de prévoyance, notre Fédération se rallie à la prise de position de l'Association de Banques Privées Suisses.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes et vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre parfaite considération.



Olivier Sandoz
Secrétaire général adjoint



Yannic Forney
Délégué

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Eidg. Finanzdepartement SIF Rechtsdienst
EINGEGANGEN: 17. Okt. 2019
Dossier-Nr.

Homburger

Per E-Mail

vernehmlassungen@sif.admin.ch
Staatssekretariat für
Internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

Jürg Frick
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt

Homburger AG
Prime Tower
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

T +41 43 222 10 00
F +41 43 222 15 00
juerg.frick@homburger.ch

16. Oktober 2019

P1034316v2

Vernehmlassung Limited Qualified Investor Fund

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Maurer vom 26. Juni 2019, mit welchem die Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF) eröffnet wurde. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen und reichen Ihnen hiermit innert Vernehmlassungsfrist unsere Vernehmlassung ein.

Nachstehend finden Sie einige allgemeine Anmerkungen zur Vernehmlassungsvorlage und in der Beilage unsere detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen. Wo nicht explizit anders festgehalten, basieren unsere Ausführungen auf der Rechtslage nach Inkrafttreten der neuen Finanzmarktgesetze FIDLEG und FINIG und der damit verbundenen Änderungen im Kollektivanlagengesetz.

SICAF als unpassende Rechtsform für L-QIF

Gemäss der vorgeschlagenen Regelung in der Vernehmlassungsvorlage soll ein Limited Qualified Investor Fund (**L-QIF**) entweder die Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds, der SICAV, der KmGK oder der SICAF haben können (Art. 118c VE-KAG). Aus unserer Sicht ist die Strukturierung eines L-QIF in Form einer SICAF jedoch aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Bei der SICAF handelt es sich um eine Aktiengesellschaft i.S.v. Art. 620 ff. OR, die begriffsnotwendig allen Anlegern offensteht. Insbesondere müssen die Aktionäre der SICAF nicht qualifiziert sein (Art. 110 Abs. 1 lit. b KAG). Die SICAF unterscheidet sich damit von Investmentgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften, an denen ausschliesslich qualifizierte Anleger beteiligt sein dürfen und deren Aktien auf Namen lauten. Solche Investmentgesellschaften unterstehen dem KAG nicht (Art. 2 Abs. 3 KAG).

- Um als L-QIF zu qualifizieren, wird u.a. vorausgesetzt, dass die kollektive Kapitalanlage ausschliesslich qualifizierten Anlegern offensteht (Art. 118a Abs. 1 lit. a VE-KAG). Bei einer Aktiengesellschaft ist eine Beschränkung des Anlegerkreises mittels einer entsprechenden Vinkulierungsbestimmung in den Statuten sicherzustellen. Eine solche statutarische Übertragungsbeschränkung ist jedoch nur bei Namenaktien möglich (vgl. Art. 685a OR). Um einen L-QIF in Form einer Aktiengesellschaft aufzusetzen, wäre damit erforderlich, dass ausschliesslich Namenaktien ausgegeben werden. In einem solchen Fall sind jedoch die Voraussetzung nach Art. 2 Abs. 3 KAG erfüllt ([i] Namenaktien und [ii] Beschränkung des Anlegerkreises auf qualifizierte Anleger). Entsprechend kommt das KAG von vornherein nicht zur Anwendung.

Wir schlagen daher vor, in Art. 118c VE-KAG die SICAF als mögliche Rechtsform eines L-QIF zu streichen.

Keine Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblattes für L-QIF

Art. 50 Abs. 1 VE-FIDLEG hält fest, dass für einen L-QIF kein Prospekt zu erstellen ist. Keine solche ausdrückliche Ausnahme findet sich in der Vernehmlassungsvorlage für die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblattes. Der Erläuternde Bericht führt dazu aus, dass für einen L-QIF kein Basisinformationsblatt zu erstellen sei, weil er Privatkunden nicht angeboten werden darf (S. 29).

Dabei ist jedoch zu beachten, dass unter gewissen Bedingungen auch Privatkunden als qualifizierte Anleger unter dem KAG gelten können. Konkret gelten als qualifizierte Anleger Privatkunden, für die ein Finanzintermediär nach Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnis Vermögensverwaltung oder Anlageberatung i.S.v. Art. 3 lit. c Ziff. 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen (Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG).

Während für Finanzinstrumente, die von Privatkunden ausschliesslich im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags erworben werden dürfen, kein Basisinformationsblatt zu erstellen ist (Art. 58 Abs. 2 FIDLEG), besteht keine solche Ausnahme für den Fall, dass der Finanzintermediär mit dem Privatkunden in einem dauerhaften Anlageberatungsverhältnis steht. Nach dem Wortlaut des FIDLEG wäre damit in einer solchen Konstellation ein Basisinformationsblatt für den L-QIF zu erstellen.

Wir schlagen daher vor, in Art. 59 FIDLEG zu ergänzen, dass für einen L-QIF kein Basisinformationsblatt zu erstellen ist.

L-QIF für kollektive Kapitalanlagen innerhalb eines Konzerns

Kollektive Kapitalanlagen können auch innerhalb von Konzernen der Realindustrie zum Einsatz gelangen. Mitunter wird damit auch die Verwaltung von Pensionskassen- und Vorsorgegeldern effizienter strukturiert. Erwähnung finden in den Erläuterungen Einanlegerfonds für Schweizer Pensionskassen und Vorsorgeeinrichtungen. Konzerninterne Anlagevehikel existieren aber auch als Mehranlegerfonds.

In solchen Fonds wird üblicherweise eine Gesellschaft des dazugehörigen Konzerns als Vermögensverwalter eingesetzt. Dieser Vermögensverwalter ist dabei in der Regel von der Bewilligungspflicht befreit, nach neuem Recht sodann schon daher, weil er nach Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG ausserhalb des

Anwendungsbereiches des FINIG liegt und den entsprechenden Bewilligungspflichten somit nicht untersteht. Aus diesem Grund ist der bestehende Art. 7 Abs. 4 Satz 2 KAG aus unserer Sicht im neuen Recht auch zu streichen (und nicht nur zu korrigieren).

Wie unter bisherigem Recht ist überdies unter neuem Recht mit Art. 14 Abs. 1 FINIG und 35 Abs. 1 FINIG bzw. Art. 36 Abs. 3 KAG die Weiterdelegation der Anlageentscheide an einen Vermögensverwalter möglich, der über keine Bewilligung der FINMA verfügt. Dies da keine «erforderlichen Bewilligungen» im Sinne von Art. 14 Abs. 1 FINIG und 35 Abs. 1 FINIG bzw. Art. 36 Abs. 3 KAG für einen entsprechenden konzerninternen Vermögensverwalter bestehen, der sich wie erwähnt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG ausserhalb des FINIG und der entsprechenden Bewilligungspflichten bewegt.

Art. 118g VE-KAG ist in dieser Hinsicht für einen L-QIF zu einschränkend formuliert, da der Vermögensverwalter eines L-QIF zwingend ein Bewilligungsträger sein muss. Bei konzerninternen Anlagevehikeln stellt sich indes die Schutzwürdigkeit der Anlegerinnen und Anleger und das Erfordernis nicht im gleichen Mass wie bei konzernexternen Investoren. Die in den Erläuterungen angesprochenen Risiken ergeben sich in der angesprochenen Art auch nicht durch die Investition in ein konzerninternes Anlagevehikel, sondern vielmehr durch die (externen) Zielinvestitionen. Die Anlage in entsprechende Zielinvestitionen steht den Anlegerinnen und Anleger eines L-QIF, die begriffsnotwendig qualifizierte Anlegerinnen oder Anleger sein müssen, aber ohnehin auch durch eigenständige direkte Investitionen offen. Das Argument, dass der Vermögensverwalter eines konzerninternen Anlagevehikels zum Schutze der Anlegerinnen und Anleger einer Bewilligung unterstehen muss, greift aus unserer Sicht damit ins Leere. Das Bewilligungserfordernis des Vermögensverwalters ist bei konzerninternen Anlagevehikeln (inkl. Eianlegerfonds) in dieser Hinsicht letztlich nicht nötig um den Schutzzweck des KAG zu verwirklichen.

* * *

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Frick



Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)

Absender	Homburger AG
E-Mail	juerg.frick@homburger.ch
Datum der Stellungnahme	[Datum]

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Kollektivanlagengesetz (KAG)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Anpassung des KAG zur Einführung des L-QIF als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir verweisen auf unser Begleitschreiben und die detaillierte Stellungnahme. Nachfolgend wird nur auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, für welche wir Anpassungen vorschlagen.	
Zu den einzelnen Themenkomplexen					
Generelle Bestimmungen (Art. 7 Abs. 4, 9 Abs. 1, 12 Abs. 2, 72 Abs. 2, 78a, 79 Abs. 1 VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die gesetzliche Statuierung eines Grundsatzes zum Liquiditätsrisikomanagement für alle offenen kollektiven Kapitalanlagen (Art. 78a VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Art. 78a VE-KAG:</u> Wir begrüßen die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement. Wie im Erläuternden Bericht festgehalten, dürfte das Liquiditätsrisiko einer kollektiven Kapitalanlage neben den bereits in Art. 78a VE-KAG	<u>Art. 78a VE-KAG:</u> Die Fondsleitung oder die SICAV stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik , der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität der kollektiven Kapitalanlage sicher

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				erwähnten Parametern auch von dessen Anlagepolitik abhängen (S. 19).	
Haben Sie Bemerkungen zu anderen Bestimmungen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><u>Art. 7 Abs. 4 VE-KAG:</u></p> <p>Die Bewilligungspflicht für die Verwaltung von Vermögen von kollektiven Kapitalanlagen wird durch Art. 24 Abs. 1 lit. a FINIG begründet (und nicht Art. 14 Abs. 1 FINIG).</p>	<p><u>Art. 7 Abs. 4 VE-KAG:</u></p> <p>Bei Einlegerfonds können die Fondsleitung und die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) die Anlageentscheide auf die einzige Anlegerin oder auf den einzigen Anleger übertragen. Die FINMA kann diese oder diesen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 14-24 Absatz 1 <u>lit. a</u> des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FINIG) beziehungsweise der Pflicht, sich einer anerkannten Aufsicht nach Artikel 36 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes zu unterstellen, befreien.</p>
Allgemeine Bestimmungen zum L-QIF (Art. 13 Abs. 2^{bis}, 15 Abs. 3, 118a–118i und 132 Abs. 2 VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie den Begriff des L-QIF (Art. 118a Abs. 1 VE-KAG)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><u>Art. 118a Abs. 1 VE-KAG:</u></p> <p>Die Definition des L-QIF findet sich systematisch zwar vor den Bestimmungen zu den ausländischen kollektiven Kapitalanlagen. Dennoch sollte aus unserer Sicht in Art. 118a Abs. 1 VE-KAG klargestellt werden, dass nur schweizerische kollektive Kapitalanlagen als L-QIF in Frage kommen.</p> <p>Kollektive Kapitalanlagen haben die Möglichkeit im Fondsvertrag oder den Statuten den Anlegerkreis auf qualifizierte Anleger zu beschränken. Weist ein Anleger die Eigenschaften für einen qualifizierten Anleger nicht auf, kann er die Anteile an der kollektiven Kapitalanlage demnach von Vornherein nicht erwerben. Unklar</p>	<p><u>Art. 118a Abs. 1 VE-KAG:</u></p> <p>Ein L-QIF ist eine <u>schweizerische</u> kollektive Kapitalanlage, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> ausschliesslich <u>von</u> qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern <u>offensteht/erworben werden können</u>; gemäss den Vorschriften der Artikel 118g und 118h verwaltet wird; und weder über eine Bewilligung noch eine Genehmigung der FINMA verfügt und auch nicht von der FINMA beaufsichtigt wird.

	Unterstützung mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
			<p>ist jedoch, ob eine kollektive Kapitalanlage durch den nachträglichen Wegfall der Eigenschaften für einen qualifizierten Anleger den Status als L-QIF verliert. Zur Vermeidung dieser Rechtsunsicherheit sollte für die Beurteilung, ob ein L-QIF nur qualifizierten Anlegern offensteht, alleine auf den Zeitpunkt des Erwerbs abgestellt wird. Dies steht auch im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 KKV, wonach ein vermögender Privatkunde die Eigenschaften für die Einstufung als qualifizierter Anleger nur im Zeitpunkt des Erwerbs kollektiver Kapitalanlagen aufweisen muss. Die Präzisierung dürfte auch aus Sicht des Anlegerschutzes unproblematisch sein. War der Anleger im Zeitpunkt des Erwerbs der kollektiven Kapitalanlage in der Lage, die Risiken eines L-QIF richtig einzuschätzen, ist nicht ersichtlich, weshalb er dies zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr sein sollte.</p>	
<p>Wie beurteilen Sie die Regelung zur Änderung des Bewilligungs- und Genehmigungsstatus (Art. 118b VE-KAG)?</p>			<p><u>Art. 118b VE-KAG:</u></p> <p>Gemäss Art. 118b Abs. 1 lit. b VE-KAG soll sichergestellt sein, dass die Rechte der Anleger gewahrt werden. Den Anlegern soll kein Nachteil durch den Wechsel in den nichtbeaufsichtigten Bereich entstehen, wobei der Bundesrat die Einzelheiten regeln soll (Art. 118b Abs. 2 VE-KAG). Nach dem Erläuternden Bericht ist etwa denkbar, dass bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen sämtliche Anleger einem Wechsel in den nichtbeaufsichtigten Bereich zustimmen müssen (S. 20 f.). Als Alternative zu einem solchen Zustimmungserfordernis schlagen wir vor, dass den Anlegern ein Recht zur Rückgabe der Anteile an der kollektiven Kapitalanlage eingeräumt werden kann.</p>	<p><u>Art. 118b VE-KAG:</u></p> <p>¹ Eine kollektive Kapitalanlage, die über eine Bewilligung oder Genehmigung der FINMA verfügt, kann diese zurückgeben, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> sie die Voraussetzungen nach Artikel 118a Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt; und sichergestellt ist, dass die Rechte der Anlegerinnen und Anleger gewahrt werden <u>oder diesen das Recht zur Rückgabe der Anteile an der kollektiven Kapitalanlage eingeräumt wurde.</u>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Damit ist ebenfalls sichergestellt, dass den Anlegern kein Schaden entsteht, wenn sie die Rückgabe der Bewilligung bzw. Genehmigung ablehnen.	
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Firma und Information der Anlegerinnen und Anleger (Art. 118e VE-KAG)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Art. 118e Abs. 2 VE-KAG:</u> Zur Klarstellung, dass nicht sämtliche internen Dokumente des Fonds von Art. 118e VE-KAG erfasst sind und sich der Begriff der Werbung nach der in der FIDLEV vorgeschlagenen Definition richtet, schlagen wir kleinere Anpassungen vor.	<u>Art. 118e Abs. 2 VE-KAG:</u> ² Auf der ersten Seite in den Fondsdokumenten eines L-QIF <u>die sich an Anlegerinnen und Anleger richten</u> , sowie im Zusammenhang mit der Werbung <u>nach [Artikel 95 E-FIDLEV]</u> für einen L-QIF ist: <ol style="list-style-type: none"> die Bezeichnung «Limited Qualified Investor Fund» oder «L-QIF» zu verwenden; der Hinweis anzubringen, dass der L-QIF weder über eine Bewilligung noch über eine Genehmigung der FINMA verfügt und auch nicht von ihr beaufsichtigt wird.
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Meldepflicht und der Erhebung von Daten (Art. 118f VE-KAG)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Art. 118f Abs. 1 VE-KAG:</u> Nach dem Erläuternden Bericht soll das Register über die L-QIF auch Auskunft darüber geben, wer für die Verwaltung des L-QIF nach Artikel 118g Absatz 1 oder 118h Absatz 1 oder 3 zuständig ist (S. 22). Dieses Ziel kann unseres Erachtens nur dann erreicht werden, wenn nicht nur die Bildung oder Auflösung eines L-QIF zu melden ist, sondern auch ein Wechsel des für die Verwaltung des L-QIF zuständigen Instituts. Zudem dürfte nicht in jedem Fall klar sein, ab welchem Zeitpunkt die Meldefrist von 14 Tagen läuft. Mangels Genehmigung durch die FINMA ist beispielsweise nicht	<u>Art. 118f Abs. 1 VE-KAG:</u> ¹ Das nach Artikel 118g Absatz 1 und 118h Absatz 1 oder Absatz 3 für die Verwaltung zuständige Institut meldet dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) die Bildung oder die Auflösung eines L-QIF <u>so wie die Übernahme der Verwaltung eines solchen</u> innerhalb 14 Tagen.

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				offensichtlich, wenn eine L-QIF in der Form eines vertraglichen Anlagefonds als gebildet gilt. Eine entsprechende Klarstellung wäre zumindest auf Verordnungsebene zu begrüssen.	
<p>Wie beurteilen Sie die Regelung zur Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds (Art. 118g VE-KAG), insbesondere die Regelung zur Weiterdelegation der Anlageentscheide (Art. 118g Abs. 3 VE-KAG)?</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><u>Art. 118g Abs. 1 VE-KAG:</u></p> <p>Aus der Bestimmung ist nicht ersichtlich, ob auch eine ausländische Fondsleitung einen L-QIF verwalten kann. Durch einen Verweis auf das FINIG würde dies – in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 FINIG – entsprechend präzisiert.</p> <p><u>Art. 118g Abs. 2 VE-KAG</u></p> <p>Gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 VE-KAG kann ein L-QIF als Einanlegerfonds aufgelegt werden. Dabei soll es nach dem Erläuternden Bericht möglich sein, dass die Anlageentscheide an den einzigen Anleger delegiert werden können. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass dieser von der FINMA beaufsichtigt wird (S. 21). Diese Regelung steht im Einklang mit dem Grundsatz, dass für die Anlageentscheide bei einem L-QIF ein von der FINMA beaufsichtigtes Institut zuständig sein muss und ist daher zu begrüssen.</p> <p>Im Gegensatz zur Bewilligungskaskade nach Art. 6 FINIG ist zum Zeitpunkt dieser Vernehmlassung noch nicht klar, ob Versicherungen von der Pflicht zur Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen befreit sind.</p>	<p><u>Art. 118g Abs. 1 VE-KAG:</u></p> <p>Ein L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds wird von einer Fondsleitung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d FINIG verwaltet.</p> <p><u>[Art. 118g Abs. 2 lit. c VE-KAG:</u></p> <p>c. einem Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a VAG.</p>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>Sollte Art. 4 Abs. 2 E-FINIV nicht Eingang in die finale Fassung der FINIV finden, wäre dies in Art. 118g Abs. 2 VE-KAG entsprechend zu ergänzen. Ansonsten könnte die Zuständigkeit für die Anlageentscheide nicht an Versicherungen delegiert werden, obschon diese einer Beaufsichtigung der FINMA unterstehen.</p> <p>Damit ein L-QIF für die konzerninterne Anlagevehikel genutzt werden kann, sollte Art. 118g Abs. 2 VE-KAG zudem mit einer lit. c im Sinne von "einer Person die mit den Anlegerinnen und Anlegern des L-QIF im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG verbunden ist" ergänzt werden. Als Bewilligungsträger bleiben sodann auf jeden Fall eine Fondsleitung und eine Depotbank in einem L-QIF involviert, was die indirekte Anknüpfung der Aufsicht – auch unabhängig von einer Bewilligung des Vermögensverwalters – immer noch ermöglicht.</p>	<p>d. einer Person, die mit den Anlegerinnen und Anlegern des L-QIF im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG verbunden ist.</p>
<p>Wie beurteilen Sie die Regelung zur Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK und SICAF (Art. 118h VE-KAG)? Halten Sie es für sachgerecht, dass bei einer KmGK die Geschäftsführung an eine Fondsleitung übertragen werden muss?</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><u>Art. 118h Abs. 3 VE-KAG:</u></p> <p>Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass bei einer KmGK die Geschäftsführung (einschliesslich der Anlageentscheide) grundsätzlich an eine Fondsleitung übertragen werden muss (Art. 118h Abs. 1 VE-KAG). Von einer solchen Übertragung kann nur abgesehen werden, wenn es sich beim Komplementär um eine Bank oder Versicherung handelt. Der Erläuternde Bericht nennt als Grund dafür, dass in einem solchen Fall bereits ein von der FINMA beaufsichtigtes Institut für die Geschäftsführung (inkl. Anlageentscheide) zuständig ist (S. 24). Nicht ersichtlich ist jedoch, weshalb nur Banken und Versicherungen in Art. 118h Abs. 3 VE-</p>	<p><u>Art. 118h Abs. 3 VE-KAG:</u></p> <p>³ Absatz 1 gilt nicht für einen L-QIF in der Rechtsform der KmGK, deren Komplementär eine Bank oder eine Versicherung ist von der FINMA beaufsichtigt wird.</p>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				KAG erwähnt sind. Aus unserer Sicht sollte die Bestimmung ergänzt werden und sämtliche Institute erfassen, die von der FINMA beaufsichtigt werden (z.B. Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen). Denn auch gegen diese kann die FINMA aufsichtsrechtliche Massnahmen anordnen.	
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Prüfung von L-QIF (Art. 118/ VE-KAG)? Erachten Sie es als sachgerecht, dass der L-QIF zwar keiner Aufsicht durch die FINMA (Staat) untersteht, trotzdem aber eine Prüfgesellschaft (privates Unternehmen) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften prüfen soll?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Haben Sie Bemerkungen zu anderen Bestimmungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><u>Art. 118c VE-KAG:</u></p> <p>Wir verweisen auf unser Begleitschreiben.</p> <p><u>Art. 118d VE-KAG:</u></p> <p>Gemäss Art. 98 Abs. 2^{bis} KAG gelten für Komplementäre die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 14 KAG sinngemäss. Diese Bestimmung sollte ebenfalls in den Ausnahmekatalog von Art. 118d lit. b VE-KAG aufgenommen werden. Es kann nicht sein, dass bei einem L-QIF die KmGK die Bewilligungsvoraussetzungen</p>	<p><u>Art. 118c VE-KAG:</u></p> <p>Der L-QIF kann die Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds, der SICAV, <u>oder</u> der KmGK oder der SICAF haben.</p> <p><u>Art. 118d VE-KAG:</u></p> <p>Auf L-QIF nicht anwendbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Anlagevorschriften nach den Artikeln 53-71, 103 und 115 Absatz 2 <u>einschliesslich der entsprechenden Ausführungsvorschriften</u>; die Bestimmungen, die der FINMA eine Kompetenz zur Entscheidung im Einzelfall oder eine Aufsichtskompetenz zusprechen (Art. 7 Abs. 4 zweiter Satz, 10 Abs. 5, 26 Abs. 1, 27, 39 Abs. 2, 44a Abs. 2, 47

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				<p>nach Art. 14 KAG nicht einhalten muss, dafür aber der Komplementär.</p> <p>Werden bestimmte Vorschriften des KAG für nicht anwendbar erklärt auf L-QIF, sollte dies auch für die entsprechenden Ausführungsvorschriften auf Verordnungsebene gelten.</p>	<p>Abs. 2, 74, 78 Abs. 4, 81 Abs. 2, 83 Abs. 3, 89 Abs. 4, 95 Abs. 2, 96 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. c und Abs. 4, Art. 98 Abs. 2^{bis}, 109 Bst. c, 126 Abs. 3, 132–134, 136–139) sowie die entsprechenden Ausführungsvorschriften.</p>
Stellung der Anlegerinnen und Anleger bei L-QIF, die offene kollektive Kapitalanlagen sind (Art. 78a; Art. 118j–118m VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Sonderregelung zur Stellung der Anlegerinnen und Anleger bei L-QIF, die offene kollektive Kapitalanlagen sind, als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Erstellung und Änderung des Fondsvertrages (Art. 118j VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><u>Art. 118j Abs. 4 und 5 VE-KAG:</u></p> <p>Nach dem Wortlaut von Art. 118j Abs. 4 und 5 VE-KAG bezieht sich der Beginn der Fristen für den Vollzug von Änderungen des Fondsvertrags ausschliesslich auf den Zeitpunkt einer Publikation in den Publikationsorganen. Wir schlagen vor, in den beiden Vorschriften auch die Möglichkeit einer schriftlichen oder sonst durch Text nachweisbaren Information aller Anleger zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Art. 118j Abs. 4 und 5 VE-KAG:</u></p> <p>⁴ Die Änderungen des Fondsvertrags treten frühestens in Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. im Fall eines vertraglichen Anlagefonds mit jederzeitiger Rückgabemöglichkeit: nach 30 Tagen seit der Publikation oder Information aller Anleger; b. im Fall eines vertraglichen Anlagefonds mit einer vertraglichen Kündigungsfrist: am Tag nach dem Termin, auf den unter Berücksichtigung der vertraglichen Kündigungsfrist, am 30. Tag nach der Publikation oder Information aller Anleger die Anteile zurückgegeben werden konnten. <p>⁵ Dauert die vertragliche oder reglementarische Kündigungsfrist länger als 30 Tage, so können die Änderungen früher als nach Absatz 4 in Kraft treten, wenn sämtliche Anlegerinnen und Anleger schriftlich oder in</p>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
<p>Wie beurteilen Sie die Regelung zur Wechsel der Depotbank (Art. 118k VE-KAG)?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><u>Art. 118k VE-KAG:</u></p> <p>Gleich wie im bisherigen Recht (Art. 74 Abs. 1 KAG) sollten auf den Wechsel der Depotbank die Bestimmungen über den Wechsel der Fondsleitung sinngemäss zur Anwendung kommen. Für L-QIF wird in Art. 39a VE-FINIG eine separate Regelung für den Fall eines Fondsleitungswechsels eingefügt. Entsprechend sollte auf diese Bestimmung verwiesen werden.</p> <p>Da Art. 74 Abs. 2 KAG keine Anwendung finden wird bei L-QIF (vgl. Art. 118d lit. b VE-KAG), fehlt in der Vernehmlassungsvorlage eine Bestimmung, die den Wechsel der Depotbank bei einem L-QIF in der Form einer SICAV regelt. Wir schlagen daher vor, Art. 118k VE-KAG um einen Absatz 2 zu ergänzen und darin sinngemäss die Regelung von Art. 74 Abs. 2 KAG aufzunehmen.</p>	<p>einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zustimmen, frühestens aber nach 30 Tagen seit der Publikation oder Information aller Anleger.</p> <p><u>Art. 118k VE-KAG:</u></p> <p><u>1 Artikel 448j 39a FINIG</u> findet auf den Wechsel der Depotbank bei einem L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds sinngemäss Anwendung.</p> <p><u>2 Der Wechsel der Depotbank bei einem L-QIF in der Rechtsform der SICAV bedarf eines Vertrages in schriftlicher oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.</u></p>
<p>Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Ausnahmen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar (Art. 118l VE-KAG)?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><u>Art. 118l VE-KAG:</u></p> <p>Im Einklang mit der bisherigen Praxis der FINMA sollte auch bei einem L-QIF in der Form einer SICAV die Möglichkeit offenstehen, dass Ausnahmen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar im Anlagereglement vorgesehen werden (vgl. FINMA, Jahresbericht 2010, 73). Da der Begriff des "Fondsreglements" sowohl den Fondsvertrag als auch die Statuten und das</p>	<p><u>Art. 118l VE-KAG:</u></p> <p>Bei einem L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV sind Ausnahmen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar nach Artikel 78 gestattet, wenn diese im Fondsvertrag oder in den Statuten Fondsreglement vorgesehen sind.</p>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
				Anlagereglement umfasst (Art. 8 Abs. 3 KAG), sollte auf dieses verwiesen werden.	
<p>Wie beurteilen Sie die Regelung zum Aufschub der Rückzahlung in ausserordentlichen Fällen (Art. 118m VE-KAG)?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><u>Art. 118m VE-KAG:</u></p> <p>Gemäss dem Erläuternden Bericht wird mit Art. 118m VE-KAG die Regelung in Art. 81 Abs. 2 KAG für L-QIF ersetzt. Die Kompetenz zur Gewährung eines Aufschubs für die Rückzahlung in ausserordentlichen Fällen soll dabei jedoch auf die Fondsleitung übertragen werden (S. 26).</p> <p>Die Möglichkeit eines Rückzahlungsaufschubs in ausserordentlichen Fällen – wie sie in Art. 81 Abs. 2 und Art. 118m vorgesehen ist – ist zu unterscheiden von derjenigen nach Art. 81 Abs. 1 KAG und Art. 110 KKV. Letztere erlauben einer offenen kollektiven Kapitalanlage die Möglichkeit in das Fondsreglement aufzunehmen, dass die Rückzahlung unter gewissen Bedingungen aufgeschoben wird. Die ausserordentliche Aufschubsmöglichkeit bedarf demgegenüber keine solche vorgängige Regelung im Fondsreglement. Dies sollte in Art. 118m VE-KAG klargestellt werden.</p>	<p><u>Art. 118m VE-KAG:</u></p> <p>Bei einem L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV kann die Fondsleitung auch ohne ausdrückliche Berechtigung im Fondsreglement in ausserordentlichen Fällen im Interesse der Gesamtheit der Anlegerinnen und Anleger einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile anordnen</p>
Anlagevorschriften (Art. 118n–118p VE-KAG)					
<p>Wie beurteilen Sie die Anlagevorschriften für L-QIF als Ganzes? Erachten Sie es insbesondere als angemessen, dass für den L-QIF liberalere Anlagevorschriften gelten als für andere kollektive Kapitalanlagen?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Anlagen und Anlage-techniken (Art. 118n VE-KAG)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><u>Art. 118n Abs. 2 VE-KAG:</u></p> <p>Art. 118n Abs. 2 VE-KAG entspricht inhaltlich der Informationspflicht nach Art. 71 Abs. 3 KAG, die bei übrigen Fonds für alternative Anlagen vorgeschrieben ist. Aufgrund der weitreichenden Anlagemöglichkeiten eines L-QIF ist aber auch denkbar, dass dieser ausschliesslich traditionelle Anlagen tätigt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der L-QIF in einem solchen Fall auf die besonderen Risiken von alternativen Anlagen hinweisen sollte.</p>	<p><u>Art. 118n Abs. 2 VE-KAG:</u></p> <p><u>Weist der L-QIF ein für alternative Anlagen typisches Risikoprofil auf. Auf die besonderen Risiken, die mit alternativen Anlagen verbunden sind, ist in der Bezeichnung, in den Dokumenten nach Absatz 1 sowie in der Werbung auf die besonderen Risiken hinzuweisen, die mit alternativen Anlagen verbunden sind hinzuweisen.</u></p>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Risikoverteilung (Art. 118o VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Sondervorschriften für Immobilienanlagen (Art. 118p VE-KAG)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><u>Art. 118p Abs. 1 und 2 VE-KAG:</u></p> <p>Die Art. 63 Abs. 1-3 KAG sowie die Pflicht zur Beauftragung von Schätzungsexperten (Art. 64 KAG) gelten nur für Anlagefonds in der Form eines vertraglichen Fonds oder einer SICAV. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Vorschriften bei einem L-QIF in der Rechtsform einer KmGK oder SICAF gelten sollten.</p>	<p><u>Art. 118p Abs. 1 und 2 VE-KAG:</u></p> <p>¹ Investiert ein L-QIF <u>in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV</u> in Immobilienanlagen, so gilt Artikel 63 Absätze 1–3 sinngemäss.</p> <p>² Für den-einen L-QIF <u>in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV</u> sind mindestens zwei unabhängige natürliche Personen oder eine unabhängige juristische Person als Schätzungsexpertinnen oder Schätzungsexperten für Immobilienanlagen zu beauftragen</p>
Strafbestimmung (Art. 149 Abs. 1 Bst. g und h VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Strafbarkeit bei Verletzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
der Vorschriften zur Bezeichnung (Art. 149 Abs. 1 Bst. g VE-KAG)?					
Sollten Ihres Erachtens zusätzlich zu Art. 149 Abs. 1 Bst. g und h VE-KAG und den bereits (auch für einen L-QIF) geltenden Strafbestimmungen weitere Strafbestimmungen eingeführt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nein	
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)					
Wie beurteilen Sie die Anpassung von Artikel 4 Abs. 3 Bst. b VE-FIDLEG?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><u>Art. 4 Abs. 3 lit. b VE-FIDLEG:</u></p> <p>Mit der Revision des VAG von 2006 wechselte die schweizerische Rechtsordnung vom Begriff der "Versicherungseinrichtung" zum Begriff des "Versicherungsunternehmens" (vgl. Art. 1 Abs. 1 VAG). Die unterlassene Anpassung im KAG wird von der Lehre als redaktionelles Versehen des Gesetzesgebers qualifiziert (EICHHORN, Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nach dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG), Diss. St. Gallen 2014, FN 231; BSK KAG-Wyss, Art. 10 N 47a).</p> <p><u>Art. 59 Abs. 1^{bis} VE-FIDLEG:</u></p> <p>Wir verweisen auf unser Begleitschreiben.</p>	<p><u>Art. 4 Abs. 3 lit. b VE-FIDLEG:</u></p> <p>³ Als professionelle Kunden gelten:</p> <p>b. beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen<u>Versicherungsunternehmen</u>;</p> <p><u>Art. 59 Abs. 1^{bis} VE-FIDLEG:</u></p> <p>Für einen Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) ist kein Basisinformationsblatt zu erstellen.</p>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Definition der Fondsleitung (Art. 32 VE-FINIG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wie beurteilen Sie die Regelung zum Wechsel der Fondsleitung eines L-QIF (Art. 39a VE-FINIG)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><u>Art. 39a VE-FINIG:</u></p> <p>In Art. 39 Abs. 3 FINIG wird die bisherige Fondsleitung verpflichtet, den geplanten Wechsel <i>vor der Genehmigung durch die FINMA</i> in den Publikationsorganen bekannt zu geben. Da sich Art. 39a VE-FINIG an Art. 39 Abs. 3 FINIG anlehnt, sollte klargestellt werden, dass die Publikation der geplanten Übertragung erst nach der Zustimmung der Depotbank zu erfolgen hat.</p> <p>Nach dem Wortlaut von Art. 39a Abs. 5 und 6 VE-FINIG bezieht sich der Beginn der Fristen für den Vollzug des Fondsleitungswechsels ausschliesslich auf den Zeitpunkt einer Publikation in den Publikationsorganen zu beziehen. Wir schlagen vor, in den beiden Vorschriften auch die Möglichkeit einer schriftlichen oder sonst durch Text nachweisbaren Information aller Anleger zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Art. 39a VE-FINIG:</u></p> <p>1 Artikel 39 Absätze 2–6 findet auf den Wechsel der Fondsleitung eines L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds keine Anwendung.</p> <p>2 Der Übertragungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, sowie der Zustimmung der Depotbank.</p> <p>3 Die bisherige Fondsleitung gibt die geplante Übertragung <u>nach der Zustimmung der Depotbank</u> in den Publikationsorganen bekannt und weist darauf hin, wann der Wechsel vollzogen wird.</p> <p>4 Auf eine Publikation nach Absatz 3 kann verzichtet werden, wenn sämtliche Anlegerinnen und Anleger schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, über die Übertragung und sowie den Zeitpunkt des Vollzugs des Wechsels informiert werden.</p> <p>5 Der Wechsel der Fondsleitung kann frühestens vollzogen werden:</p> <p>a. im Fall eines vertraglichen Anlagefonds mit jederzeitiger Rückgabemöglichkeit: nach 30 Tagen seit der Publikation <u>oder Information aller Anleger</u>;</p>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
					<p>b. im Fall eines vertraglichen Anlagefonds mit einer vertraglichen Kündigungsfrist: am Tag nach dem Termin, auf den unter Berücksichtigung der vertraglichen Kündigungsfrist, am 30. Tag nach der Publikation oder Information aller Anleger die Anteile zurückgegeben werden können.</p> <p>⁶ Dauert die Kündigungsfrist länger als 30 Tage, so kann der Vollzug früher als nach Absatz 5 erfolgen, wenn sämtliche Anlegerinnen und Anleger schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zustimmen, frühestens aber nach 30 Tagen seit der Publikation oder Information aller Anleger.</p>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Absonderung von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die einem Anteilskonto gutgeschrieben sind (Art. 40 Abs. 1 VE-FINIG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Geldwäschereigesetz (GwG)					
Wie beurteilen Sie die Regelung von Art. 2 Abs. 4 VE-GwG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)					
Wie beurteilen Sie die Anpassung von Art. 3 Bst. b VE-FINMAG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Übriges					
Erachten Sie weitergehende Anpassungen am KAG als notwendig, insbesondere um den	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nein.	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Entwicklungen im Bereich DLT/Blockchain Rechnung zu tragen?					

OUR TEAM*:

Dr. Maria Ulmann

Dr. iur. Oliver Klein

Dr. iur. Alexander Lindemann

Dr. Sothy Kol-Men

Tatiana Zakharova

Peter Vrkljan

Jörg Wenger

Seefeldstrasse 33 (next to the Opera)

CH-8008 Zürich

Switzerland

Phone +41 44 570 73 50

Fax +41 44 570 73 59

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3011 Bern

www.lindemannlaw.ch

* for CVs and Qualifications see our Website

Betreff / Reference **Stellungnahme zum L-QIF-Vernehmlassungsentwurf - Liberalisierung beim Depotbankerfordernis nach ausländischem Vorbild**

Datum / Date 18. Oktober 2019

Kontakt / Contact Alexander Lindemann

Telefon / Telephone 044 570 73 50

E-Mail alexander.lindemann@lindemannlaw.ch

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen,

Besten Dank für die Ausarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs zum L-QIF welchen wir mit Interesse studiert haben. Wie Sie wissen legen wir für unsere Kunden (UHNWI, institutionelle Investoren und Asset Manager) Fonds in Standorten wie Luxembourg, Liechtenstein, Malta, Cayman Islands und der Schweiz auf.

Zum Thema Depotbank beim L-QIF gestatten Sie mir folgende Anregung:

Liberalisierung beim Depotbankerfordernis nach ausländischem Vorbild

Ein Wettbewerbsnachteil des Schweizer Fondsrechts gegenüber flexiblen Fondsformen in Cayman Islands oder Malta sind die regiden Zustimmungsvorschriften der Depotbanken. Beim maltesischen Professional Investor Fund (sog. «PIF», d.h. ein Below-Threshold AIF unter EUR 100 mio bzw. 500 mio) bedarf es beispielsweise gar keiner Depotbank mit Kontrollfunktionen, die Kontrolle wird ja bereits vom Board of Direktors des Fonds und dem Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Eine weitere zusätzliche 3fach-Kontrolle wird seitens Investoren oder Asset Manager als Overkill empfunden. Es wäre zu empfehlen, diese Flexibilisierung hinsichtlich Depotbankerfordernis mit Kontrollfunktion beim L-QIF ebenfalls einzuführen. Es sollte genügen, wenn der L-QIF ein ganz normales Firmenkonto («Corporate Account») eröffnet, eine Depotbank mit Kontrollfunktionen bedarf es nicht, diese Option sollte auch der schweizerische Gesetzgeber eröffnen. Entsprechend sollte jede Bank mit Bewilligung einen L-QIF das Bankkonto eröffnen können, nicht nur solche Banken, welche speziell als Fondsdepotbank zugelassen sind.

Andernfalls müssen Privatbanken für UHNWI, institutionelle Investoren und Asset Manager auf Fonds anderer Jurisdiktionen zurückgreifen ohne dass der schweizerische L-QIF eingesetzt werden kann. Wie Sie völlig zurecht schreiben, machen die UHNWI und institutionellen Anleger eine Due Diligence selbst und der Markt kann dann entscheiden ob sich L-QIFs mit oder ohne Depotbank mit Kontrollfunktion durchsetzen. Dies entspricht Ihrer Vorgabe hinsichtlich des Prospektes – beim L-QIF muss keiner erstellt werden, aus haftungsrechtlichen Gründen wird aber sicherlich zumindest ein Private Placement Memorandum («PPM») in vielen Fällen empfehlenswert sein.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Kollegialer Gruss

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Lindemann', written in a cursive style.

Alexander Lindemann

Von: [Geiser Corinne PUBLICA](#)
An: [_SIF-Vernehmlassungen](#)
Betreff: Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)
Datum: Donnerstag, 17. Oktober 2019 15:46:07
Anlagen: [2019.10.17_Stellungnahme_PUBLICA_VNL_Fragebogen_KAG_L_QIF.docx](#)
[2019.10.17_Stellungnahme_PUBLICA_VNL_Fragebogen_KAG_L_QIF.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vernehmlassungsunterlagen zu dem im Betreff genannten Geschäft haben wir geprüft und lassen Ihnen gerne den ausgefüllten Fragebogen, wie gewünscht im Word- und im PDF-Format, zukommen.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Frederik von Ameln, Tel.: 058 485 23 36, Mail: frederik.vonameln@publica.ch zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Corinne Geiser, Fürsprecherin
Strategischer Rechtsdienst
Pensionskasse des Bundes PUBLICA
Eigerstrasse 57, 3007 Bern

T +41 58 485 22 46
M +41 79 24 011 27
F +41 58 485 21 13
corinne.geiser@publica.ch
publica.ch



Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)

<i>Absender</i>	Pensionskasse des Bundes PUBLICA
<i>E-Mail</i>	frederik.vonameln@publica.ch
<i>Datum der Stellungnahme</i>	17.10.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Kollektivanlagengesetz (KAG)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Anpassung des KAG zur Einführung des L-QIF als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zu den einzelnen Themenkomplexen					
Generelle Bestimmungen (Art. 7 Abs. 4, 9 Abs. 1, 12 Abs. 2, 72 Abs. 2, 78a, 79 Abs. 1 VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die gesetzliche Statuierung eines Grundsatzes zum Liquiditätsrisikomanagement für alle offenen kollektiven Kapitalanlagen (Art. 78a VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie Bemerkungen zu anderen Bestimmungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Allgemeine Bestimmungen zum L-QIF (Art. 13 Abs. 2^{bis}, 15 Abs. 3, 118a–118i und 132 Abs. 2 VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie den Begriff des L-QIF (Art. 118a Abs. 1 VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Änderung des Bewilligungs- und Genehmigungsstatus (Art. 118b VE-KAG)?				Das Offenlassen der Möglichkeiten ist konsequent, zweckmässig und sinnvoll.	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Firma und Information der Anlegerinnen und Anleger (Art. 118e VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Meldepflicht und der Erhebung von Daten (Art. 118f VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um eine „Schutzbestimmung“ für die FINMA, die letztlich konsequent und zweckmässig erscheint.	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds (Art. 118g VE-KAG), insbesondere die Regelung zur Weiterdelegation der Anlageentscheide (Art. 118g Abs. 3 VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ist eine konsequente Eingliederung des neuen Regelwerks ins bestehende System. Die Weiterdelegation erscheint sinnvoll und zweckmässig.	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK und SICAF (Art. 118h VE-KAG)? Halten Sie es für sachgerecht, dass bei einer KmGK die Ge-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
schäftsführung an eine Fondsleitung übertragen werden muss?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Prüfung von L-QIF (Art. 118i VE-KAG)? Erachten Sie es als sachgerecht, dass der L-QIF zwar keiner Aufsicht durch die FINMA (Staat) untersteht, trotzdem aber eine Prüfgesellschaft (privates Unternehmen) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften prüfen soll?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ist richtig, dass die gleichen Qualitätsstandards gelten.	...
Haben Sie Bemerkungen zu anderen Bestimmungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stellung der Anlegerinnen und Anleger bei L-QIF, die offene kollektive Kapitalanlagen sind (Art, 78a; Art. 118j–118m VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Sonderregelung zur Stellung der Anlegerinnen und Anleger bei L-QIF, die offene kollektive Kapitalanlagen sind, als Ganzes?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Erstellung und Änderung des Fondsvertrages (Art. 118j VE-KAG)?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Wechsel der Depotbank (Art. 118k VE-KAG)?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Ausnahmen von der	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar (Art. 118/ VE-KAG)?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zum Aufschub der Rückzahlung in ausserordentlichen Fällen (Art. 118m VE-KAG)?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sinnvoll	...
Anlagevorschriften (Art. 118n–118p VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Anlagevorschriften für L-QIF als Ganzes? Erachten Sie es insbesondere als angemessen, dass für den L-QIF liberalere Anlagevorschriften gelten als für andere kollektive Kapitalanlagen?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die liberale Regelung stellt das Hauptmerkmal des L-QIF dar.	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Anlagen und Anlagentechniken (Art. 118n VE-KAG)?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Risikoverteilung (Art. 118o VE-KAG)?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Transparent und zweckmässig	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Sondervorschriften für Immobilienanlagen (Art. 118p VE-KAG)?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bedeutet die Gleichstellung mit den übrigen Bestimmungen im Rahmen eines L-QIF. Diese wird zu recht vorgeschrieben.	...
Strafbestimmung (Art. 149 Abs. 1 Bst. g und h VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Strafbarkeit bei Verletzung der Vorschriften zur Bezeichnung (Art. 149 Abs. 1 Bst. g VE-KAG)?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es wird zu Recht der Durchgriff auf die „Macher“ vorgeschrieben. Betr. Bst. g dürfte die Strafe durchaus auch höher ausfallen. Für Bst. h: keine Änderung	Bst. g: Strafe: 10 - 25 % des NAV, mindestens aber CHF 500'000...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Sollten Ihres Erachtens zusätzlich zu Art. 149 Abs. 1 Bst. g und h VE-KAG und den bereits (auch für einen L-QIF) geltenden Strafbestimmungen weitere Strafbestimmungen eingeführt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)					
Wie beurteilen Sie die Anpassung von Artikel 4 Abs. 3 Bst. b VE-FIDLEG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sinnvoll, vgl. auch Botschaft S. 9052, da ist auch von beaufsichtigten... die Rede)	...
Finanzinstitutsgesetz (FINIG)					
Wie beurteilen Sie die Definition der Fondsleitung (Art. 32 VE-FINIG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wie beurteilen Sie die Regelung zum Wechsel der Fondsleitung eines L-QIF (Art. 39a VE-FINIG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Absonderung von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die einem Anteilskonto gutgeschrieben sind (Art. 40 Abs. 1 VE-FINIG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geldwäschereigesetz (GwG)					
Wie beurteilen Sie die Regelung von Art. 2 Abs. 4 VE-GwG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)					

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Anpassung von Art. 3 Bst. b VE-FINMAG?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übriges					
Erachten Sie weitergehende Anpassungen am KAG als notwendig, insbesondere um den Entwicklungen im Bereich DLT/Blockchain Rechnung zu tragen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		...



Das KAG enthält keine Vorschrift, wonach die Anlegenden Einfluss auf Abstimmungen nehmen können. Vorsorgeeinrichtungen, die in Einanlegerfonds investieren, unterstehen der VegüV und sind verpflichtet, abzustimmen. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn im KAG die Pflichten der in Einanlegerfonds investierende Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit jenen der Fondsleitungen in Einklang gebracht würden.



Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)

<i>Absender</i>	Pensionskasse des Bundes PUBLICA
<i>E-Mail</i>	frederik.vonameln@publica.ch
<i>Datum der Stellungnahme</i>	17.10.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Kollektivanlagengesetz (KAG)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Anpassung des KAG zur Einführung des L-QIF als Ganzes?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zu den einzelnen Themenkomplexen					
Generelle Bestimmungen (Art. 7 Abs. 4, 9 Abs. 1, 12 Abs. 2, 72 Abs. 2, 78a, 79 Abs. 1 VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die gesetzliche Statuierung eines Grundsatzes zum Liquiditätsrisikomanagement für alle offenen kollektiven Kapitalanlagen (Art. 78a VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie Bemerkungen zu anderen Bestimmungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	...	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Allgemeine Bestimmungen zum L-QIF (Art. 13 Abs. 2^{bis}, 15 Abs. 3, 118a–118i und 132 Abs. 2 VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie den Begriff des L-QIF (Art. 118a Abs. 1 VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Änderung des Bewilligungs- und Genehmigungsstatus (Art. 118b VE-KAG)?				Das Offenlassen der Möglichkeiten ist konsequent, zweckmässig und sinnvoll.	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Firma und Information der Anlegerinnen und Anleger (Art. 118e VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Meldepflicht und der Erhebung von Daten (Art. 118f VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um eine „Schutzbestimmung“ für die FINMA, die letztlich konsequent und zweckmässig erscheint.	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds (Art. 118g VE-KAG), insbesondere die Regelung zur Weiterdelegation der Anlageentscheide (Art. 118g Abs. 3 VE-KAG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ist eine konsequente Eingliederung des neuen Regelwerks ins bestehende System. Die Weiterdelegation erscheint sinnvoll und zweckmässig.	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK und SICAF (Art. 118h VE-KAG)? Halten Sie es für sachgerecht, dass bei einer KmGK die Ge-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
schäftsführung an eine Fondsleitung übertragen werden muss?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Prüfung von L-QIF (Art. 118i VE-KAG)? Erachten Sie es als sachgerecht, dass der L-QIF zwar keiner Aufsicht durch die FINMA (Staat) untersteht, trotzdem aber eine Prüfgesellschaft (privates Unternehmen) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften prüfen soll?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ist richtig, dass die gleichen Qualitätsstandards gelten.	...
Haben Sie Bemerkungen zu anderen Bestimmungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stellung der Anlegerinnen und Anleger bei L-QIF, die offene kollektive Kapitalanlagen sind (Art, 78a; Art. 118j–118m VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Sonderregelung zur Stellung der Anlegerinnen und Anleger bei L-QIF, die offene kollektive Kapitalanlagen sind, als Ganzes?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Erstellung und Änderung des Fondsvertrages (Art. 118j VE-KAG)?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Wechsel der Depotbank (Art. 118k VE-KAG)?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Ausnahmen von der	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar (Art. 118/ VE-KAG)?					
Wie beurteilen Sie die Regelung zum Aufschub der Rückzahlung in ausserordentlichen Fällen (Art. 118m VE-KAG)?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sinnvoll	...
Anlagevorschriften (Art. 118n–118p VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Anlagevorschriften für L-QIF als Ganzes? Erachten Sie es insbesondere als angemessen, dass für den L-QIF liberalere Anlagevorschriften gelten als für andere kollektive Kapitalanlagen?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die liberale Regelung stellt das Hauptmerkmal des L-QIF dar.	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Anlagen und Anlagentechniken (Art. 118n VE-KAG)?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Risikoverteilung (Art. 118o VE-KAG)?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Transparent und zweckmässig	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Sondervorschriften für Immobilienanlagen (Art. 118p VE-KAG)?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bedeutet die Gleichstellung mit den übrigen Bestimmungen im Rahmen eines L-QIF. Diese wird zu recht vorgeschrieben.	...
Strafbestimmung (Art. 149 Abs. 1 Bst. g und h VE-KAG)					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Strafbarkeit bei Verletzung der Vorschriften zur Bezeichnung (Art. 149 Abs. 1 Bst. g VE-KAG)?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es wird zu Recht der Durchgriff auf die „Macher“ vorgeschrieben. Betr. Bst. g dürfte die Strafe durchaus auch höher ausfallen. Für Bst. h: keine Änderung	Bst. g: Strafe: 10 - 25 % des NAV, mindestens aber CHF 500'000...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Sollten Ihres Erachtens zusätzlich zu Art. 149 Abs. 1 Bst. g und h VE-KAG und den bereits (auch für einen L-QIF) geltenden Strafbestimmungen weitere Strafbestimmungen einführt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)					
Wie beurteilen Sie die Anpassung von Artikel 4 Abs. 3 Bst. b VE-FIDLEG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	sinnvoll, vgl. auch Botschaft S. 9052, da ist auch von beaufsichtigten... die Rede)	...
Finanzinstitutsgesetz (FINIG)					
Wie beurteilen Sie die Definition der Fondsleitung (Art. 32 VE-FINIG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wie beurteilen Sie die Regelung zum Wechsel der Fondsleitung eines L-QIF (Art. 39a VE-FINIG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Absonderung von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, die einem Anteilskonto gutgeschrieben sind (Art. 40 Abs. 1 VE-FINIG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geldwäschereigesetz (GwG)					
Wie beurteilen Sie die Regelung von Art. 2 Abs. 4 VE-GwG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)					

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Anpassung von Art. 3 Bst. b VE-FINMAG?	X	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übriges					
Erachten Sie weitergehende Anpassungen am KAG als notwendig, insbesondere um den Entwicklungen im Bereich DLT/Blockchain Rechnung zu tragen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		...



Das KAG enthält keine Vorschrift, wonach die Anlegenden Einfluss auf Abstimmungen nehmen können. Vorsorgeeinrichtungen, die in Einanlegerfonds investieren, unterstehen der VegüV und sind verpflichtet, abzustimmen. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn im KAG die Pflichten der in Einanlegerfonds investierende Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit jenen der Fondsleitungen in Einklang gebracht würden.

Per E-Mail

vernehmlassungen@sif.admin.ch
Staatssekretariat für
Internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

14. Oktober 2019

Vernehmlassung Limited Qualified Investor Fund

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Maurer vom 26. Juni 2019, mit welchem die Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF) eröffnet wurde. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und reichen Ihnen hiermit innert Frist unsere Vernehmlassungsantwort ein. Wir streichen mit den nachfolgenden Anmerkungen einige Punkte hervor, die wir als wesentlich für die Diskussion der Vernehmlassungsvorlage empfinden.

In genereller Hinsicht begrüssen wir den Vorstoss eine flexiblere Form von kollektiven Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger zu schaffen. Auch Unternehmen der Realindustrie können im Übrigen davon profitieren, wenn die Schweiz sich als Produktstandort besser etablieren kann.

Hervorzuheben ist aus unserer Sicht, dass **kollektive Kapitalanlagen auch innerhalb von Konzernen der Realindustrie zum Einsatz gelangen**. Mitunter wird damit auch die Verwaltung von Pensionskassen- und Vorsorgegeldern effizienter strukturiert. Erwähnung finden in den Erläuterungen Einanlegerfonds für Schweizer Pensionskassen und Vorsorgeeinrichtungen. **Konzerninterne Anlagevehikel existieren aber auch als Mehranlegerfonds.**

In solchen Fonds wird üblicherweise eine **Gesellschaft des dazugehörigen Konzerns als Vermögensverwalter** eingesetzt. Dieser Vermögensverwalter ist dabei in der Regel von der **Bewilligungspflicht befreit**, nach neuem Recht sodann schon weil er nach Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG ausserhalb des Anwendungsbereiches des FINIG steht und die entsprechenden Bewilligungspflichten gar nicht Anwendung finden. Aus diesem Grund ist der bestehende **Art. 7 Abs. 4 Satz 2 KAG** aus unserer Sicht im neuen Recht auch **zu streichen** (und nicht nur zu korrigieren).

Wie unter bisherigem Recht ist überdies unter neuem Recht mit Art. 14 Abs. 1 FINIG und 35 Abs. 1 FINIG bzw. Art. 36 Abs. 3 KAG die **Weiterdelegation der Anlageentscheide an einen Vermögensverwalter** ermöglicht, der über **keine Bewilligung der FINMA** verfügt. Dies da keine «erforderlichen Bewilligungen» im Sinne von Art. 14 Abs. 1 FINIG und 35 Abs. 1 FINIG bzw. Art. 36 Abs. 3 KAG für einen entsprechenden konzerninternen Vermögensverwalter bestehen, der sich wie erwähnt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG ausserhalb des FINIG und der entsprechenden Bewilligungspflichten bewegt.

Art. 118g VE-KAG ist in dieser Hinsicht für einen L-QIF einschränkend formuliert, da der Vermögensverwalter eines L-QIF zwingend ein Bewilligungsträger sein muss. Bei konzerninternen Anlagevehikeln stellt sich indes die Schutzwürdigkeit der Anlegerinnen und Anleger und das Erfordernis nicht gleich wie bei konzernexternen Investitionen dar. **Die in den Erläuterungen angesprochenen Risiken** ergeben sich so auch **nicht durch die Investition in ein konzerninternes Anlagevehikel** sondern vielmehr **durch die (externen) Zielinvestitionen**. Die Anlage in entsprechende Zielinvestitionen steht den Anlegerinnen und Anleger eines L-QIF, die begriffsnotwendig qualifizierte Anlegerinnen oder Anleger sein müssen, aber ohnehin auch durch eigenständige direkte Investitionen offen. Das Argument, dass der Vermögensverwalter eines konzerninternen Anlagevehikels zum Schutze der Anlegerinnen und Anleger einer Bewilligung unterstehen muss, greift aus unserer Sicht damit ins Leere. **Das Bewilligungserfordernis des Vermögensverwalters ist bei konzerninternen Anlagevehikeln (inkl. Einanlegerfonds) in dieser Hinsicht letztlich nicht nötig um den Schutzzweck des KAG zu verwirklichen.**

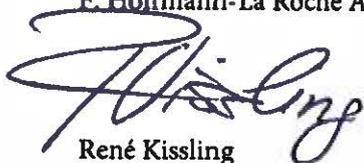
Damit ein L-QIF für die **genannten konzerninternen Anlagevehikel genutzt werden kann**, sollte daher aus unserer Sicht **Art. 118g Abs. 2 VE-KAG mit einer lit. c** im Sinne von "einer Person die mit den Anlegerinnen und Anlegern des L-QIF im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG verbunden ist" ergänzt werden. Als Bewilligungsträger bleiben sodann auf jeden Fall eine Fondsleitung und eine Depotbank in einem L-QIF involviert, was die indirekte Anknüpfung der Aufsicht – auch unabhängig von einer Bewilligung des Vermögensverwalters – immer noch ermöglicht.

Die **Anlagevorschriften** werden entscheidend sein dafür, wie ein L-QIF letztlich eingesetzt werden kann. Die Anlagevorschriften sind begrüssenswerterweise nicht im Gesetz selbst geregelt, sondern werden der Ausführungsgesetzgebung des Bundesrates vorbehalten (Art. 118n Abs 3 VE-KAG). Um eine eingehendere Stellungnahme dazu zu ermöglichen, beantragen wir, dass vor deren Erlass auch eine **öffentliche Vernehmlassung** durchgeführt wird.

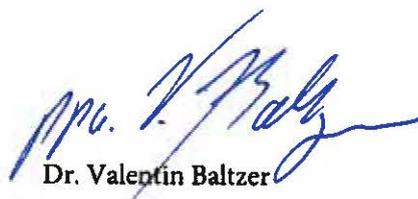
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

E. Hoffmann-La Roche AG



René Kissling



Dr. Valentin Baltzer

Versand per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidg. Finanzdepartment EFD
Rechtsdienst SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

SECA
Surstoffi 1
CH-6343 Rotkreuz

+41 41 757 67 77
info@seca.ch
www.seca.ch

Chairman
Bernd Pfister (President)

General Secretary
Maurice Pedernana (Lead)
Andrea Villiger (Secretary)
Luca Bumann (Events/Projects)
Marianne Zutter (Romandie)

Zug/Zürich, 28. Oktober 2019

L-QIF: Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Swiss Private Equity & Corporate Finance Association (SECA) ist mit gut 300 Mitgliedern der grösste und bedeutendste Verband in der Private Markets Industrie. Private Markets bezieht sich auf nicht börsennotierte Anlagen, vornehmlich in Private Equity und Venture Capital; wichtig sind aber auch Private Debt, Private Infrastructure und Private Real Estate.

Unser Verband unterstützt mit Nachdruck die Einführung der L-QIF Struktur in unser Kollektivanlagegesetz. Der L-QIF füllt eine in unserer Industrie besonders empfundene Lücke; seit der Einführung des Luxemburger RAIF Regimes wurden rund die Hälfte der Private Markets Fonds von Schweizer Promotoren in dieser Rechtsform aufgesetzt. Aus Zeit und Effizienz-Gründen ist für die Schweizer Promotoren der Luxemburger RAIF selbst dann attraktiv, wenn die Vertriebsaspekte durchaus eine Schweizer Lösung zulassen würden, also bei Gefässen, die primär auf Nachfrage von Schweizer institutionellen Investoren aufgesetzt werden.

Der links Unterzeichnete ist Mitglied des Legal & Tax Chapter der SECA und der L-QIF Arbeitsgruppe der SFAMA und hat in dieser Funktion an der Vernehmlassung der SFAMA mitgewirkt und vor allem auch die Private Equity Aspekte eingebracht. Wir gestatten uns deshalb pauschal auf die Eingabe der SFAMA zu verweisen. Und wir unterstützen gleichermassen die jüngste Stellungnahme der SFAMA vom 17. Oktober (Beilagen).

Insbesondere unterstützen wir das Anliegen der SFAMA, dass die Verwaltung und Geschäftsführung bei geschlossenen Fonds (Art. 118h E-KAG) nicht zwingend einer Fondsleitung zu übertragen sind; der Einbezug eines FINMA-genehmigten Verwalters von Kollektivvermögen ist in den meisten Fällen zweckmässiger.

Da bei den geschlossenen Anlagen die spezifischen Kenntnisse der betreffenden Industrie im Vordergrund stehen, sind die spezialisierten Asset Manager (neu Verwalter von Kollektivvermögen) in der Regel besser geeignet als die auf traditionelle Anlagen und of-

SECA Chapters

Venture Capital
Michael Sidler (Board)
Cédric Köhler
Peter Letter
Beat Speck
Alexander Stoeckel

Private Equity
Rolf Friedli
Rolf Lanz
Roberto Paganoni
Karl Spielberger

Legal & Tax
Dieter Wirth (Board)
Hannes Glaus
Christian Koller
Beat Kühni
Marcel Wicki

Corporate Finance
Andreas Neumann (Board)
Xavier Alonso
Gaël Jacquemetta
Roberto Tracia

Young SECA
Cédric Vollmar (Board)
Marc P. Bernegger
Philipp Dialer
Alan Frei
Stefan Steiner
Admir Trnjanin
Thomas von Hohenhau

Comité Romand
Benjam Vetterli (Board)
Christian Mauriand

Communication & Media
Martin Meier-Pfister (Board)
Marie-Hélène Hancock

SECA Working Groups

Private Equity Real Estate
John Davidson (Lead)

Research & Statistics
Maurice Pedernana (Lead)
Thomas Heimann

Private Equity Cluster Zug
Peter Letter

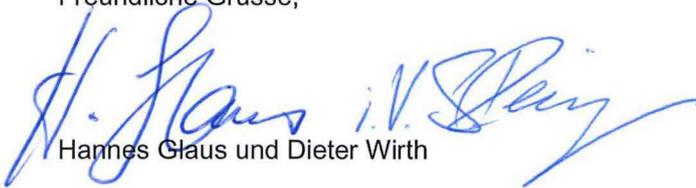
Member Services

Professional networking
eNewsletter
Events & Conferences
Research & Statistics
Publications/Yearbook
Lobbying

fene Anlagestrukturen ausgerichteten Fondsleitungen. Die administrativ-technisch aufwändigen Aspekte im Zusammenhang mit dem Ein- und Austritt von Investoren spielen praktisch keine Rolle. Auch die Bewertung ist von untergeordneter Bedeutung, da während der Laufzeit keine Kündigungen und Zeichnungen erfolgen. Im Vordergrund stehen wie gesagt die spezifischen Kenntnisse über die betreffenden Portfolio-Unternehmen und deren Märkte.

Gerne stehen wir für ergänzende Ausführungen und Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Glaus i.V. Wirth', is written over the typed name.

Hannes Glaus und Dieter Wirth

Beilagen: Stellungnahme und Vernehmlassung SFAMA

Versand per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern



Basel, den 17. Oktober 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung für eine Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) zum L-QIF

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung für eine Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) zum L-QIF und nehmen diese mit unserer heutigen Eingabe gerne fristgerecht wahr.

Die Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA ist die repräsentative Branchenorganisation der Schweizer Fonds- und Asset Management-Wirtschaft. Ihr Mitgliederkreis umfasst alle wichtigen schweizerischen Fondsleitungen und Asset Manager sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Zudem gehören ihr zahlreiche weitere Dienstleister an, welche im Asset Management tätig sind. Die SFAMA ist aktives Mitglied der europäischen Investmentvereinigung European Fund and Asset Management Association (EFAMA) in Brüssel und der weltweit tätigen International Investment Funds Association (IIFA) in Toronto.

Die SFAMA begrüsst die Vorlage zum L-QIF sehr, nimmt sie doch ein wichtiges Anliegen der Schweizer Fonds- und Asset Management-Industrie sowie deren Kundinnen und Kunden auf. Namentlich institutionelle Investoren in der Schweiz, wie Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen, haben ein grosses Interesse daran, die für sie passenden Finanzinstrumente aus einem möglichst breiten Angebot auszuwählen. Die Rahmenbedingungen für Schweizer Fondslösungen sind jedoch heute im Vergleich zu ausländischen Produkten schwierig, weshalb Schweizer Fonds häufig nicht konkurrenzfähig sind.

Mit dem L-QIF soll für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger eine echte Schweizer Alternative geschaffen werden. Damit wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit innovativer Schweizer Fondslösungen erheblich gestärkt und gleichzeitig ein «Level Playing Field» zwischen in der Schweiz angebotenen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen geschaffen. Dies bietet insbesondere auch Chancen in Bereichen wie Nachhaltigkeit oder FinTech.

Die Schaffung des L-QIF ist nicht nur im Interesse der Investoren, sondern auch in jenem des ganzen Wirtschaftsstandorts Schweiz. Mit ihm können Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Steuersubstrat in der Schweiz gesichert werden, wovon die ganze Wirtschaft profitiert.

Nachfolgend finden Sie unsere Ausführungen zur Vernehmlassungsvorlage. Der erste Teil (I.) enthält generelle Ausführungen dazu, weshalb die Schaffung des L-QIF ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Fonds- und Asset Management-Standorts Schweiz ist. Der zweite Teil (II.) stellt klar, weshalb der L-QIF für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger einen echten Mehrwert darstellt und keine zusätzlichen Risiken birgt. Im dritten Teil (III.) finden Sie schliesslich eine Übersicht über die Anpassungen, die aus unserer Sicht noch notwendig sind. Diese werden ergänzt durch eine detaillierte Beilage mit entsprechenden Formulierungsvorschlägen.

I. STÄRKUNG DES SCHWEIZER FONDS- UND ASSET MANAGEMENT-STANDORTS

Insbesondere bei alternativen und innovativen Fondsprodukten für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger sind Schweizer Fonds heute häufig nicht konkurrenzfähig. Hoher Zeit- und Kostenaufwand für die Erlangung der entsprechenden Produktgenehmigung führen dazu, dass selbst Schweizer Kundinnen und Kunden ausländische kollektive Kapitalanlagen den schweizerischen vorziehen. Dies ist unbefriedigend, zumal auf dem Schweizer Finanzplatz hinreichend hochqualifiziertes Know-how in diesem Bereich besteht. Mit dem L-QIF kann dieser Problematik adäquat begegnet werden.

An anderen Fondsstandorten gibt es bereits derartige Fondsgefässe. Namentlich der luxemburgische RAIF hat sich inzwischen etabliert und wird auch von institutionellen Investoren aus der Schweiz verwendet.

Kern des Vorschlages ist es, eine flexible kollektive Kapitalanlage nach Schweizer Recht zur Verfügung zu stellen, welche durch den Wegfall einer FINMA-Genehmigung erheblich schneller und kostengünstiger aufgesetzt werden kann. Dennoch soll dieses Produkt, welches nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern nach dem KAG offenstehen soll, die gewohnte Qualität und Sicherheit garantieren. Dies wird dadurch gewährleistet, dass der Fonds selbst zwar nicht genehmigt werden muss, es sich bei der Fondsleitung bzw. beim Fondsmanager des L-QIF jedoch um ein von der FINMA beaufsichtigtes Institut handeln muss. Mit dieser indirekten Aufsicht über den Fonds kann dem Kundenschutzbedürfnis qualifizierter Anlegerinnen und Anleger hinreichend Rechnung getragen werden.

Die Genehmigungspflicht für kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger bleibt grundsätzlich bestehenden. Mit dem L-QIF wird lediglich eine zusätzliche Investitionsmöglichkeit für jene qualifizierten Anlegerinnen und Anleger eingeführt, die bewusst auf die Doppelaufsicht (Institut und Produkt) verzichten wollen.

Es ist unbestritten, dass das Potential eines nicht genehmigungspflichtigen Fonds insbesondere im internationalen Kontext nur dann vollständig ausgeschöpft werden kann, wenn es gleichzeitig auch zu weiteren Erleichterungen im Bereich der Steuern, namentlich hinsichtlich der Verrechnungssteuer, und des internationalen Vertriebs (z. B. AIFMD-Drittstaatenpass) kommt. Dennoch ist es von grosser Bedeutung, jetzt die Grundlage für ein solches Produkt zu schaffen, namentlich auch deshalb, weil qualifizierte Anlegerinnen und Anleger mit einem starken Bezug zur Schweiz (Pensionskassen und Versicherungen) schon heute von den Vorzügen eines solchen Produkts profitieren könnten. Es ist daher essentiell, dass der L-QIF auch für Pensionskassen und Versicherungen zur Verfügung steht. Dies ist im Vorschlag des EFD bereits so vorgesehen, da es sich bei diesen Instituten grundsätzlich um qualifizierte Anleger handelt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Schweizerischer Pensionskassenverbands ASIP und des Schweizerischen Versicherungsverbands SVV.

II. ADÄQUATE SICHERHEIT FÜR QUALIFIZIERTE ANLEGERINNEN UND ANLEGER

Mit dem L-QIF wird qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern, welche heute auf ausländische Fonds ausweichen müssen, eine echte Schweizer Alternative angeboten. Der L-QIF ist nicht unreguliert, sondern muss sich innerhalb der aufsichtsrechtlichen Vorschriften des KAG be-

wegen. Mit dem Wegfall der Produktgenehmigung wird lediglich auf die in dieser Konstellation unnötige Doppelaufsicht verzichtet. Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben wird jedoch durch die FINMA-beaufsichtigten Fondsleitungen und Fondsmanager und deren Prüfgesellschaften sichergestellt.

Dem Anlegerschutz wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass der L-QIF nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offensteht, also Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern, die fachlich qualifiziert sind, professionell beraten werden oder wegen ihrer Vermögenssituation keines besonderen Schutzes bedürfen. Dieses differenzierte Konzept fügt sich nahtlos in jenes des neuen Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und des KAG ein. Bereits heute dürfen qualifizierte Anlegerinnen und Anleger grundsätzlich unbeschränkt in unbeaufsichtigte ausländische Fonds und auch in strukturierte Produkte, für welche keine produktspezifischen Aufsichtsregeln gelten, investieren. Mit dem L-QIF werden somit künftig zwischen aus- und inländischen Fonds mit Blick auf deren Angebot in der Schweiz gleich lange Spiesse gelten. Die Beseitigung dieser Wettbewerbsverzerrung ist schon lange fällig.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass mit dem L-QIF für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger keine zusätzlichen Risiken geschaffen werden. Im Gegenteil greifen, wie bereits erwähnt, viele qualifizierte Anlegerinnen und Anleger heute auf Grund vorteilhafterer Rahmenbedingungen auf ausländische, ebenfalls nicht FINMA-genehmigte Produkte zurück. Mit dem L-QIF wird diesen Anlegerinnen und Anlegern eine echte Alternative in der Schweiz geboten. Auf Grund der Tatsache, dass die Verantwortung für den L-QIF zwingend bei in der Schweiz domizilierten, von der FINMA beaufsichtigten Fondsleitungen und Fondsmanagern liegt, wird die Sicherheit für deren Anlegerinnen und Anleger erhöht, da sich auch das Haftungssubstrat dieser Unternehmen in der Schweiz befindet.

III. WENIG ANPASSUNGSBEDARF AUF TECHNISCHER EBENE

Die SFAMA begrüsst auch die konkrete Ausgestaltung des L-QIF. Es ist jedoch zentral, dass die im Vernehmlassungsbericht vorgesehene grosse Flexibilität, namentlich in Bezug auf die Anlagevorschriften, nicht später auf Verordnungsebene eingeschränkt wird. Um sicherzustellen, dass der L-QIF in der Praxis auch tatsächlich genutzt wird, sind lediglich einige wenige technische Anpassungen erforderlich. Zu den wichtigsten Anpassungen gehören:

- Rückdelegation der Anlageentscheide bei Einanlegerfonds (Art. 7 E-KAG): Beim L-QIF sollen analog der bestehenden Praxis zu Artikel 7 Absatz 4 KAG Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gelten können. Dies ist insbesondere für die Nutzung durch Pensionskassen und gewisse Versicherungen zentral.
- Verwaltung und Geschäftsführung bei geschlossenen Fonds (Art. 118h E-KAG): Bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen erscheint eine zwingende Übertragung der Geschäftsführung einschliesslich Anlageentscheide an eine Fondsleitung nicht zielführend. Hier muss der Einbezug eines FINMA-genehmigten Fondsmanagers genügen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA



Felix Haldner
Präsident



Markus Fuchs
Geschäftsführer

Beilage: erwähnt

Beilage

Zur Vernehmlassungsantwort der SFAMA vom 17. Oktober 2019: Detailvorschläge

<p align="center">Gesetzesartikel KAG Basis: KAG nach FIDLEG/FINIG</p>	<p align="center">Kommentar</p>
<p>Art. 7 Begriff</p> <p>6 Der Bundesrat kann für L-QIF Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 14 Absatz 1 FINIG beziehungsweise der Pflicht, sich einer anerkannten Aufsicht nach Artikel 36 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes zu unterstellen, vorsehen.</p>	<p><u>Zu Absatz 6 (neu)</u></p> <p>In der Praxis gewährt die FINMA heute für Pensionskassen regelmässig Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach Absatz 4, 2. Satz. Eine solche Ausnahmemöglichkeit sollte auch beim L-QIF möglich sein. Da eine solche bei genehmigten Fonds durch die FINMA gewährt werden kann, sollte der Bundesrat beim L-QIF die Kriterien für eine solche Ausnahme generell-abstrakt definieren können. Die entsprechenden Kriterien sind in Anlehnung an die heutige Praxis bei genehmigten Fonds zu formulieren (1. notwendige Organisation vorhanden; 2. Zustimmung der (kantonalen) Aufsicht der PK). Alternativ könnten diese Kriterien auch direkt in Absatz 6 aufgenommen werden.</p> <p>Bei diesem Punkt handelt es sich um ein zentrales Anliegen der SFAMA.</p>
<p>Art. 10 Anlegerinnen und Anleger</p> <p>^{3ter} Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und z-kunden, für die ein Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a FIDLEG, oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, <u>oder eine Versicherungseinrichtung nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b FIDLEG, sofern sie der Aufsicht der FINMA untersteht,</u> im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffern 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Die Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.</p>	<p><u>Zu Absatz 3^{ter}:</u></p> <p>Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass auch Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungskunden von Versicherungen nach VAG als qualifizierte Anleger gelten. Da es sich dabei nicht um Tätigkeiten nach dem VAG handelt, sondern um solche nach FIDLEG, sind die entsprechenden FIDLEG-Pflichten direkt anwendbar.</p> <p>Mit dem L-QIF wird Artikel 4 FIDLEG insofern angepasst, dass wieder auf den ursprünglichen Wortlaut der Bestimmung vor FIDLEG zurückgekommen wird. Die Korrektur dieses redaktionellen Versehens führt dazu, dass künftig alle beaufsichtigten Versicherungseinrichtungen als institutionelle Kunden gelten, beispielsweise also auch Krankenkassen oder kantonale Versicherungen. Vor diesem Hintergrund drängt sich daher der Einschub «sofern sie der Aufsicht der FINMA unterstehen» auf.</p>

<p>4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen 1. Abschnitt: Depotbank</p>	
	<p>Anders als beispielsweise die AIFM- oder UCITS-Direktive enthält das Schweizer Kollektivanlagenrecht heute keine explizite Regelung darüber, ob Vermögenswerte, die verwahrt werden können aber keine Finanzinstrumente sind, zwingend von der Depotbank zu verwahren sind. In der Praxis besteht jedoch Einigkeit darüber, dass für solche Vermögenswerte keine zwingende Verwahrpflicht durch die Depotbank besteht (siehe dazu insbesondere Lenoir/Zäh im Basler Kommentar zu Artikel 73 KAG Randziffer 8).</p> <p>Die Anlagevorschriften für den L-QIF sind mit Blick auf den eingeschränkten Anlegerkreis und dem Ziel der Innovationsförderung liberal ausgestaltet. Somit steht es dem L-QIF grundsätzlich frei, nicht nur in traditionellen Anlagen, sondern auch in exotischere Anlagen wie beispielsweise in Rohstoffe, Infrastrukturprojekte, Wein oder Kunst zu investieren. Investitionen in Vermögenswerte, die zwar verwahrt werden könnten, aber keine Finanzinstrumente sind, werden folglich mit dem L-QIF zunehmen. Vor diesem Hintergrund erscheint uns eine entsprechende Klarstellung im oben erwähnten Sinne in der Botschaft und/oder auf der Ebene der KKV (z.B. in Artikel 104 KKV) wichtig.</p>
<p>Art. 78a Liquidität</p> <p>¹Die Fondsleitung oder die SICAV stellt eine den Anlagen, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität der kollektiven Kapitalanlage sicher.</p>	<p>In der französischen Fassung sollte der Titel von Plural zu Singular geändert werden. Mit dem Begriff «liquidités» wird im Allgemeinen Cash verstanden. Dies ist hier jedoch nicht gemeint. Um Missverständnisse zu vermeiden, wäre eine generelle Klarstellung im Erläuterungsbericht hier ebenfalls hilfreich.</p> <p>Beim Begriff der «Liquidität» handelt es sich grundsätzlich um eine wirtschaftliche Gegebenheit. Diese kann nur bedingt beeinflusst werden, ihr kann aber mit entsprechenden Massnahmen angemessen Rechnung getragen werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte dies im Erläuterungsbericht entsprechend klargestellt werden.</p>
<p>Art. 79 Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe</p> <p>³ Der Bundesrat kann für L-QIF sowohl andere Abweichungen als auch weitere Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe vorsehen.</p>	<p><u>Zu Absatz 3:</u></p> <p>Mit dem L-QIF sollen primär innovationsträchtige Investitionen in tendenziell langfristigen Anlagen gefördert werden. Diesem Umstand sollte durch eine explizite rechtliche Regelung Rechnung getragen</p>

	<p>werden. Die derzeitige Regelung betreffend die beschränkte Rückgabe von Fondsanteilen gemäss Artikel 79 KAG i.V.m. Artikel 109 KKV fokussiert zu stark auf Einzelfalllösungen. Dies steht wiederum in Widerspruch zu der angestrebten Erhöhung der Rechtssicherheit. Für den L-QIF sollte eine generelle Regel erfasst werden, gemäss welcher sich das Erfordernis einer angemessenen Liquidität nach den relevanten Bestimmungen der Fondsdokumente bemisst.</p>
<p>Art. 95 Umstrukturierung</p> <p>1 Folgende Umstrukturierungen von offenen-kollektiven Kapitalanlagen sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vereinigung durch Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten; b. die Umwandlung in eine andere Rechtsform einer <u>offenen</u> kollektiven Kapitalanlage <u>oder einer KmGK</u>; c. für die SICAV: die Vermögensübertragung nach den Artikeln 69–77 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003; <u>d. für die SICAF: sämtliche Umstrukturierungen gemäss Fusionsgesetz.</u> <p>2 Eine Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstaben b und c darf erst ins Handelsregister eingetragen werden, nachdem sie von der FINMA nach Artikel 15 genehmigt worden ist.</p> <p>³ <u>Für die unter diesen Artikel fallenden Umstrukturierungen findet Artikel 103 des Fusionsgesetzes sinngemäss Anwendung.</u></p>	<p><u>Zu Absatz 1:</u></p> <p>Die Umstrukturierung der geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen ist aktuell nicht vorgesehen. Mit dem L-QIF könnte dies vermehrt zum Thema werden. Vor dem Hintergrund, dass die Umstrukturierung in Artikel 4 FusG vorgesehen ist, erscheint eine entsprechende Anpassung wichtig. Da es sich bei der SICAF um eine Aktiengesellschaft nach OR handelt, gelten die entsprechenden Bestimmungen im FusG bereits heute.</p> <p><u>Zu Absatz 3 (neu):</u></p> <p>In der Praxis ergeben sich grosse Unsicherheiten in Bezug auf die Erhebung der Handänderungssteuer, ungeachtet der gleichbleibenden Verhältnissen (z. B. gleiches Aktionariat etc.). Zur Lösung dieses in der Praxis bekannten Problems wird eine Ergänzung in Absatz 3 vorgeschlagen. Für weitere Ausführungen zu diesem Anliegen verweisen wir auf die Stellungnahme von COPTIS.</p>
<p>Art. 118a Begriff und Anwendbarkeit des Gesetzes</p> <p>1 Ein L-QIF ist eine kollektive Kapitalanlage, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern <u>gemäss Art. 10 Absätze 3 und 3ter</u> offensteht; 	<p><u>Zu Absatz 1 Buchstabe a:</u></p> <p>Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage spricht in Ziffer 3.1.2 sowie in der Erläuterung zu Artikel 118a Absatz 1 Buchstabe a von qualifizierten Anlegern gemäss Artikel 10 Absatz 3 KAG</p> <p>In Ziffer 3.1.2 werden auch die Vermögensverwaltungskunden erwähnt, ohne dabei explizit auf Artikel 10 Absatz 3ter KAG zu verweisen. Nicht erwähnt bleiben die Anlageberatungskunden mit auf Dauer</p>

	<p>angelegtem Anlageberatungsvertrag gemäss Artikel 10 Absatz 3ter KAG.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung soll unmissverständlich klarstellen, dass sämtliche qualifizierten Anlegerinnen und Anleger gemäss KAG (d. h. nicht nur die professionellen Kunden mittels Verweis ins FIDLEG, sondern auch die Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungskunden nach Artikel 10 Absatz 3ter KAG) für L-QIFs qualifizieren.</p>
<p>Art. 118g Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds <u>und einer SICAV</u></p> <p>¹ Ein L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds <u>und der SICAV</u> wird von einer Fondsleitung verwaltet.</p> <p>² Die Fondsleitung darf die Anlageentscheide unter den Voraussetzungen nach den Artikeln 14 Absatz 1 und 35 FINIG⁴ übertragen:</p> <p>a. einem Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c FINIG;</p> <p>b. einem ausländischen Verwalter von Kollektivvermögen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dieser in seinem Sitzstaat einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht, und 2. zwischen der FINMA und der jeweils zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch besteht, sofern das ausländische Recht eine solche verlangt. <p><u>c. einer Person, die mit den Anlegerinnen und Anlegern im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG wirtschaftlich [oder familiär] verbunden ist. Die vom Bundesrat nach Artikel 7 Absatz 6 vorgesehenen Ausnahmekriterien gelten sinngemäss.</u></p> <p>³ Der Verwalter von Kollektivvermögen darf die Anlageentscheide unter den Voraussetzungen nach den Artikeln 14 Absatz 1 und 27 Absatz 1 FINIG auf Personen nach Absatz 2 dieser Bestimmung übertragen.</p> <p>⁴ Im Fondsvertrag <u>beziehungsweise im Anlagereglement</u> ist anzugeben, wem die Anlageentscheide übertragen werden.</p>	<p><u>Zu Absatz 1:</u></p> <p>Die Verwaltung durch eine Fondsleitung erscheint im Falle des L-QIF sinnvoll bei offenen kollektiven Kapitalanlagen. In diesen Fällen kommt es regelmässig zu Zeichnungen und Rücknahmen, Bewertung und Berechnung des NAV. Bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen macht eine solche Regelung wenig Sinn (siehe dazu Ausführungen unten). Betreffend Anpassung der Terminologie auf Grund der Ergänzung dieser Bestimmung um die SICAV siehe Absatz 4.</p> <p><u>Zu Absatz 2 Buchstabe c:</u></p> <p>In der Praxis besteht ein Bedürfnis, die Assets verschiedener Pensionskassen im Konzern in einem einzigen Fond für Pensionskassen zu bündeln. Gleichzeitig besteht das Bedürfnis, dass für solche Konstellationen die Rückdelegation der Vermögensverwaltung an eine dieser Pensionskassen möglich ist. Sofern diese Pensionskassen wirtschaftlich miteinander verbunden sind, sollte auch in diesen Konstellationen eine Ausnahme unter den Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 6 KAG (Einanlegerfonds) sinngemäss möglich sein.</p>
<p>Art. 118h Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK und SICAF</p> <p>¹ Ein L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK oder SICAF muss die</p>	

Geschäftsführung einschliesslich der Anlageentscheide ein und derselben Fondsleitung übertragen.

² Die Weiterübertragung der Anlageentscheide richtet sich nach Artikel 118g Absätze 2 und 3.

³ Absatz 1 gilt nicht für einen L-QIF in der Rechtsform:

a. -der KmGK, deren Komplementär ein Finanzinstitut nach Artikel 2 Buchstabe c bis e FINIG, eine Bank oder eine Versicherung ist; und-

a.b. der SICAF, deren Geschäftsführer ein Finanzinstitut nach Artikel 2 Buchstabe c bis e FINIG, eine Bank oder eine Versicherung ist.

Zu Absatz 3

Im Vergleich zu offenen kollektiven Kapitalanlagen beschränkt sich die Administration bzw. die Geschäftsführung bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen auf ein absolutes Minimum. Im Fokus steht die Führung der Fondsbuchhaltung sowie gewisse administrative Tätigkeiten wie Steuerabrechnungen. Auf Grund der Tatsache, dass bei geschlossenen Fonds keine Ausgaben und Rücknahmen während der Laufzeit vorgenommen werden, kommt insbesondere der Berechnung des NAV hier nur eine sehr beschränkte Relevanz zu. Ferner ist die Abwicklung der Ausgaben und Rücknahmen, neben der Berechnung des NAV eine weitere zentrale Aufgabe bei der Administration bzw. Geschäftsführung von offenen kollektiven Kapitalanlagen, ist bei geschlossenen Fonds auf Grund der festgelegten Laufzeit ebenfalls nur von untergeordneter Bedeutung

Auf der anderen Seite verfügen Fondsleitungen mit Blick auf alternative Anlagen wie Venture Capital, Private Equity oder Private Debt-Transaktionen, in welche typischerweise geschlossene Fonds investieren, in der Praxis eben gerade häufig nicht über die spezifischen Kenntnisse, die relevant sind in Bezug auf die Administration solcher Fonds. Das entsprechende Know-how liegt beim FINMA-beaufsichtigten Asset Manager. Müsste die Administration zwingend an eine Fondsleitung delegiert werden, müsste sich diese das erforderliche Know-how entsprechend extern «einkaufen», was zu unnötigen Mehrkosten führen würde. Das Aufsetzen eines Schweizer L-QIF würde im Vergleich zu ausländischen Modellen, namentlich einem Luxemburger RAIF, wesentlich komplizierter und teurer.

Dasselbe gilt im Wesentlichen auch für die Portfolioverwaltung. Auch hier dürfte bei der Fondsleitung typischerweise das spezifische Know-how fehlen. Aus diesem Grund dürfte es in der Praxis schwierig werden, tatsächlich Fondsleitungen zu finden, die die Portfolioverwaltung – und somit die Überwachungspflicht - für derart spezifische Produkte übernehmen. Dies wäre ebenfalls nur denkbar, wenn die entsprechenden Fondsleitungen das erforderliche Know-how extern «einkaufen» würden. Dies würde jedoch die Kosten für einen Schweizer L-QIF erheblich erhöhen und diesen gegenüber ausländischen Modellen benachteiligen.

Der Hintergedanke der Delegation «über» eine Fondsleitung war offenbar, dass diese eine Art Gesamtverantwortung übernimmt, also auch den Manager überwachen soll. Genau in diesem Punkt fehlt einer Fondsleitung bei den für geschlossene Fonds typischen Anlagen häufig das hoch spezialisierte Know-how. Ferner käme ihr im Vergleich zu offenen kollektiven Kapitalanlagen generell keine grosse Überwachungsfunktion als Gesamtverantwortliche zu. Die Anlageentscheide beschränken sich typischerweise auf wenige Investments. Sind diese einmal getätigt, kann bei einer geschlossenen

~~⁴ In den Statuten oder im Gesellschaftsvertrag ist anzugeben, wem die Geschäftsführung übertragen wird.~~

kollektiven Kapitalanlage nicht mehr umgeschichtet werden, weshalb die Überwachungstätigkeit sehr überschaubar ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auf Grund den spezifischen Gegebenheiten geschlossener Fonds und ihren entsprechenden Anlagen eine Delegation der Geschäftsführung sowie der Anlageentscheide an eine Fondsleitung nicht passt. Es sollte daher genügen, dass sowohl die Administration als auch die Anlageentscheide durch einen FINMA-beaufsichtigten Vermögensverwalter von Kollektivvermögen (oder höhere Bewilligung) wahrgenommen wird.

Bei diesem Punkt handelt es sich um ein zentrales Anliegen der SFAMA.

Zu Absatz 4:

Das Erfordernis in den Statuten oder im Gesellschaftsvertrag anzuzeigen, an wen die Geschäftsführung bzw. die Anlageentscheidung übertragen ist, erscheint problematisch.

Gemäss heutiger Praxis und herrschender Lehre kann der Gesellschaftsvertrag einer KmGK durch Mehrheitsbeschluss geändert werden. Einzelne Handelsregisterämter haben in diesem Zusammenhang jedoch eine restriktive Haltung eingenommen und verlangen, dass der geänderte Gesellschaftsvertrag in jedem Fall von sämtlichen Gesellschaftern unterzeichnet und dem Handelsregisteramt als Beleg i.S.v. Artikel 98 Buchstabe a HRegV für die Eintragung eingereicht werden muss. Diese aus unserer Sicht sehr formalistische Haltung führt dazu, dass die im KAG bewusst geschaffene KmGK in der Praxis nicht wie vom Gesetzgeber vorgesehen genutzt werden kann. Dies widerspricht nicht nur der Intention des Gesetzgebers (vgl. u.a. die Ausführungen in der Botschaft zur Anmeldung beim Handelsregister (HR) nach Artikel 100 Absatz 2 KAG (ehemals Artikel 99 E-KAG)), sondern gefährdet auch die Erreichung der mit dem L-QIF angestrebten Zielsetzung: Die Förderung innovativer Fondslösungen in der Schweiz.

Vor diesem Hintergrund sollte diese Problematik im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum L-QIF gelöst werden. Insbesondere sollte auf der Ebene des KAG Folgendes klargestellt werden:

- Der Gesellschaftsvertrag einer KmGK kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden, sofern dies im Gesellschaftsvertrag (inkl. der zulässigen Quoren) vorgesehen ist. Der Vorgang der Beschlussfassung sollte von einem Notar öffentlich beurkundet werden.
- Der geänderte Gesellschaftsvertrag muss nicht von sämtlichen Gesellschaftern unterzeichnet werden für die Eintragung im HR. Es genügt, wenn der Komplementär den geänderten Vertrag

	<p>unterzeichnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Komplementär kann den Gesellschaftsvertrag einseitig anpassen, sofern die Anpassung einen Aspekt betrifft, der der Bewilligungspflicht nach Artikel 98 Absatz 2bis KAG unterliegt (namentlich Fragen seiner Organisation, der Zeichnungsberechtigung oder der Delegation von Aufgaben). Die KmGK selbst ist von solchen Anpassungen nicht betroffen. <p>Solange die vorerwähnte Thematik nicht gelöst ist, würde der vorgeschlagene Absatz 4 die Problematik weiter verschärfen.</p>
<p>Art. 118j Erstellung und Änderung des Fondsvertrags</p> <p>⁴ Die Änderungen des Fondsvertrags treten frühestens in Kraft:</p> <p>a. im Fall eines vertraglichen Anlagefonds mit jederzeitiger Rückgabemöglichkeit: nach 30 Tagen seit der Publikation;</p> <p>b. im Fall eines vertraglichen Anlagefonds mit einer vertraglichen Kündigungsfrist: am Tag nach dem Termin, auf den unter Berücksichtigung der vertraglichen Kündigungsfrist, <u>frühestens</u> am 30. Tag nach der Publikation die Anteile zurückgegeben werden konnten.</p>	<p><u>Zu Absatz 4 Buchstabe b:</u></p> <p>Dies scheint ein Typo zu sein.</p>
<p>Art. 118k Wechsel der Depotbank</p> <p>Artikel 39a FINIG 118j findet auf den Wechsel der Depotbank bei einem L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Artikel 118k KAG regelt durch Verweis auf und sinngemässe Anwendung von Artikel 118j KAG die Änderung des Fondsvertrags, als eine von mehreren Voraussetzungen für einen Depotbankwechsel. Nicht analog zur Vorlage für die Regelung des Fondsleitungswechsels explizit geregelt (neuer Artikel 39a Absätze 1 und 2 FINIG) sind (wenn Artikel 118k KAG als lex specialis gegenüber Artikel 74 Absätze 1 KAG ausgelegt wird):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Voraussetzung eines schriftlichen Übernahmevertrags • Die Voraussetzung, dass die Fondsleitung(en) diesem zustimmen müssen • Die Ausnahme des schriftlichen Übernahmevertrags von der Genehmigungspflicht durch FINMA <p>Durch die vorgeschlagene Anpassung wird klargestellt, dass die Bestimmungen über den Wechsel der Fondsleitung (und damit auch die obgenannten Voraussetzungen) für den Wechsel der Depotbank analog gelten (wie dies generell für vertragliche Anlagefonds der Fall ist (vgl. Artikel 74 Absatz 1 KAG, der auf Artikel 39 FINIG verweist). Dem Anlegerschutz wird dabei dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass - analog zur Regelung bei Änderungen des Fondsvertrags - der Wechsel nicht vollzogen werden kann, bevor die Anlegerinnen und Anleger nicht die Möglichkeit hatten, ihre Fondsanteile zurückzugeben (Artikel 39a Absatz 5 FINIG).</p>
<p>3. Kapitel: Anlagevorschriften</p>	
<p>Art. 118p Sondervorschriften bei Immobilienanlagen</p> <p>¹ Investiert ein L-QIF in Immobilienanlagen, so gilt Artikel 63 Absätze 1–3</p>	

<p>sinngemäss.</p> <p>² Für den L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds und der SICAV sind mindestens zwei unabhängige natürliche Personen oder eine unabhängige juristische Person als Schätzungsexpertinnen oder Schätzungsexperten für Immobilienanlagen zu beauftragen.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt die Ausnahmen von Absatz 1. Er legt insbesondere fest, unter welchen Voraussetzungen Geschäfte mit nahestehenden Personen nach Artikel 63 Absätze 1 und 2 möglich sind.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt und—die Anforderungen an die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten nach Absatz 2.</p>	<p><u>Zu Absatz 2</u></p> <p><u>Zu Absatz 3 und 4:</u> Im Sinne einer Klarstellung, dass es auch bei L-QIF analoge Ausnahmen im Sinne von Artikel 63 Absatz 4 geben muss, erscheint es uns wichtig, dass bereits auf Gesetzesebene eine entsprechende Präzisierung erfolgt. Als Basis für die entsprechend neu zu schaffende Ausnahmeregelung für L-QIF sollten die Kriterien von Artikel 32a KKV dienen. Alternativ könnten die Kriterien auch direkt in diesem Artikel definiert werden. Für weitere Ausführungen zu diesem Anliegen verweisen wir auf die Stellungnahme von COPTIS.</p>
<p>Art. 148 Verbrechen und Vergehen</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. ...</p> <p>b. ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung eine kollektive Kapitalanlage bildet, sofern es sich nicht um einen L-QIF handelt;</p>	<p><u>Zu Absatz 1 Buchstabe b:</u> Gemäss Erläuterungsbericht ist ein solcher Vorbehalt betreffend L-QIF nicht erforderlich. Es erscheint fraglich, ob dies tatsächlich zutrifft. Vor diesem Hintergrund sollte Bst. b ergänzt werden.</p>
<p>Art. 149 Übertretungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>h. gegen die Meldepflicht nach Artikel 118f Absatz 1 verstösst.</p>	<p><u>Zu Absatz 1 Buchstabe h:</u> Die Bussenhöhe nach Buchstabe h wird damit begründet, dass das Verzeichnis über L-QIF als Grundlage für die Erhebung von statistischen Daten dient. Eine Bussenhöhe von CHF 500 000 erscheint mit Blick auf die Schwere der übrigen Verstösse nach diesem Artikel unverhältnismässig hoch.</p>

<p>Änderung anderer Erlasse</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>	
<p>(Neu) 5. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (Stand 1. Januar 2019)</p>	
<p>Art. 49</p> <p>²Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 und Artikel 118a KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>	<p><u>Zu Absatz 2:</u></p> <p>Die steuerliche Gleichbehandlung von L-QIF mit übrigen kollektiven Kapitalanlagen ist zentral für den Erfolg dieser Gesetzesvorlage. Dies gilt namentlich auch für L-QIF mit direktem Grundbesitz.</p> <p>Für weitere Ausführungen zu diesem Anliegen verweisen wir auf die Stellungnahme von COPTIS.</p>
<p>(Neu) 6. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 (Stand 1. Januar 2019)</p>	
<p>Art. 20 Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit</p> <p>¹Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen sind steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet. Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG und Artikel 118a KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>	<p><u>Zu Absatz 1:</u></p> <p>Die steuerliche Gleichbehandlung von L-QIF mit übrigen kollektiven Kapitalanlagen ist zentral für den Erfolg dieser Gesetzesvorlage. Dies gilt namentlich auch für L-QIF mit direktem Grundbesitz.</p> <p>Für weitere Ausführungen zu diesem Anliegen verweisen wir auf die Stellungnahme von COPTIS.</p>

Versand per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern



Basel, den 17. Oktober 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung für eine Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) zum L-QIF

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung für eine Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) zum L-QIF und nehmen diese mit unserer heutigen Eingabe gerne fristgerecht wahr.

Die Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA ist die repräsentative Branchenorganisation der Schweizer Fonds- und Asset Management-Wirtschaft. Ihr Mitgliederkreis umfasst alle wichtigen schweizerischen Fondsleitungen und Asset Manager sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Zudem gehören ihr zahlreiche weitere Dienstleister an, welche im Asset Management tätig sind. Die SFAMA ist aktives Mitglied der europäischen Investmentvereinigung European Fund and Asset Management Association (EFAMA) in Brüssel und der weltweit tätigen International Investment Funds Association (IIFA) in Toronto.

Die SFAMA begrüsst die Vorlage zum L-QIF sehr, nimmt sie doch ein wichtiges Anliegen der Schweizer Fonds- und Asset Management-Industrie sowie deren Kundinnen und Kunden auf. Namentlich institutionelle Investoren in der Schweiz, wie Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen, haben ein grosses Interesse daran, die für sie passenden Finanzinstrumente aus einem möglichst breiten Angebot auszuwählen. Die Rahmenbedingungen für Schweizer Fondslösungen sind jedoch heute im Vergleich zu ausländischen Produkten schwierig, weshalb Schweizer Fonds häufig nicht konkurrenzfähig sind.

Mit dem L-QIF soll für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger eine echte Schweizer Alternative geschaffen werden. Damit wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit innovativer Schweizer Fondslösungen erheblich gestärkt und gleichzeitig ein «Level Playing Field» zwischen in der Schweiz angebotenen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen geschaffen. Dies bietet insbesondere auch Chancen in Bereichen wie Nachhaltigkeit oder FinTech.

Die Schaffung des L-QIF ist nicht nur im Interesse der Investoren, sondern auch in jenem des ganzen Wirtschaftsstandorts Schweiz. Mit ihm können Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Steuersubstrat in der Schweiz gesichert werden, wovon die ganze Wirtschaft profitiert.

Nachfolgend finden Sie unsere Ausführungen zur Vernehmlassungsvorlage. Der erste Teil (I.) enthält generelle Ausführungen dazu, weshalb die Schaffung des L-QIF ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Fonds- und Asset Management-Standorts Schweiz ist. Der zweite Teil (II.) stellt klar, weshalb der L-QIF für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger einen echten Mehrwert darstellt und keine zusätzlichen Risiken birgt. Im dritten Teil (III.) finden Sie schliesslich eine Übersicht über die Anpassungen, die aus unserer Sicht noch notwendig sind. Diese werden ergänzt durch eine detaillierte Beilage mit entsprechenden Formulierungsvorschlägen.

I. STÄRKUNG DES SCHWEIZER FONDS- UND ASSET MANAGEMENT-STANDORTS

Insbesondere bei alternativen und innovativen Fondsprodukten für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger sind Schweizer Fonds heute häufig nicht konkurrenzfähig. Hoher Zeit- und Kostenaufwand für die Erlangung der entsprechenden Produktgenehmigung führen dazu, dass selbst Schweizer Kundinnen und Kunden ausländische kollektive Kapitalanlagen den schweizerischen vorziehen. Dies ist unbefriedigend, zumal auf dem Schweizer Finanzplatz hinreichend hochqualifiziertes Know-how in diesem Bereich besteht. Mit dem L-QIF kann dieser Problematik adäquat begegnet werden.

An anderen Fondsstandorten gibt es bereits derartige Fondsgefässe. Namentlich der luxemburgische RAIF hat sich inzwischen etabliert und wird auch von institutionellen Investoren aus der Schweiz verwendet.

Kern des Vorschlages ist es, eine flexible kollektive Kapitalanlage nach Schweizer Recht zur Verfügung zu stellen, welche durch den Wegfall einer FINMA-Genehmigung erheblich schneller und kostengünstiger aufgesetzt werden kann. Dennoch soll dieses Produkt, welches nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern nach dem KAG offenstehen soll, die gewohnte Qualität und Sicherheit garantieren. Dies wird dadurch gewährleistet, dass der Fonds selbst zwar nicht genehmigt werden muss, es sich bei der Fondsleitung bzw. beim Fondsmanager des L-QIF jedoch um ein von der FINMA beaufsichtigtes Institut handeln muss. Mit dieser indirekten Aufsicht über den Fonds kann dem Kundenschutzbedürfnis qualifizierter Anlegerinnen und Anleger hinreichend Rechnung getragen werden.

Die Genehmigungspflicht für kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger bleibt grundsätzlich bestehenden. Mit dem L-QIF wird lediglich eine zusätzliche Investitionsmöglichkeit für jene qualifizierten Anlegerinnen und Anleger eingeführt, die bewusst auf die Doppelaufsicht (Institut und Produkt) verzichten wollen.

Es ist unbestritten, dass das Potential eines nicht genehmigungspflichtigen Fonds insbesondere im internationalen Kontext nur dann vollständig ausgeschöpft werden kann, wenn es gleichzeitig auch zu weiteren Erleichterungen im Bereich der Steuern, namentlich hinsichtlich der Verrechnungssteuer, und des internationalen Vertriebs (z. B. AIFMD-Drittstaatenpass) kommt. Dennoch ist es von grosser Bedeutung, jetzt die Grundlage für ein solches Produkt zu schaffen, namentlich auch deshalb, weil qualifizierte Anlegerinnen und Anleger mit einem starken Bezug zur Schweiz (Pensionskassen und Versicherungen) schon heute von den Vorzügen eines solchen Produkts profitieren könnten. Es ist daher essentiell, dass der L-QIF auch für Pensionskassen und Versicherungen zur Verfügung steht. Dies ist im Vorschlag des EFD bereits so vorgesehen, da es sich bei diesen Instituten grundsätzlich um qualifizierte Anleger handelt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Schweizerischer Pensionskassenverbands ASIP und des Schweizerischen Versicherungsverbands SVV.

II. ADÄQUATE SICHERHEIT FÜR QUALIFIZIERTE ANLEGERINNEN UND ANLEGER

Mit dem L-QIF wird qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern, welche heute auf ausländische Fonds ausweichen müssen, eine echte Schweizer Alternative angeboten. Der L-QIF ist nicht unreguliert, sondern muss sich innerhalb der aufsichtsrechtlichen Vorschriften des KAG be-

wegen. Mit dem Wegfall der Produktgenehmigung wird lediglich auf die in dieser Konstellation unnötige Doppelaufsicht verzichtet. Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben wird jedoch durch die FINMA-beaufsichtigten Fondsleitungen und Fondsmanager und deren Prüfgesellschaften sichergestellt.

Dem Anlegerschutz wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass der L-QIF nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offensteht, also Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern, die fachlich qualifiziert sind, professionell beraten werden oder wegen ihrer Vermögenssituation keines besonderen Schutzes bedürfen. Dieses differenzierte Konzept fügt sich nahtlos in jenes des neuen Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und des KAG ein. Bereits heute dürfen qualifizierte Anlegerinnen und Anleger grundsätzlich unbeschränkt in unbeaufsichtigte ausländische Fonds und auch in strukturierte Produkte, für welche keine produktspezifischen Aufsichtsregeln gelten, investieren. Mit dem L-QIF werden somit künftig zwischen aus- und inländischen Fonds mit Blick auf deren Angebot in der Schweiz gleich lange Spiesse gelten. Die Beseitigung dieser Wettbewerbsverzerrung ist schon lange fällig.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass mit dem L-QIF für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger keine zusätzlichen Risiken geschaffen werden. Im Gegenteil greifen, wie bereits erwähnt, viele qualifizierte Anlegerinnen und Anleger heute auf Grund vorteilhafterer Rahmenbedingungen auf ausländische, ebenfalls nicht FINMA-genehmigte Produkte zurück. Mit dem L-QIF wird diesen Anlegerinnen und Anlegern eine echte Alternative in der Schweiz geboten. Auf Grund der Tatsache, dass die Verantwortung für den L-QIF zwingend bei in der Schweiz domizilierten, von der FINMA beaufsichtigten Fondsleitungen und Fondsmanagern liegt, wird die Sicherheit für deren Anlegerinnen und Anleger erhöht, da sich auch das Haftungssubstrat dieser Unternehmen in der Schweiz befindet.

III. WENIG ANPASSUNGSBEDARF AUF TECHNISCHER EBENE

Die SFAMA begrüsst auch die konkrete Ausgestaltung des L-QIF. Es ist jedoch zentral, dass die im Vernehmlassungsbericht vorgesehene grosse Flexibilität, namentlich in Bezug auf die Anlagevorschriften, nicht später auf Verordnungsebene eingeschränkt wird. Um sicherzustellen, dass der L-QIF in der Praxis auch tatsächlich genutzt wird, sind lediglich einige wenige technische Anpassungen erforderlich. Zu den wichtigsten Anpassungen gehören:

- Rückdelegation der Anlageentscheide bei Einanlegerfonds (Art. 7 E-KAG): Beim L-QIF sollen analog der bestehenden Praxis zu Artikel 7 Absatz 4 KAG Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gelten können. Dies ist insbesondere für die Nutzung durch Pensionskassen und gewisse Versicherungen zentral.
- Verwaltung und Geschäftsführung bei geschlossenen Fonds (Art. 118h E-KAG): Bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen erscheint eine zwingende Übertragung der Geschäftsführung einschliesslich Anlageentscheide an eine Fondsleitung nicht zielführend. Hier muss der Einbezug eines FINMA-genehmigten Fondsmanagers genügen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA



Felix Haldner
Präsident



Markus Fuchs
Geschäftsführer

Beilage: erwähnt

Beilage

Zur Vernehmlassungsantwort der SFAMA vom 17. Oktober 2019: Detailvorschläge

<p align="center">Gesetzesartikel KAG Basis: KAG nach FIDLEG/FINIG</p>	<p align="center">Kommentar</p>
<p>Art. 7 Begriff</p> <p>6 Der Bundesrat kann für L-QIF Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 14 Absatz 1 FINIG beziehungsweise der Pflicht, sich einer anerkannten Aufsicht nach Artikel 36 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes zu unterstellen, vorsehen.</p>	<p><u>Zu Absatz 6 (neu)</u></p> <p>In der Praxis gewährt die FINMA heute für Pensionskassen regelmässig Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach Absatz 4, 2. Satz. Eine solche Ausnahmemöglichkeit sollte auch beim L-QIF möglich sein. Da eine solche bei genehmigten Fonds durch die FINMA gewährt werden kann, sollte der Bundesrat beim L-QIF die Kriterien für eine solche Ausnahme generell-abstrakt definieren können. Die entsprechenden Kriterien sind in Anlehnung an die heutige Praxis bei genehmigten Fonds zu formulieren (1. notwendige Organisation vorhanden; 2. Zustimmung der (kantonalen) Aufsicht der PK). Alternativ könnten diese Kriterien auch direkt in Absatz 6 aufgenommen werden.</p> <p>Bei diesem Punkt handelt es sich um ein zentrales Anliegen der SFAMA.</p>
<p>Art. 10 Anlegerinnen und Anleger</p> <p>^{3ter} Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und z-kunden, für die ein Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a FIDLEG, oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, <u>oder eine Versicherungseinrichtung nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b FIDLEG, sofern sie der Aufsicht der FINMA untersteht</u>, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffern 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Die Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.</p>	<p><u>Zu Absatz 3^{ter}:</u></p> <p>Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass auch Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungskunden von Versicherungen nach VAG als qualifizierte Anleger gelten. Da es sich dabei nicht um Tätigkeiten nach dem VAG handelt, sondern um solche nach FIDLEG, sind die entsprechenden FIDLEG-Pflichten direkt anwendbar.</p> <p>Mit dem L-QIF wird Artikel 4 FIDLEG insofern angepasst, dass wieder auf den ursprünglichen Wortlaut der Bestimmung vor FIDLEG zurückgekommen wird. Die Korrektur dieses redaktionellen Versehens führt dazu, dass künftig alle beaufsichtigten Versicherungseinrichtungen als institutionelle Kunden gelten, beispielsweise also auch Krankenkassen oder kantonale Versicherungen. Vor diesem Hintergrund drängt sich daher der Einschub «sofern sie der Aufsicht der FINMA unterstehen» auf.</p>

<p>4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen 1. Abschnitt: Depotbank</p>	
	<p>Anders als beispielsweise die AIFM- oder UCITS-Direktive enthält das Schweizer Kollektivanlagenrecht heute keine explizite Regelung darüber, ob Vermögenswerte, die verwahrt werden können aber keine Finanzinstrumente sind, zwingend von der Depotbank zu verwahren sind. In der Praxis besteht jedoch Einigkeit darüber, dass für solche Vermögenswerte keine zwingende Verwahrpflicht durch die Depotbank besteht (siehe dazu insbesondere Lenoir/Zäh im Basler Kommentar zu Artikel 73 KAG Randziffer 8).</p> <p>Die Anlagevorschriften für den L-QIF sind mit Blick auf den eingeschränkten Anlegerkreis und dem Ziel der Innovationsförderung liberal ausgestaltet. Somit steht es dem L-QIF grundsätzlich frei, nicht nur in traditionellen Anlagen, sondern auch in exotischere Anlagen wie beispielsweise in Rohstoffe, Infrastrukturprojekte, Wein oder Kunst zu investieren. Investitionen in Vermögenswerte, die zwar verwahrt werden könnten, aber keine Finanzinstrumente sind, werden folglich mit dem L-QIF zunehmen. Vor diesem Hintergrund erscheint uns eine entsprechende Klarstellung im oben erwähnten Sinne in der Botschaft und/oder auf der Ebene der KKV (z.B. in Artikel 104 KKV) wichtig.</p>
<p>Art. 78a Liquidität</p> <p>¹Die Fondsleitung oder die SICAV stellt eine den Anlagen, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität der kollektiven Kapitalanlage sicher.</p>	<p>In der französischen Fassung sollte der Titel von Plural zu Singular geändert werden. Mit dem Begriff «liquidités» wird im Allgemeinen Cash verstanden. Dies ist hier jedoch nicht gemeint. Um Missverständnisse zu vermeiden, wäre eine generelle Klarstellung im Erläuterungsbericht hier ebenfalls hilfreich.</p> <p>Beim Begriff der «Liquidität» handelt es sich grundsätzlich um eine wirtschaftliche Gegebenheit. Diese kann nur bedingt beeinflusst werden, ihr kann aber mit entsprechenden Massnahmen angemessen Rechnung getragen werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte dies im Erläuterungsbericht entsprechend klargestellt werden.</p>
<p>Art. 79 Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe</p> <p>³ Der Bundesrat kann für L-QIF sowohl andere Abweichungen als auch weitere Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe vorsehen.</p>	<p><u>Zu Absatz 3:</u></p> <p>Mit dem L-QIF sollen primär innovationsträchtige Investitionen in tendenziell langfristigen Anlagen gefördert werden. Diesem Umstand sollte durch eine explizite rechtliche Regelung Rechnung getragen</p>

	<p>werden. Die derzeitige Regelung betreffend die beschränkte Rückgabe von Fondsanteilen gemäss Artikel 79 KAG i.V.m. Artikel 109 KKV fokussiert zu stark auf Einzelfalllösungen. Dies steht wiederum in Widerspruch zu der angestrebten Erhöhung der Rechtssicherheit. Für den L-QIF sollte eine generelle Regel erfasst werden, gemäss welcher sich das Erfordernis einer angemessenen Liquidität nach den relevanten Bestimmungen der Fondsdokumente bemisst.</p>
<p>Art. 95 Umstrukturierung</p> <p>1 Folgende Umstrukturierungen von offenen-kollektiven Kapitalanlagen sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vereinigung durch Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten; b. die Umwandlung in eine andere Rechtsform einer <u>offenen</u> kollektiven Kapitalanlage <u>oder einer KmGK</u>; c. für die SICAV: die Vermögensübertragung nach den Artikeln 69–77 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003; <u>d. für die SICAF: sämtliche Umstrukturierungen gemäss Fusionsgesetz.</u> <p>2 Eine Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstaben b und c darf erst ins Handelsregister eingetragen werden, nachdem sie von der FINMA nach Artikel 15 genehmigt worden ist.</p> <p>³ <u>Für die unter diesen Artikel fallenden Umstrukturierungen findet Artikel 103 des Fusionsgesetzes sinngemäss Anwendung.</u></p>	<p><u>Zu Absatz 1:</u></p> <p>Die Umstrukturierung der geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen ist aktuell nicht vorgesehen. Mit dem L-QIF könnte dies vermehrt zum Thema werden. Vor dem Hintergrund, dass die Umstrukturierung in Artikel 4 FusG vorgesehen ist, erscheint eine entsprechende Anpassung wichtig. Da es sich bei der SICAF um eine Aktiengesellschaft nach OR handelt, gelten die entsprechenden Bestimmungen im FusG bereits heute.</p> <p><u>Zu Absatz 3 (neu):</u></p> <p>In der Praxis ergeben sich grosse Unsicherheiten in Bezug auf die Erhebung der Handänderungssteuer, ungeachtet der gleichbleibenden Verhältnissen (z. B. gleiches Aktionariat etc.). Zur Lösung dieses in der Praxis bekannten Problems wird eine Ergänzung in Absatz 3 vorgeschlagen. Für weitere Ausführungen zu diesem Anliegen verweisen wir auf die Stellungnahme von COPTIS.</p>
<p>Art. 118a Begriff und Anwendbarkeit des Gesetzes</p> <p>1 Ein L-QIF ist eine kollektive Kapitalanlage, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern <u>gemäss Art. 10 Absätze 3 und 3ter</u> offensteht; 	<p><u>Zu Absatz 1 Buchstabe a:</u></p> <p>Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage spricht in Ziffer 3.1.2 sowie in der Erläuterung zu Artikel 118a Absatz 1 Buchstabe a von qualifizierten Anlegern gemäss Artikel 10 Absatz 3 KAG</p> <p>In Ziffer 3.1.2 werden auch die Vermögensverwaltungskunden erwähnt, ohne dabei explizit auf Artikel 10 Absatz 3ter KAG zu verweisen. Nicht erwähnt bleiben die Anlageberatungskunden mit auf Dauer</p>

	<p>angelegtem Anlageberatungsvertrag gemäss Artikel 10 Absatz 3ter KAG.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung soll unmissverständlich klarstellen, dass sämtliche qualifizierten Anlegerinnen und Anleger gemäss KAG (d. h. nicht nur die professionellen Kunden mittels Verweis ins FIDLEG, sondern auch die Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungskunden nach Artikel 10 Absatz 3ter KAG) für L-QIFs qualifizieren.</p>
<p>Art. 118g Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds <u>und einer SICAV</u></p> <p>¹ Ein L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds <u>und der SICAV</u> wird von einer Fondsleitung verwaltet.</p> <p>² Die Fondsleitung darf die Anlageentscheide unter den Voraussetzungen nach den Artikeln 14 Absatz 1 und 35 FINIG⁴ übertragen:</p> <p>a. einem Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c FINIG;</p> <p>b. einem ausländischen Verwalter von Kollektivvermögen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dieser in seinem Sitzstaat einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht, und 2. zwischen der FINMA und der jeweils zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch besteht, sofern das ausländische Recht eine solche verlangt. <p><u>c. einer Person, die mit den Anlegerinnen und Anlegern im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG wirtschaftlich [oder familiär] verbunden ist. Die vom Bundesrat nach Artikel 7 Absatz 6 vorgesehenen Ausnahmekriterien gelten sinngemäss.</u></p> <p>³ Der Verwalter von Kollektivvermögen darf die Anlageentscheide unter den Voraussetzungen nach den Artikeln 14 Absatz 1 und 27 Absatz 1 FINIG auf Personen nach Absatz 2 dieser Bestimmung übertragen.</p> <p>⁴ Im Fondsvertrag <u>beziehungsweise im Anlagereglement</u> ist anzugeben, wem die Anlageentscheide übertragen werden.</p>	<p><u>Zu Absatz 1:</u></p> <p>Die Verwaltung durch eine Fondsleitung erscheint im Falle des L-QIF sinnvoll bei offenen kollektiven Kapitalanlagen. In diesen Fällen kommt es regelmässig zu Zeichnungen und Rücknahmen, Bewertung und Berechnung des NAV. Bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen macht eine solche Regelung wenig Sinn (siehe dazu Ausführungen unten). Betreffend Anpassung der Terminologie auf Grund der Ergänzung dieser Bestimmung um die SICAV siehe Absatz 4.</p> <p><u>Zu Absatz 2 Buchstabe c:</u></p> <p>In der Praxis besteht ein Bedürfnis, die Assets verschiedener Pensionskassen im Konzern in einem einzigen Fond für Pensionskassen zu bündeln. Gleichzeitig besteht das Bedürfnis, dass für solche Konstellationen die Rückdelegation der Vermögensverwaltung an eine dieser Pensionskassen möglich ist. Sofern diese Pensionskassen wirtschaftlich miteinander verbunden sind, sollte auch in diesen Konstellationen eine Ausnahme unter den Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 6 KAG (Einanlegerfonds) sinngemäss möglich sein.</p>
<p>Art. 118h Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK und SICAF</p> <p>¹ Ein L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK oder SICAF muss die</p>	

Geschäftsführung einschliesslich der Anlageentscheide ein und derselben Fondsleitung übertragen.

² Die Weiterübertragung der Anlageentscheide richtet sich nach Artikel 118g Absätze 2 und 3.

³ Absatz 1 gilt nicht für einen L-QIF in der Rechtsform:

a. der KmGK, deren Komplementär ein Finanzinstitut nach Artikel 2 Buchstabe c bis e FINIG, eine Bank oder eine Versicherung ist; und

a.b. der SICAF, deren Geschäftsführer ein Finanzinstitut nach Artikel 2 Buchstabe c bis e FINIG, eine Bank oder eine Versicherung ist.

Zu Absatz 3

Im Vergleich zu offenen kollektiven Kapitalanlagen beschränkt sich die Administration bzw. die Geschäftsführung bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen auf ein absolutes Minimum. Im Fokus steht die Führung der Fondsbuchhaltung sowie gewisse administrative Tätigkeiten wie Steuerabrechnungen. Auf Grund der Tatsache, dass bei geschlossenen Fonds keine Ausgaben und Rücknahmen während der Laufzeit vorgenommen werden, kommt insbesondere der Berechnung des NAV hier nur eine sehr beschränkte Relevanz zu. Ferner ist die Abwicklung der Ausgaben und Rücknahmen, neben der Berechnung des NAV eine weitere zentrale Aufgabe bei der Administration bzw. Geschäftsführung von offenen kollektiven Kapitalanlagen, ist bei geschlossenen Fonds auf Grund der festgelegten Laufzeit ebenfalls nur von untergeordneter Bedeutung

Auf der anderen Seite verfügen Fondsleitungen mit Blick auf alternative Anlagen wie Venture Capital, Private Equity oder Private Debt-Transaktionen, in welche typischerweise geschlossene Fonds investieren, in der Praxis eben gerade häufig nicht über die spezifischen Kenntnisse, die relevant sind in Bezug auf die Administration solcher Fonds. Das entsprechende Know-how liegt beim FINMA-beaufsichtigten Asset Manager. Müsste die Administration zwingend an eine Fondsleitung delegiert werden, müsste sich diese das erforderliche Know-how entsprechend extern «einkaufen», was zu unnötigen Mehrkosten führen würde. Das Aufsetzen eines Schweizer L-QIF würde im Vergleich zu ausländischen Modellen, namentlich einem Luxemburger RAIF, wesentlich komplizierter und teurer.

Dasselbe gilt im Wesentlichen auch für die Portfolioverwaltung. Auch hier dürfte bei der Fondsleitung typischerweise das spezifische Know-how fehlen. Aus diesem Grund dürfte es in der Praxis schwierig werden, tatsächlich Fondsleitungen zu finden, die die Portfolioverwaltung – und somit die Überwachungspflicht - für derart spezifische Produkte übernehmen. Dies wäre ebenfalls nur denkbar, wenn die entsprechenden Fondsleitungen das erforderliche Know-how extern «einkaufen» würden. Dies würde jedoch die Kosten für einen Schweizer L-QIF erheblich erhöhen und diesen gegenüber ausländischen Modellen benachteiligen.

Der Hintergedanke der Delegation «über» eine Fondsleitung war offenbar, dass diese eine Art Gesamtverantwortung übernimmt, also auch den Manager überwachen soll. Genau in diesem Punkt fehlt einer Fondsleitung bei den für geschlossene Fonds typischen Anlagen häufig das hoch spezialisierte Know-how. Ferner käme ihr im Vergleich zu offenen kollektiven Kapitalanlagen generell keine grosse Überwachungsfunktion als Gesamtverantwortliche zu. Die Anlageentscheide beschränken sich typischerweise auf wenige Investments. Sind diese einmal getätigt, kann bei einer geschlossenen

~~⁴ In den Statuten oder im Gesellschaftsvertrag ist anzugeben, wem die Geschäftsführung übertragen wird.~~

kollektiven Kapitalanlage nicht mehr umgeschichtet werden, weshalb die Überwachungstätigkeit sehr überschaubar ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auf Grund den spezifischen Gegebenheiten geschlossener Fonds und ihren entsprechenden Anlagen eine Delegation der Geschäftsführung sowie der Anlageentscheide an eine Fondsleitung nicht passt. Es sollte daher genügen, dass sowohl die Administration als auch die Anlageentscheide durch einen FINMA-beaufsichtigten Vermögensverwalter von Kollektivvermögen (oder höhere Bewilligung) wahrgenommen wird.

Bei diesem Punkt handelt es sich um ein zentrales Anliegen der SFAMA.

Zu Absatz 4:

Das Erfordernis in den Statuten oder im Gesellschaftsvertrag anzuzeigen, an wen die Geschäftsführung bzw. die Anlageentscheidung übertragen ist, erscheint problematisch.

Gemäss heutiger Praxis und herrschender Lehre kann der Gesellschaftsvertrag einer KmGK durch Mehrheitsbeschluss geändert werden. Einzelne Handelsregisterämter haben in diesem Zusammenhang jedoch eine restriktive Haltung eingenommen und verlangen, dass der geänderte Gesellschaftsvertrag in jedem Fall von sämtlichen Gesellschaftern unterzeichnet und dem Handelsregisteramt als Beleg i.S.v. Artikel 98 Buchstabe a HRegV für die Eintragung eingereicht werden muss. Diese aus unserer Sicht sehr formalistische Haltung führt dazu, dass die im KAG bewusst geschaffene KmGK in der Praxis nicht wie vom Gesetzgeber vorgesehen genutzt werden kann. Dies widerspricht nicht nur der Intention des Gesetzgebers (vgl. u.a. die Ausführungen in der Botschaft zur Anmeldung beim Handelsregister (HR) nach Artikel 100 Absatz 2 KAG (ehemals Artikel 99 E-KAG)), sondern gefährdet auch die Erreichung der mit dem L-QIF angestrebten Zielsetzung: Die Förderung innovativer Fondslösungen in der Schweiz.

Vor diesem Hintergrund sollte diese Problematik im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum L-QIF gelöst werden. Insbesondere sollte auf der Ebene des KAG Folgendes klargestellt werden:

- Der Gesellschaftsvertrag einer KmGK kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden, sofern dies im Gesellschaftsvertrag (inkl. der zulässigen Quoren) vorgesehen ist. Der Vorgang der Beschlussfassung sollte von einem Notar öffentlich beurkundet werden.
- Der geänderte Gesellschaftsvertrag muss nicht von sämtlichen Gesellschaftern unterzeichnet werden für die Eintragung im HR. Es genügt, wenn der Komplementär den geänderten Vertrag

	<p>unterzeichnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Komplementär kann den Gesellschaftsvertrag einseitig anpassen, sofern die Anpassung einen Aspekt betrifft, der der Bewilligungspflicht nach Artikel 98 Absatz 2bis KAG unterliegt (namentlich Fragen seiner Organisation, der Zeichnungsberechtigung oder der Delegation von Aufgaben). Die KmGK selbst ist von solchen Anpassungen nicht betroffen. <p>Solange die vorerwähnte Thematik nicht gelöst ist, würde der vorgeschlagene Absatz 4 die Problematik weiter verschärfen.</p>
<p>Art. 118j Erstellung und Änderung des Fondsvertrags</p> <p>⁴ Die Änderungen des Fondsvertrags treten frühestens in Kraft:</p> <p>a. im Fall eines vertraglichen Anlagefonds mit jederzeitiger Rückgabemöglichkeit: nach 30 Tagen seit der Publikation;</p> <p>b. im Fall eines vertraglichen Anlagefonds mit einer vertraglichen Kündigungsfrist: am Tag nach dem Termin, auf den unter Berücksichtigung der vertraglichen Kündigungsfrist, <u>frühestens</u> am 30. Tag nach der Publikation die Anteile zurückgegeben werden konnten.</p>	<p><u>Zu Absatz 4 Buchstabe b:</u></p> <p>Dies scheint ein Typo zu sein.</p>
<p>Art. 118k Wechsel der Depotbank</p> <p>Artikel 39a FINIG 118j findet auf den Wechsel der Depotbank bei einem L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Artikel 118k KAG regelt durch Verweis auf und sinngemässe Anwendung von Artikel 118j KAG die Änderung des Fondsvertrags, als eine von mehreren Voraussetzungen für einen Depotbankwechsel. Nicht analog zur Vorlage für die Regelung des Fondsleitungswechsels explizit geregelt (neuer Artikel 39a Absätze 1 und 2 FINIG) sind (wenn Artikel 118k KAG als lex specialis gegenüber Artikel 74 Absätze 1 KAG ausgelegt wird):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Voraussetzung eines schriftlichen Übernahmevertrags • Die Voraussetzung, dass die Fondsleitung(en) diesem zustimmen müssen • Die Ausnahme des schriftlichen Übernahmevertrags von der Genehmigungspflicht durch FINMA <p>Durch die vorgeschlagene Anpassung wird klargestellt, dass die Bestimmungen über den Wechsel der Fondsleitung (und damit auch die obgenannten Voraussetzungen) für den Wechsel der Depotbank analog gelten (wie dies generell für vertragliche Anlagefonds der Fall ist (vgl. Artikel 74 Absatz 1 KAG, der auf Artikel 39 FINIG verweist). Dem Anlegerschutz wird dabei dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass - analog zur Regelung bei Änderungen des Fondsvertrags - der Wechsel nicht vollzogen werden kann, bevor die Anlegerinnen und Anleger nicht die Möglichkeit hatten, ihre Fondsanteile zurückzugeben (Artikel 39a Absatz 5 FINIG).</p>
<p>3. Kapitel: Anlagevorschriften</p>	
<p>Art. 118p Sondervorschriften bei Immobilienanlagen</p> <p>¹ Investiert ein L-QIF in Immobilienanlagen, so gilt Artikel 63 Absätze 1–3</p>	

<p>singemäss.</p> <p>² Für den L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds und der SICAV sind mindestens zwei unabhängige natürliche Personen oder eine unabhängige juristische Person als Schätzungsexpertinnen oder Schätzungsexperten für Immobilienanlagen zu beauftragen.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt die Ausnahmen von Absatz 1. Er legt insbesondere fest, unter welchen Voraussetzungen Geschäfte mit nahestehenden Personen nach Artikel 63 Absätze 1 und 2 möglich sind.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt und—die Anforderungen an die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten nach Absatz 2.</p>	<p><u>Zu Absatz 2</u></p> <p><u>Zu Absatz 3 und 4:</u> Im Sinne einer Klarstellung, dass es auch bei L-QIF analoge Ausnahmen im Sinne von Artikel 63 Absatz 4 geben muss, erscheint es uns wichtig, dass bereits auf Gesetzesebene eine entsprechende Präzisierung erfolgt. Als Basis für die entsprechend neu zu schaffende Ausnahmeregelung für L-QIF sollten die Kriterien von Artikel 32a KKV dienen. Alternativ könnten die Kriterien auch direkt in diesem Artikel definiert werden. Für weitere Ausführungen zu diesem Anliegen verweisen wir auf die Stellungnahme von COPTIS.</p>
<p>Art. 148 Verbrechen und Vergehen</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. ...</p> <p>b. ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung eine kollektive Kapitalanlage bildet, sofern es sich nicht um einen L-QIF handelt;</p>	<p><u>Zu Absatz 1 Buchstabe b:</u> Gemäss Erläuterungsbericht ist ein solcher Vorbehalt betreffend L-QIF nicht erforderlich. Es erscheint fraglich, ob dies tatsächlich zutrifft. Vor diesem Hintergrund sollte Bst. b ergänzt werden.</p>
<p>Art. 149 Übertretungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>h. gegen die Meldepflicht nach Artikel 118f Absatz 1 verstösst.</p>	<p><u>Zu Absatz 1 Buchstabe h:</u> Die Bussenhöhe nach Buchstabe h wird damit begründet, dass das Verzeichnis über L-QIF als Grundlage für die Erhebung von statistischen Daten dient. Eine Bussenhöhe von CHF 500 000 erscheint mit Blick auf die Schwere der übrigen Verstösse nach diesem Artikel unverhältnismässig hoch.</p>

<p>Änderung anderer Erlasse</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>	
<p>(Neu) 5. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (Stand 1. Januar 2019)</p>	
<p>Art. 49</p> <p>²Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 und Artikel 118a KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>	<p><u>Zu Absatz 2:</u></p> <p>Die steuerliche Gleichbehandlung von L-QIF mit übrigen kollektiven Kapitalanlagen ist zentral für den Erfolg dieser Gesetzesvorlage. Dies gilt namentlich auch für L-QIF mit direktem Grundbesitz.</p> <p>Für weitere Ausführungen zu diesem Anliegen verweisen wir auf die Stellungnahme von COPTIS.</p>
<p>(Neu) 6. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 (Stand 1. Januar 2019)</p>	
<p>Art. 20 Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit</p> <p>¹Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen sind steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet. Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG und Artikel 118a KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>	<p><u>Zu Absatz 1:</u></p> <p>Die steuerliche Gleichbehandlung von L-QIF mit übrigen kollektiven Kapitalanlagen ist zentral für den Erfolg dieser Gesetzesvorlage. Dies gilt namentlich auch für L-QIF mit direktem Grundbesitz.</p> <p>Für weitere Ausführungen zu diesem Anliegen verweisen wir auf die Stellungnahme von COPTIS.</p>



Stiftung für Konsumentenschutz
Monbijoustrasse 61
Postfach
3001 Bern

Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 25. September 2019

Rückfragen:

André Bähler, Leiter Politik und Wirtschaft
a.baehler@konsumentenschutz.ch; 031 370 24 21

Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Konsumentenschutz dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) Stellung nehmen zu können. Mit der vorliegenden Änderung soll neu eine Fondskategorie (L-QIF) geschaffen werden, die ohne Bewilligung, Genehmigung und Beaufsichtigung der FINMA ausgegeben und an qualifizierte Anleger verkauft werden kann. Da bei L-QIF keine Vorgaben zu den Anlagekategorien und Risikoverteilung vorgesehen sind, dürften sie im Wesentlichen in Private Equity/Venture Capital investiert sein. Dass solche hochriskanten Produkte künftig in der Schweiz aufgelegt und an Pensionskassen und vermögende Privatpersonen verkauft werden dürfen, ist unverständlich, da viele Privatpersonen die Risiken nicht hinreichend verstehen und die Pensionskassen mit den obligatorisch angesparten Vorsorgegeldern ihrer Versicherten vorsichtig umgehen sollten. Der Konsumentenschutz beantragt daher, auf die geplante Gesetzesänderung zu verzichten oder zumindest den Verkauf an Privatpersonen, Anleger mit Vermögensverwaltungsvertrag und Pensionskassen zu untersagen. Zudem empfiehlt sich, diese Einschränkung auch auf vergleichbare, ausländische Fonds auszuweiten.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sig. Sara Stalder
Geschäftsleiterin

Sig. André Bähler
Leiter Politik und Wirtschaft

A-Post
Herr Bundespräsident Ueli Maurer
Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements
Bundesgasse 3
3003 Bern

Suva

Fuhmattstrasse 1
Postfach 4358
6004 Luzern

Telefon 041 419 51 11
Telefax 041 419 58 28
Postkonto 60-700-6
www.suva.ch

Datum 15. Oktober 2019
Betrifft Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)

Marc Epelbaum, lic. iur.
Direktwahl 041 419 55 00
Direktfax 041 419 61 70
marc.epelbaum@suva.ch

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF) beteiligen zu dürfen und äussern uns fristgerecht wie folgt:

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten verwaltet die Suva rund CHF 50 Milliarden Anlagevermögen, um insbesondere die Renten langfristig zu sichern. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Suva im Folgenden gerne zu Aspekten der neuen vorgeschlagenen Bestimmungen zu L-QIFs vernehmen.

Die Suva begrüsst grundsätzlich die Erweiterung von Anlagemöglichkeiten und ist auch am L-QIF als Anlageprodukt interessiert. Damit der L-QIF aber eine tatsächliche Alternative zu ausländischen Produkten für Anleger wie die Suva wird, muss dieser mindestens ebenso viel Flexibilität wie unter geltendem Recht erhältliche Anlagelösungen bieten. Dies setzt unseres Erachtens noch bestimmte Änderungen und Spezifizierungen voraus, welche wir im Folgenden beschreiben.

1. Offene kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen (Umbrella Fonds)

Es ist unser Verständnis, dass der L-QIF als Einzelfonds wie auch als kollektive Kapitalanlage mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds) aufgesetzt werden kann (vgl. Art. 118 Abs. 2 E-KAG). Dies könnte bei den Ausführungen zu Art. 118c noch explizit erwähnt werden.

2. Rückdelegation der Anlageentscheide an den Einanleger

Für Versicherungseinrichtungen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie sind Einanlegerfonds eine wichtige Anlageform (vgl. erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom 26. Juni 2019 (der «Erläuternde Bericht»), 33). Dabei werden die Anlageentscheide des Einanlegerfonds in der Regel von internen Verwaltern gefällt, d.h. die FINMA befreit die entsprechenden Institute in Bezug auf die Anlageentscheide bei Einanlegerfonds von der Pflicht, sich einer anerkannten Aufsicht nach Art. 31 Abs. 3 KAG bzw. Art. 36 Abs. 3 KAG zu unterstellen (vgl. Art. 7 Abs. 4 zweiter Satz KAG).

Für die Suva stellt diese Rückdelegation der Anlageentscheide im Hinblick auf die Kostenstruktur und die Effizienz in der Wertschöpfungskette eine wichtige Eigenschaft bei Einanlegerfonds dar. Die bei der Suva mit den Anlageentscheiden betrauten internen Verwalter verfügen über extensive Erfahrung im Fondsmanagement und mit Anlageentscheiden. Diese sind in der Lage, Anlageentscheide des Einanlegerfonds zu treffen und Risiken abzuschätzen. Eine unterschiedliche Behandlung von Einanlegern mit FINMA-Bewilligung im Vergleich zu Einanlegern ohne FINMA-Bewilligung wäre daher bei der Suva, wie auch anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie, nicht sachgerecht. Es scheint hier von einem Anlegerschutzbedürfnis ausgegangen zu werden, welches u.E. gerade bei Anlegern von Einanlegerfonds nicht besteht. Der Erläuternde Bericht stellt denn auch fest, dass die betroffenen Anleger grundsätzlich aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation in der Lage sind, die Chancen und Risiken eines Investments in einen L-QIF einzuschätzen (Erläuternder Bericht, 33).

Schliesslich wäre es für solche Institute sehr einschränkend, wenn die Rückdelegation der Anlageentscheide beim L-QIF Einanlegerfonds nur an ein von der FINMA beaufsichtigtes Institut möglich wäre (vgl. Art. 118d VE-KAG und Erläuternder Bericht, 21). In dieser Form wäre der L-QIF Einanlegerfonds für die Suva keine Alternative zu bestehenden (auch ausländischen) Fondsstrukturen.

Wie der Gesetzgeber bei der 2013 in Kraft getretenen Teilrevision erkannt hat, entspricht es dem europäischen Standard und dem Bedürfnis der institutionellen Anleger, wenn der einzige Anleger bei einem Einanlegerfonds die Vermögensverwaltung selbst betreiben kann. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich beim Einanleger um eine beaufsichtigte Versicherungseinrichtung oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt oder Vorsorgeeinrichtung mit professioneller Tresorerie handelt.

In diesem Sinne regen wir an, die Rückdelegation des Anlageentscheids auf den einzigen Anleger beim L-QIF ausdrücklich auch dann zuzulassen, wenn der einzige Anleger eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt oder Vorsorgeeinrichtung mit professioneller

Tresorerie ist. Sollte das Erfordernis, dass bei einem L-QIF die Anlageentscheide einem beaufsichtigten Institut rückdelegiert werden müssen, nicht komplett aufgehoben werden, so wäre es uns ein starkes Anliegen, dass immerhin die Möglichkeit der FINMA besteht, den einzigen Anleger von der Bewilligungspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 FINIG bzw. von der Pflicht, sich einer anerkannten Aufsicht nach Art. 36 Abs. 3 KAG zu unterstellen, zu befreien. Dies würde voraussetzen, dass "Art. 7 Abs.4 zweiter Satz" in Art. 118d lit. b VE-KAG gestrichen wird und somit die Befreiungsmöglichkeit gemäss Art. 7 Abs. 4 zweiter Satz KAG auch für den L-QIF vorgesehen ist. Der Erläuternde Bericht wäre ebenfalls entsprechend anzupassen (vgl. Erläuternder Bericht, 14 und 21).

3. Flexible Anlagetechniken und -beschränkungen

In Bezug auf die vom Bundesrat zu regelnden Anlagetechniken und -beschränkungen beim L-QIF möchten wir gerne anregen, dass diese generell flexibel und liberal ausgestaltet werden und in jedem Fall weniger streng als jene für übrige Fonds für alternative Anlagen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme. Wunschgemäss senden wir diese auf elektronischem Weg an die angegebene E-Mail-Adresse (vernehmlassungen@sif.admin.ch).

Wir versichern Sie, Herr Bundespräsident, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Suva



Marc Epelbaum, lic.iur.
Generalsekretär

Schweizer Verband der Investmentgesellschaften (SVIG)

Grabenstrasse 25 · 6340 Baar · Tel. 041 768 11 05 · info@svig.org · www.svig.org

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Baar, 17. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Juni 2019 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes zur Einführung des Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) eröffnet. Gerne nimmt der Schweizer Verband der Investmentgesellschaften (SVIG) namens seiner Mitglieder zum vorgelegten Vernehmlassungsentwurf Stellung. Für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der SVIG ist ein im Handelsregister des Kantons Zug eingetragener Verband schweizerischen Rechts, welcher anfangs März 2004 gegründet worden ist und welcher gemäss seiner statutarischen Zielsetzung die Interessen der in der Schweiz ansässigen oder tätigen Investment-, Beteiligungs- und Holdinggesellschaften wahrnimmt. Dem SVIG gehört die grosse Mehrheit der börsenkotierte und eine grössere Anzahl an nicht-börsenkotierten Investment- oder Beteiligungsgesellschaften sowie Vermögensverwaltungsgesellschaften von Investment- oder Beteiligungsgesellschaften an. Die im SVIG organisierten Mitglieder machen unter dem Aspekt Marktkapitalisierung die überwiegende Mehrheit sämtlicher an der im Investment-Index der SIX Swiss Exchange kotierten Investmentgesellschaften aus. So sind von insgesamt 11 im Investment-Index der SIX Swiss Exchange kotierten Investmentgesellschaften 9 Investmentgesellschaften durch den SVIG vertreten.

Der SVIG reicht hiermit eine Stellungnahme zu den Vernehmlassungsentwürfen ein, die vom Vorstand des Verbandes verfasst wurde. Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1. Einleitung

Der SVIG begrüsst grundsätzlich die Einführung des Instituts des L-QIF in der Schweiz. Mit dieser neuen Fondskategorie und der damit einhergehenden Möglichkeit, flexible und innovative Produkte zu entwickeln, kann aus Sicht des SVIG der Fondsplatz Schweiz gestärkt werden. Einzelne Punkte der Vernehmlassungsvorlage bedürfen allerdings aus Sicht des SVIG noch der Präzisierung bzw. Nachbesserung, insb. zur Anforderung an die Person des Verwalters von L-QIFs sowie die nach wie vor bestehende unbefriedigende steuerrechtliche Situation im Bereich der Stempel- und Verrechnungssteuer.

2. Verwaltung von L-QIF

Für vertragliche L-QIF wird gemäss Art. 118g Abs. 1 VE-KAG wie für alle bestehenden Anlagefonds vorgeschrieben werden, dass die Verwaltung von einer Fondsleitung wahrgenommen werden muss.

Gemäss Art. 118h Abs. 1 VE-KAG wird vorgeschlagen, dass ein L-QIF in der Rechtsform einer SICAV, SICAF oder KmGK dieselbe Fondsleitung mit der Geschäftsführung, insb. mit dem Fällen der Anlageentscheide, und der Administration nach Art. 51 KKV beauftragen muss. Hierbei wird klargestellt, dass der L-QIF in den vorstehend genannten Rechtsformen die Anlageentscheide nur direkt an eine Fondsleitung delegieren kann. Die Fondsleitung kann dann gemäss Art. 118h Abs. 2 VE-KAG wiederum die Anlageentscheide an einen Verwalter von Kollektivvermögen nach Art. Artikel 2 Absatz 1 lit. c FINIG übertragen. Eine direkte Übertragung an einen Verwalter von Kollektivvermögen gemäss FINIG fällt gemäss dem erläuternden Bericht ausser Betracht.

Im Wortlaut von Art. 118g und 118h VE-KAG sollte insoweit klargestellt werden, dass die Verwaltung von L-QIF, und nicht nur das Treffen der Anlageentscheide, von der Fondsleitung an Verwalter von Kollektivvermögen delegiert werden kann. Ansonsten könnte aus dem Wortlaut dieser beiden Artikel geschlossen werden, dass hier eine Abweichung von den Grundsätzen der Delegation von Aufgaben an Verwalter von Kollektivvermögen nach dem FINIG bzw. geltenden Bestimmungen des KAG beabsichtigt wäre. Eine solche Beschränkung der Verwaltung auf Fondsleitungen kann nicht gewollt sein, zumal dies nicht der Zielsetzung der Vorlage ist, welche eine ähnliche Regelung einführen will, wie sie gewisse Länder mit der AIFMD-Umsetzung geschaffen haben. Die Verwalter von Kollektivvermögen (bzw. Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen) wurden aus diesem Grund 2013 einer Bewilligungspflicht unterstellt und von der FINMA beaufsichtigt.

Vor dem Hintergrund der Bewilligungspflicht und der entsprechenden Aufsicht über Verwalter von Kollektivvermögen (bzw. Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen) wäre eine Beschränkung der Verwaltung auf Fondsleitungen nicht sachgerecht. Auch wenn der L-QIF an sich nicht genehmigungs- bzw. bewilligungspflichtig ist, überzeugt es – auch im Lichte des Anlegerschutzes – nicht, dass nur Fondsleitungen die Verwaltung besorgen dürfen, zumal nach geltendem Recht Anleger auch jetzt schon in nicht genehmigungs- bzw. bewilligungspflichtige Fonds investieren können, die von schweizerischen Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen verwaltet werden.

Der SVIG schlägt deshalb vor, die Art. 118g und 118h VE-KAG entsprechend anzupassen, dass klargestellt wird, dass die Verwaltung von L-QIF im Einklang mit den künftigen Bestimmungen des FINIG bzw. des geltenden KAG auch von Verwaltern von Kollektivvermögen (bzw. Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen) wahrgenommen werden kann. Schliesslich sollte es auch möglich sein, dass gesellschaftlich aufgesetzte L-QIF die Geschäftsführung nicht nur an Fondsleitungen, sondern auch an Verwalter von Kollektivvermögen (bzw. an Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen) übertragen können.

Formulierungsvorschlag:

Art. 118g Abs. 2 VE-KAG: "*Die Fondsleitung darf die Anlageentscheide **sowie Teilaufgaben, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung ist**, unter den Voraussetzungen nach den Artikeln 14 Absatz 1 und 35 FINIG übertragen: [...]*"

Art. 118h Abs. 1 VE-KAG: "*Ein L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK oder SICAF muss die Geschäftsführung einschliesslich der Anlageentscheide ein und derselben Fondsleitung **oder ein und demselben Verwalter von Kollektivvermögen** übertragen.*"

3. Anlagen und Anlagetechniken

Der SVIG begrüsst den Vorschlag, sämtliche mögliche Anlagearten und -techniken für den L-QIF zuzulassen und damit die Möglichkeit für flexible und innovative Fonds zu schaffen. Dem Bundesrat wird in Art. 118n Abs. 3 VE-KAG die Kompetenz eingeräumt, die Anlagetechniken und Anlagebeschränkungen auf Verordnungsstufe zu regeln. Damit über diese Verordnung die Möglichkeiten für den L-QIF nicht wieder eingeschränkt werden, sollte auf Gesetzesstufe festgehalten werden, dass keine strengeren Anlagebeschränkungen, als sie für die übrigen Fonds für alternative Anlagen gelten, vorzusehen sind.

Formulierungsvorschlag:

Art. 118n Abs. 3 VE- KAG: "*Der Bundesrat regelt Anlagetechniken und Anlagebeschränkungen. **Es gelten dabei die gleichen Grundsätze, die für übrige Fonds für alternative Anlagen zur Anwendung kommen.***"

4. Steuerrechtliche Probleme

Der SVIG nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass die steuerlichen Probleme – insbesondere im Bereich der Verrechnungs- und Stempelsteuern – auch in dieser Vorlage nicht gelöst wurden und dass sich der Bundesrat mit Medienmitteilung vom 27. September 2019 sogar klar für die Erhebung der Verrechnungssteuer bei indirekten Zinsanlagen, insbesondere für in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen, ausgesprochen hat. Der SVIG geht mit der Aussage im Bericht zur Vernehmlassungsvorlage einig, dass sich ohne die entsprechenden Änderungen in den Steuergesetzen die Attraktivität für L-QIF für ausländische Anleger und damit die praktische Bedeutung dieser neuen Anlagefondsart stark in Grenzen halten wird und somit die Schweiz als Fondsproduktstandort weiterhin sehr unattraktiv bleibt.

Der SVIG fordert deshalb klar, im Rahmen der anstehenden Revision der Verrechnungssteuer die steuerliche Benachteiligung von ausländischen Anlegern zu beheben und damit den Fondsproduktstandort Schweiz entscheidend zu stärken.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen oder für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband der Investmentgesellschaften (SVIG)

Der Präsident:



Erwin Troxler

Der Sekretär:



Dr. Alexander Vogel

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 16. Oktober 2019

**Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF):
Stellungnahme SVV im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Kollektivanlagengesetzes (L-QIF) Stellung nehmen zu dürfen. Die vom Schweizerischen Versicherungsverband SVV vertretenen Schweizer Privatversicherer sind ein wichtiger Teil der Schweizer Volkswirtschaft und unter anderem mit 582 Milliarden Schweizer Franken gewichtige Kapitalanlagen (Finma 2018) eine tragende Säule im Schweizer Finanzmarkt. Hinzu kommen mehrere Milliarden Schweizer Franken Assets under Management für Dritte.

Der SVV begrüsst und unterstützt das Vorhaben und die Vorlage des Bundesrats, mit dieser Änderung des KAG (L-QIF) die rechtlichen Grundlagen für dieses spezifische Anlagegefäss für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger zu schaffen.

L-QIF auch für beaufsichtigte Versicherungsunternehmen zulassen

Damit auch Versicherungsunternehmen vom L-QIF in der Praxis Gebrauch machen können, ist die Anrechenbarkeit im gebundenen Vermögen von zentraler Bedeutung.

In Art. 10 KAG sind die Bestimmungen für die Anerkennung als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger geregelt. Versicherungsunternehmen – als wichtige Player im Finanzsektor – wären nach aktueller Vorlage für den Vertrieb von reinen Anlageprodukten, wie dem L-QIF, nicht qualifiziert. Das dürfte nicht der Absicht und den Interessen des Bundesrats und des Gesetzgebers entsprechen.

Wir beantragen deshalb eine Ergänzung des Art 10 KAG gemäss folgendem Wortlaut, der ausgeht vom Detailvorschlag der SFAMA vom 17. Oktober 2019 zum Art. 10 Abs. 3ter KAG:

KAG Version nach Inkrafttreten des FIDLEG

Art. 10 Anlegerinnen und Anleger

^{3ter} Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und –kunden, für die ein Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a FIDLEG, ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, **oder eine Versicherungseinrichtung nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b FIDLEG, sofern sie der Aufsicht der FINMA untersteht**, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffern 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Die Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.

Die Mitglieder des SVV, die Dienstleistungen im Bereich der reinen Anlageprodukte erbringen, sind sich bewusst, dass für diese L-QIF Geschäfte die entsprechenden Regeln von FIDLEG/FIDLEV gelten. Sie sehen sich zu deren Einhaltung verpflichtet.

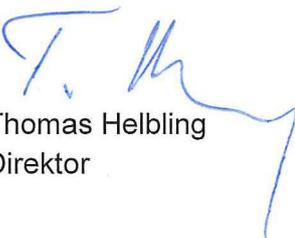
Zur Klärung, und damit Erhöhung der Rechtssicherheit beantragen wir in diesem Zusammenhang die folgende Ergänzung des Erläuterungsberichts:

Versicherer bedürfen für die Tätigkeit als Vermögensverwalter jedoch keiner Bewilligung gemäss FINIG (Art. 4 Abs. 2 E-FINIV, e maiore minus).

Wir danken Ihnen für die Prüfung unseres Antrags und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV


Thomas Helbling
Direktor


Alex Schönenberger
Leiter Wirtschaft und Arbeitgeberfragen

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 16. Oktober 2019

Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)

Vernehmlassungsantwort von SwissHoldings, dem Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

SwissHoldings dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Haltung von SwissHoldings

- 1. Neue Form von kollektiven Kapitalanlagen:** SwissHoldings begrüsst grundsätzlich den Vorstoss, eine flexiblere Form von kollektiven Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger zu schaffen.
- 2. L-QIF in Konzernstrukturen:** SwissHoldings schlägt eine Ergänzung des Art. 118g Abs. 2 VE-KAG vor, so dass Personen, die mit den Anlegerinnen und Anlegern des L-QIF im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG verbunden sind, ebenfalls Anlageentscheide übertragen werden können.
- 3. Vernehmlassung zur Ausführungsverordnung:** Um eine Stellungnahme zu den durch den Bundesrat zu erlassenden Anlagevorschriften zu ermöglichen, soll vor deren Erlass ebenfalls eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt werden.



A. Allgemeine Bemerkungen

In **genereller Hinsicht begrüssen wir den Vorstoss** eine flexiblere Form von kollektiven Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger zu schaffen. Auch Nichtfinanzunternehmen können davon profitieren, wenn die Schweiz sich als Produktstandort besser etablieren kann.

B. Kollektive Kapitalanlagen in Konzernstrukturen

Hervorzuheben ist aus unserer Sicht, dass **kollektive Kapitalanlagen auch innerhalb von Konzernen der Realindustrie zum Einsatz gelangen**. Mitunter wird damit auch die Verwaltung von Pensionskassen- und Vorsorgegeldern effizienter strukturiert. In den Erläuterungen werden Einkanlegerfonds für Schweizer Pensionskassen und Vorsorgeeinrichtungen erwähnt. **Konzerninterne Anlagevehikel existieren aber auch als Mehranlegerfonds.**

In solchen Fonds wird üblicherweise eine **Gesellschaft des dazugehörigen Konzerns als Vermögensverwalter** eingesetzt. Dieser Vermögensverwalter ist dabei in der Regel von der **Bewilligungspflicht befreit**, nach neuem Recht sodann schon weil er nach Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG ausserhalb des Anwendungsbereiches des FINIG ist und den entsprechenden Bewilligungspflichten gar nicht untersteht. Aus diesem Grund ist der bestehende **Art. 7 Abs. 4 Satz 2 KAG** aus unserer Sicht im neuen Recht auch **zu streichen** (und nicht nur zu korrigieren).

Wie unter bisherigem Recht soll überdies unter neuem Recht mit Art. 14 Abs. 1 FINIG und 35 Abs. 1 FINIG bzw. Art. 36 Abs. 3 KAG die **Weiterdelegation der Anlageentscheide an einen Vermögensverwalter** ermöglicht werden, der über **keine Bewilligung der FINMA** verfügt. Dies da keine «erforderlichen Bewilligungen» im Sinne von Art. 14 Abs. 1 FINIG und 35 Abs. 1 FINIG bzw. Art. 36 Abs. 3 KAG für einen entsprechenden konzerninternen Vermögensverwalter bestehen, der sich wie erwähnt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG ausserhalb des FINIG und der entsprechenden Bewilligungspflichten bewegt.

Art. 118g VE-KAG ist in dieser Hinsicht für einen L-QIF einschränkend formuliert, da der Vermögensverwalter eines L-QIF zwingend ein Bewilligungsträger sein muss. Bei konzerninternen Anlagevehikeln stellt sich indes die Schutzwürdigkeit der Anlegerinnen und Anleger und das Erfordernis nicht gleich wie bei konzernexternen Investitionen dar. **Die in den Erläuterungen angesprochenen Risiken** ergeben sich so auch **nicht durch die Investition in ein konzerninternes Anlagevehikel**, sondern vielmehr **durch die (externen) Zielinvestitionen**. Die Anlage in entsprechende Zielinvestitionen steht den Anlegerinnen und Anleger eines L-QIF, die begriffsnotwendig qualifizierte Anlegerinnen oder Anleger sein müssen, aber ohnehin auch durch eigenständige direkte Investitionen offen. Das Argument, dass der Vermögensverwalter eines konzerninternen Anlagevehikels zum Schutzer der Anlegerinnen und Anleger einer Bewilligung unterstehen muss, greift aus unserer Sicht damit ins Leere. Das **Bewilligungserfordernis des Vermögensverwalters ist bei konzerninternen Anlagevehikeln** (inkl. Einkanlegerfonds) in dieser Hinsicht letztlich **nicht nötig, um den Schutzzweck des KAG zu verwirklichen**.



C. Anpassung des Art. 118g Abs. 2 VE-KAG

Damit ein **L-QIF für die genannten konzerninternen Anlagevehikel genutzt werden kann**, sollte daher aus unserer Sicht **Art. 118g Abs. 2 VE-KAG mit einer lit. c** im Sinne von "einer Person die mit den Anlegerinnen und Anlegern des L-QIF im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG verbunden ist" ergänzt werden. Als Bewilligungsträger bleiben sodann auf jeden Fall eine Fondsleitung und eine Depotbank in einem L-QIF involviert, was die indirekte Anknüpfung der Aufsicht – auch unabhängig von einer Bewilligung des Vermögensverwalters – immer noch ermöglicht.

D. Vernehmlassung zur Ausführungsverordnung

Die **Anlagevorschriften** werden entscheidend sein dafür, wie ein L-QIF letztlich eingesetzt werden kann. Die Anlagevorschriften sind begrüssenswerterweise nicht im Gesetz selbst geregelt, sondern werden der Ausführungsgesetzgebung des Bundesrates vorbehalten (Art. 118n Abs 3 VE-KAG). Um eine eingehendere Stellungnahme dazu zu ermöglichen, beantragen wir, dass vor deren Erlass auch eine **öffentliche Vernehmlassung** durchgeführt wird.

E. Generell andere Ausgangslage für Nichtfinanzunternehmen

In den Jahren seit der Krise 2008 wurde die Finanzmarktregulierung nach dem Prinzip «same business, same risks, same rules» auf Aktivitäten ausgedehnt, die typischerweise auch innerhalb von grossen Industriekonzernen (Treasury-Dienstleistungen unter Gruppengesellschaften) oder gegenüber solchen nahestehenden Personen (z.B. Vorsorgeeinrichtungen, Stiftungen) erbracht werden. Darunter fallen etwa Derivate-Regulierung, Regeln zur Geldwäscherei-Bekämpfung oder auch Versicherungsregulierung. Dabei wurde den **grundlegend andersgearteten Risiken**, denen solche Dienstleistungen **unter Gruppengesellschaften** unterliegen, oftmals zu wenig Rechnung getragen, z.B. indem auf entsprechend differenzierte, das tiefere Risiko im Konzerninnenverhältnis oder bei Nichtfinanziellen Unternehmen berücksichtigende liberalere Regelungen verzichtet wurde.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. Rumo".

Dr. Gabriel Rumo
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Beglinger".

Jacques Beglinger
Mitglied der Geschäftsleitung

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 58 der grössten Konzerne in der Schweiz, die zusammen rund 70 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Unsere Mitgliedfirmen beschäftigen global rund 1,6 Millionen Personen, rund 200'000 davon arbeiten in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst SIF
Bernernhof
Bundesgasse 3
3003 Bern
per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 17. Oktober 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung für eine Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) zum L-QIF

Sehr geehrte Damen und Herren

Die VAV dankt für die Einladung im Rahmen der Vernehmlassung für eine Änderung des Kollektivanlagegesetzes (KAG) zum L-QIF Stellung zu nehmen.

In unserer Eingabe verweisen wir in erster Linie auf die Stellungnahme der SFAMA, die wir vollumfänglich unterstützen. Unsere Antwort beschränkt sich darüber hinaus auf grundsätzliche Bemerkungen, die aus unserer Sicht besonders relevant sind.

Einleitend möchten wir festhalten, dass wir die Vorlage zum L-QIF sehr begrüßen, da sie die notwendigen Rahmenbedingungen für innovative Schweizer Fondslösungen, die im internationalen Vergleich bisher nicht konkurrenzfähig sind, schafft. Dadurch wird die Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz erhöht und als Folge dessen profitiert auch der Wirtschaftsstandort Schweiz indem Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Steuererträge gesichert werden.

Kern des Projektes ist es, eine flexible kollektive Kapitalanlage nach Schweizer Recht zur Verfügung zu stellen, die keiner Genehmigung durch die FINMA unterliegt und dadurch erheblich schneller und kostengünstiger aufgesetzt werden kann. Dennoch garantiert dieses Produkt, das nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offensteht, die notwendige Qualität und Sicherheit, da es sich bei der Fondsleitung bzw. dem Fondsmanager des L-QIF um ein von der FINMA beaufsichtigtes Institut handeln muss. Mit dieser indirekten Aufsicht wird dem Schutz dieser Anleger ausreichend Rechnung getragen.

Damit das unbestrittene Potenzial insbesondere im internationalen Vergleich letztendlich auch ausgeschöpft werden kann, ist es zwingend, dass sich die steuerliche Behandlung von L-QIF nicht von derjenigen anderer Schweizer Fonds unterscheidet. Es ist zudem zentral, dass die im Vernehmlassungsbericht vorgesehene grosse Flexibilität, insbesondere in Bezug auf die Anlagevorschriften, auf Verordnungsebene nicht eingeschränkt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass der L-QIF in der Praxis auch tatsächlich genutzt wird.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

Freundliche Grüsse

Enrico Friz



Vorsitzender VAV-Juristengruppe

Simon Binder



Public Policy Manager



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Par e-mail

(vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Département fédéral des finances
Bernernhof
3003 Berne

Genève, le 16 octobre 2019

Consultation relative à une modification de la loi sur les placements collectifs (Limited Qualified Investor Fund, L-QIF)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous remercions votre Département d'avoir invité l'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) à participer à la consultation ouverte le 26 juin 2019 à propos de la modification de la loi sur les placements collectifs afin d'instaurer une base légale pour les « Limited Qualified Investor Funds » (L-QIF). Nous vous prions de trouver ci-après nos remarques sur les points les plus importants pour les banques privées.

Les banques privées soutiennent ce projet de modification de la loi sur les placements collectifs, demandé depuis plusieurs années. Les L-QIF renforceront la compétitivité de la place financière suisse. Celle-ci rattrapera ainsi son retard sur plusieurs pays de l'UE qui ont déjà instauré ce type de fonds. Cependant, tant que les fonds suisses ne pourront pas être distribués dans les pays européens (à travers l'équivalence à la directive AIFM), ils resteront marginaux.

Il faudra veiller à ce que les règles de placement, à préciser dans l'ordonnance, ne soient pas trop restrictives, pour ne pas annihiler l'attractivité des L-QIF.

Il est aussi indispensable que le traitement fiscal d'un L-QIF soit le même que celui des autres fonds.

Contrairement à ce qu'empêche le nouvel article 118d lettre b LPCC, les investisseurs qualifiés qui constituent un fonds à investisseur unique sous forme de L-QIF doivent aussi pouvoir se voir déléguer les décisions en matière de placement. Ces exceptions doivent toutefois être prévues par le Conseil fédéral et non par la FINMA, ce qui implique de compléter l'article 7 LPCC.

Enfin, il convient de clarifier le fait que les dispositions relatives au changement de direction valent de manière analogue pour le changement de banque dépositaire.



Commentaires généraux

Pour la place financière suisse et pour toute l'économie, le marché des fonds revêt une grande importance. Il est regrettable que dans une place financière internationale comme la nôtre, la majeure partie des fonds de placement qui y sont distribués soient des fonds étrangers. En particulier, les fonds d'investissement alternatifs réservés (FIAR) du Luxembourg jouissent d'une grande popularité en Suisse, tant auprès des distributeurs de fonds que des investisseurs. Des L-QIF de droit suisse pourraient renverser cette tendance et renforcer la place financière suisse. Ce produit, qui peut être mis sur le marché rapidement et à peu de frais, avec une grande souplesse au niveau des investissements, devrait dynamiser la gestion de fortune professionnelle en Suisse.

Pour autant, il faudra continuer à suivre attentivement le développement de la législation à l'étranger, particulièrement au Luxembourg. La Suisse devra s'assurer que les L-QIF restent aussi souples que les produits concurrents à l'étranger, sinon cette innovation restera lettre morte.

Règles de placement

Selon le rapport explicatif, les L-QIF « *devront respecter des prescriptions de placement particulières. Compte tenu du cercle restreint d'investisseurs visés et de la volonté de promouvoir l'innovation, ces prescriptions sont définies de manière assez large.* » (p. 13)

Les règles et restrictions de placement seront précisées par le Conseil fédéral dans une ordonnance. Il est primordial que celles-ci ne soient pas trop restrictives, que ce soit au niveau des investissements et des classes d'actifs, de la répartition des risques ou du levier. Par ailleurs, des investissements dans des cryptomonnaies doivent aussi être possibles. La flexibilité dans la stratégie d'investissement est un élément clé pour le succès de ce produit. Il faudra s'inspirer des places financières étrangères qui ont des produits similaires, comme le Luxembourg. Cela permettra que le L-QIF devienne véritablement un produit compétitif au niveau international, ce qui est le but de ces nouvelles dispositions.

Traitement fiscal

Il est indispensable que le traitement fiscal d'un L-QIF soit le même que pour les autres fonds de placement. Selon le rapport explicatif, c'est bien ce qui est prévu : « *Le traitement fiscal des L-QIF ne se distinguera pas de celui qui est réservé aux autres fonds suisses (dont les fonds à investisseur unique)* » (p. 33).

Il s'agit d'un élément crucial, et il faudra veiller à ce que l'administration fiscale traite les L-QIF en transparence, comme les autres fonds (hormis les SICAF). A défaut, cela pourrait mettre en danger le succès de ce produit.

Institutions de prévoyance

Selon le rapport explicatif, « *les institutions de prévoyance pourront placer leurs capitaux aussi bien dans un fonds à investisseur unique titulaire d'une approbation que dans un L-QIF à investisseur unique, non soumis à approbation. Dans ce dernier cas, les décisions en matière de placement ne pourront toutefois pas être déléguées à l'institution de prévoyance.* » (p. 33)



Cette restriction provient du nouvel article 118d lettre b LPCC, qui rend inapplicable aux L-QIF l'article 7, alinéa 4, 2^{ème} phrase LPCC. Pourtant certaines institutions de prévoyance disposent elles-mêmes de capacités de gestion et devraient pouvoir se faire déléguer les décisions en matière de placement, comme pour un fonds à investisseur unique qui n'est pas un L-QIF. C'est un élément important pour l'attractivité des L-QIF auprès des institutions de prévoyance et il convient dès lors de donner au Conseil fédéral la compétence de prévoir des exceptions en ce sens dans l'OPCC par l'ajout de l'alinéa suivant à l'article 7 LPCC :

« Le Conseil fédéral peut prévoir pour les L-QIF des exceptions à l'obligation de disposer d'une autorisation selon l'article 14, alinéa 1, de la loi du 15 juin 2018 sur les établissements financiers (LEFin), respectivement à l'obligation d'être soumis à une surveillance reconnue selon l'article 36, alinéa 3, de la présente loi. »

Il sera ainsi possible de déléguer les décisions de placement à une institution de prévoyance tout en gardant l'exigence d'une supervision par la FINMA au niveau de la direction de fonds. Dans ce cas de figure, la responsabilité de la direction de fonds sera plus étendue, car le gestionnaire n'est pas lui-même soumis à la surveillance de la FINMA. La FINMA pourra toutefois s'assurer que la gestion est conforme aux exigences réglementaires dans le cadre de sa surveillance courante de la direction de fonds.

Changement de banque dépositaire

L'ABPS souhaite aussi apporter une modification à l'article 118k LPCC, qui ne devrait pas renvoyer à l'article 118j LPCC, mais à l'article 39a LEFin : *« L'article ~~118j~~ 39a LEFin s'applique par analogie au changement de banque dépositaire pour un L-QIF revêtant la forme d'un fonds de placement contractuel. »*

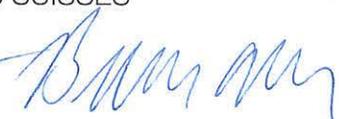
Cette adaptation aura pour effet de clarifier le fait que les dispositions relatives au changement de direction valent de manière analogue pour le changement de banque dépositaire. La protection des investisseurs est ainsi prise en compte, en ce sens que le changement ne peut être accompli avant que les investisseurs aient eu la possibilité d'effectuer un rachat (article 39a alinéa 5 LEFin).

* * *

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.

ASSOCIATION DE
BANQUES PRIVEES SUISSES


Jan Langlo
Directeur


Jan Bumann
Directeur adjoint

Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Genève, le 15 octobre 2019

Par e-mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

Consultation relative à la modification de la loi sur les placements collectifs (*Limited Qualified Investor Fund*, L-QIF)

Monsieur le Conseiller fédéral, chère Madame, cher Monsieur,

Nous faisons suite à l'ouverture par le Conseil fédéral de la consultation du 26 juin 2019 relative à la modification de la loi sur les placements collectifs (LPCC).

En tant que principale association professionnelle nationale des gestionnaires de fortune indépendants, l'ASG a le plaisir de commenter cette proposition.

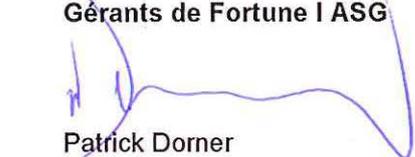
Vous trouverez notre prise de position en annexe, sous forme de tableau. Comme demandé, nous vous soumettons notre prise de position uniquement sous format électronique.

Enfin, nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer sur ce projet.

Nous restons à votre disposition en cas de question.

Avec nos sentiments dévoués,

**Association Suisse des
Gérants de Fortune | ASG**



Patrick Dorner
Directeur
Membre de la Direction de l'OAR



Anne Pratolini Delgado
Responsable Legal Support

Ann. ment.



Consultation relative à la modification de la loi sur les placements collectifs (*Limited Qualified Investor Fund, L-QIF*)

<i>Expéditeur</i>	Name	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV - ASG)
<i>Adresse électronique</i>	E-Mail	alexander.rabian@streichenberg.ch
<i>Date de la prise de position</i>	Datum	15.10.2019

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
Loi sur les placements collectifs (LPCC)					
En général					
Comment jugez-vous dans l'ensemble la modification visant l'introduction d'un L-QIF dans la LPCC?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nous nous félicitons vivement de l'introduction d'un Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) en droit suisse. Par contre, il faut veiller à ce que les coûts d'un tel véhicule permettent également de construire des structures plus petites avec des actifs sous gestion de moins de MCHF 10. Cela implique donc des processus de surveillance très structurés en comparaison aux autres types de fonds et des mesures de contrôle et d'audit très simples.	
En ce qui concerne les différents thèmes					
Dispositions générales (art. 7, al. 4, 9, al. 1, 12, al. 2, 72, al. 2, 78a et 79, al. 1, AP-LPCC)					
Comment jugez-vous l'inscription dans la loi d'un principe régissant la gestion du risque de liquidité de tous les placements collectifs ouverts (art. 78a AP-LPCC)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	... Nous nous réjouissons du fait que les risques de liquidité de plusieurs fonds d'investissement lancés ou gérés par la même société doivent être considérés et suivis sur une base consolidée.	...
Avez-vous des remarques sur les autres dispositions?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	... Nous n'avons pas de remarque particulière.	...

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
Dispositions générales relatives au L-QIF (art. 13, al. 2^{bis}, 15, al. 3, 118a à 118i et 132, al. 2, AP-LPCC)					
Comment jugez-vous la définition du L-QIF (art. 118a, al. 1, AP-LPCC)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Comment jugez-vous les dispositions relatives à la modification du statut d'autorisation ou d'approbation (art. 118b AP-LPCC)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Comment jugez-vous les dispositions relatives à la raison sociale et à l'information des investisseurs (art. 118e AP-LPCC)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	... Le L-QIF revêtant la forme d'un fonds de placement contractuel (art. 118g AP-LPCC) devrait également contenir dans sa raison sociale la dénomination L-QIF.	...
Comment jugez-vous les dispositions relatives à l'obligation d'annoncer et à la collecte de données (art. 118f AP-LPCC)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Comment jugez-vous les dispositions relatives à l'administration de L-QIF revêtant la forme d'un fonds de placement contractuel (art. 118g AP-LPCC), notamment celles qui concernent la délégation des décisions en matière de placement (art. 118g, al. 3, AP-LPCC)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	... La délégation des décisions de placement doit également être possible à des gestionnaires de fortune au sens de l'art. 2 al. 1 let. a LEFin dans les limites de l'art. 24 al. 2 LEFin.	...

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
Comment jugez-vous les dispositions relatives à l'administration de L-QIF revêtant la forme d'une SICAV, d'une SCmPC ou d'une SICAF (art. 118h AP-LPCC)? Estimez-vous qu'il est approprié de prévoir qu'un L-QIF revêtant la forme d'une SCmPC doit déléguer la direction de ses affaires à une direction de fonds?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Comment jugez-vous les dispositions relatives à l'audit d'un L-QIF (art. 118i AP-LPCC)? Estimez-vous qu'il est approprié de libérer un L-QIF de la surveillance de la FINMA (c'est-à-dire de l'État) et de prévoir en même temps qu'une société d'audit (entreprise privée) doit vérifier que le L-QIF respecte les prescriptions légales?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Avez-vous des remarques sur les autres dispositions?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	... Pas de remarque.	...
Statut des investisseurs auprès de L-QIF qui sont des placements collectifs ouverts (art. 78a et 118j à 118m AP-LPCC)					
Comment jugez-vous dans l'ensemble les dispositions spéciales relatives au statut des investisseurs auprès de L-QIF qui	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
sont des placements collectifs ouverts?					
Comment jugez-vous les dispositions relatives à l'établissement et à la modification du contrat de fonds de placement (art. 118j AP-LPCC)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	..Vu la nature du L-QIF, le délai pour l'entrée en vigueur des modifications du contrat de fonds doit être réduit à 15 jours. Il ne nous paraît ni adéquat ni nécessaire de reprendre les exigences de l'art. 27 LPCC.	...
Comment jugez-vous les dispositions relatives au changement de banque dépositaire (art. 118k AP-LPCC)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	... Même commentaire que ci-dessus.	...
Comment jugez-vous les dispositions relatives aux dérogations à l'obligation de paiement et de rachat en espèces (art. 118l AP-LPCC)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Comment jugez-vous les dispositions relatives à la suspension du rachat des parts dans des cas exceptionnels (art. 118m AP-LPCC)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	... Réserve sur la version française : à reformuler plus clairement.	...
Prescriptions de placement (art. 118n à 118p AP-LPCC)					
Comment jugez-vous dans l'ensemble les prescriptions de placement applicables aux L-QIF? Estimez-vous en particulier qu'il est approprié d'appliquer aux L-QIF des prescriptions de placement plus souples qu'aux autres placements collectifs?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Approbation	Réserves	Rejet	Remarques	Propositions
Comment jugez-vous les dispositions relatives aux placements et aux techniques de placement (art. 118n AP-LPCC)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	... Des exemples sur les mentions des risques particuliers dans la dénomination du L-QIF doivent être expressément mentionnés à l'alinéa 2.	...
Comment jugez-vous la disposition relative à la répartition des risques (art. 118o AP-LPCC)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Comment jugez-vous les prescriptions particulières relatives aux placements immobiliers (art. 118p AP-LPCC)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Disposition pénale (art. 149, al. 1, let. g et h, AP-LPCC)					
Comment jugez-vous la réglementation de la peine applicable en cas d'infraction aux dispositions relatives à la dénomination d'un L-QIF (art. 149, al. 1, let. g, AP-LPCC)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Estimez-vous qu'il faudrait instaurer d'autres dispositions pénales en plus de l'art. 149, al. 1, let. g et h, AP-LPCC et des dispositions en vigueur (qui s'appliqueraient également aux L-QIF)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Loi fédérale sur les services financiers (LSFin)					
Comment jugez-vous la modification de l'art. 4, al. 3, let. b, AP-LSFin?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Loi fédérale sur les établissements financiers (LEFin)					
Comment jugez-vous la définition de la direction de fonds (art. 32 AP-LEFin)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	... La modification proposée n'est pas nécessaire. Elle est d'ailleurs incomplète et crée de la confusion.	...
Comment jugez-vous les dispositions relatives au changement de direction d'un L-QIF (art. 39a AP-LEFin)?	x			... Par consistance avec nos commentaires supra, le délai devrait être réduit à 15 jours.	...
Comment jugez-vous les dispositions relatives à la distraction des parts de placements collectifs inscrites au crédit de comptes de parts (art. 40, al. 1, AP-LEFin)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Loi sur le blanchiment d'argent (LBA)					
Comment jugez-vous la réglementation proposée à l'art. 2, al. 4, AP-LBA?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Loi sur la surveillance des marchés financiers (LFINMA)					
Comment jugez-vous la modification de l'art. 3, let. b, AP-LFINMA?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Autres					
Estimez-vous qu'il faudrait apporter d'autres modifications à la LPCC, notamment pour tenir compte de l'évolution liée à la TRD / blockchain?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	... Nous renvoyons à notre prise de position du 28 juin 2019 relative à l'amélioration du cadre juridique régissant la blockchain et la TRD.	...